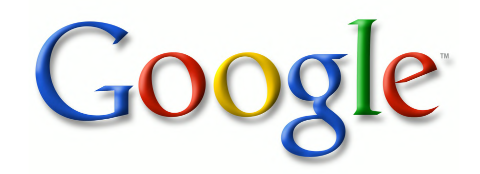



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

DIE

# CONSTITUTIO CRIMINALIS THERESIANA.



EIN BEITRAG

ZUR

## THERESIANISCHEN REICHS- UND RECHTS-GESCHICHTE

VON

**DR. ERNEST v. KWIATKOWSKI.**



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1904.

DIE

# CONSTITUTIO CRIMINALIS THERESIANA.

---

EIN BEITRAG

ZUR

## THERESIANISCHEN REICHS- UND RECHTS-GESCHICHTE

VON

DR. ERNEST V. KWIATKOWSKI.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHHANDLUNG.
1903.

WAGNER'sche Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

# VORWORT.

Der erste Grund zur nachfolgenden Arbeit ward noch im Verlaufe meiner akademischen Lernzeit gelegt, indem die ungünstige Beurteilung, welche die Theresiana selbst in der strafrechtlichen Wissenschaft des Inlandes erfährt, den Versuch einer quellenmäßigen Prüfung dieses Gesetzes verlockend erscheinen, und demselben näher treten ließ. Jahre vergingen, eine längere dienstliche Verwendung auf dem Lande und andere Umstände stellten sich einer ernstlichen Verwirklichung der gedachten Absicht entgegen, erst die Rückkehr nach Wien ermöglichte die Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit. Schon der erste Einblick in die vorhandenen Urkunden lieferte ein befriedigendes Ergebnis und festigte die ursprüngliche Überzeugung, daß die Theresiana besser in der Durchführung, als in ihren Anordnungen sei. Ein längerer Urlaub setzte mich endlich in den Stand, ergiebige, zum Teile bisher noch unbekannte Quellen zu erschließen, und so die Theresiana rücksichtlich ihrer Entstehung, ihrer Ziele und der Durchführung zu beleuchten.

Allerdings stieß die Arbeit auf mancherlei Hemmnisse; der urkundliche Stoff war verstreut, teilweise sogar durch den Unverstand früherer Zeiten vernichtet, hinsichtlich des verfassungsgeschichtlichen Abschnittes machte sich der Mangel führender Werke auf diesem Gebiete geltend, nicht gering darf schließlich der Umstand geachtet werden, daß die Verwertung der

gewonnenen Ausbeute in eine Zeit fiel, wo ich mich der Arbeit erst nach Erledigung der Berufsgeschäfte widmen konnte, und gewiß war es mir nicht möglich, jede Flüchtigkeit zu vermeiden, — aber sie bot auch volle Befriedigung durch die Aufhellung mancher unbekannt oder unklar gebliebener Vorgänge und Entwicklungen, durch die Erkenntnis eines Zeitabschnittes, der zu den glänzendsten des alten Österreich gehört, in dem es der Kaiserin und ihren Beratern im Verlaufe von weniger als 10 Jahren glückte, das scheinbar dem Siechtum und der Auflösung verfallene Reich auf neue Grundlagen zu stellen und so auch der innerlichen Erstarkung entgegen zu führen.

Hinsichtlich der Anlage und Einteilung der Abhandlung war schon anfangs die Darstellung der Geschichte der Theresiana, der Verfassung der strafgerichtlichen Behörden, nebst einer Würdigung des wesentlichsten Inhalts des Gesetzes in Aussicht genommen, im Laufe der Arbeit sah ich mich jedoch veranlaßt, jenen wertvollen Stoff, den mir Forschung oder Zufall entgegen führte, wenigstens teilweise zu verwenden und einleitend den Zustand der österreichischen Strafgerechtigkeit im 18. Jahrhunderte, dann anschließend die Bedeutung der Todesstrafe und der Begnadigung im Theresianischen Österreich zu schildern. Auch der verfassungsgeschichtliche Abschnitt erfuhr eine weitere Ausgestaltung, neben dem criminale erscheint bei den Länder- und Hofstellen das civile, dann in den Hauptzügen der Wirkungskreis in publicis hervorgehoben, hiebei gelangten die einschneidenden Änderungen, welche die Jahre 1745/46, dann 1749, 1759 und 1763 in der Verfassung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden nach sich zogen, zur Erläuterung. In der Darstellung mögen wohl hin und wieder die Grenzen der Abhandlung überschritten worden sein, dann aber war der Anreiz zu eingehender Betrachtung ein mächtiger. Dies gilt u. a. ganz besonders hinsichtlich der Neu-Einrichtung der o. ö. Geheimen und der Regierung 1745|46, allein die vorbildliche Bedeutung dieser Neuerung für die Umformung der Behörden-Verfassung im Jahre 1749 (Ah. Handschreiben: 1./5. 1749 — Trennung der Justiz von der Verwaltung), der hervorragende, persönliche Anteil der

Kaiserin an diesen Schöpfungen, sowie der wirkungsvolle Einfluß des Grafen Rudolf Chotek rechtfertigen die eindringlichere Berücksichtigung. — Auf fachmännischen Rat hin gelangte eine Anzahl wichtigerer Belegstellen zur anmerkungsweisen Aufnahme; die mannigfachen Hinweise auf das ältere, österreichische Strafrecht mögen gerade jetzt, wo unser Strafgesetz der einhundertjährigen Geltung entgegensieht, und mit Rücksicht auf die baldige Abänderung des Militär- und Zivilstrafrechtes nicht unwillkommen sein.

Es obliegt mir noch, einer angenehmen Dankespflicht zu genügen: Aller zu gedenken, die das Zustandekommen dieser Abhandlung gefördert haben. Den Beamten der verschiedenen, im Laufe der letzten Jahre benützten Archive bin ich besonders verbunden, manch' wertvoller Wink wurde mir von ihrer Seite zu Teil; mit Wehmut erinnere ich mich des verstorbenen Ministerial-Rates im k. k. Justiz-Ministerium: Dr. Heinrich Beranek, der der Arbeit lebhafte Teilnahme entgegen brachte und meine Aufmerksamkeit auf mehrere, inhaltsreiche Urkunden der Theresianischen Zeit lenkte, noch bei meinem letzten Besuche stellte er mir die Beschaffung eines wichtigen, die Theresiana betreffenden Berichtes von Holger's Hand in Aussicht, — er hat sein Archiv nicht wieder gesehen.

Allen Übrigen, die mir sonst irgendwie zur Seite standen, sage ich warmen, aufrichtigen Dank.

Gerne gedenke ich auch der letzten Monate, die im engen, verständnisvollen Kreise manche Anregung und Ermunterung boten.

Dem Verleger sei für sein Entgegenkommen ebenfalls bestens gedankt.

Ober-Hollabrunn, am 20. Juni 1903.

**J. Dr. Ernest v. Kwiatkowski,**
k. k. Steuer-Ober Inspektor.

# ABKÜRZUNGEN.

A. = Adels-Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
Ah. = Allerhöchst.
A. U. = Alleruntertänigst.
A. V. = Alleruntertänigster Vortrag.
B. H. K. = Böhmische Hofkanzlei.
B. S. = Bömischer Senat d. O. J. St.
K. K. = Kompilations-Kommission.
E. = von der Kaiserin eigenhändig geschrieben.
F. = Ferdinandea.
Gr. = Landschaftl. Archiv: Graz.
H. = Hüttner'sche Sammlung (k. k. Statthalterei Wien)
I. = k. k. Statthalterei-Archiv: Innsbruck.
I. Ö. = Inner-Österreich, — österreichisch.
J. = Josefina.
J. M = Archiv des k. k. Justiz-Ministeriums.
K. = K. u. k. Kriegs-Archiv: Wien.
L. = Leopoldina.
M. I. = Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
N. Ö. = Nieder-Österreich, — niederösterreichisch.
N. Ö. L. = n. ö. Landes-Archiv: Wien.
Ob. L. = Archiv des k. k. Ober-Landes-Gerichtes: Wien.
O. J. St. = Oberste Justiz-Stelle.
Ö. S. = österreichischer Senat der O. J. St.
Ö. H. K. = Österr. Hof-Kanzlei.
O. Ö. = Ober-Österreich, — österreichisch.
St. A. = K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv.
St. R. = Staats-Rat.
Th. = Theresiana.
V. Ö. = Vorder-Österreich, — österreichisch.

## INHALT.

## IV. Die Strafgerichtsbarkeit 49—135.



## V. Würdigung der Theresiana 136—144.

»Von dem Eintritt Meiner Schwehren Regierung habe ich Mir nichts Mehr zu gemüth gezogen, alß wie die Mir von Gott anvertrauete weitschichtige Länder so wohl in der Rechts-Pflege, alß auch in denen Landsanliegenheiten oder so genannten Publicis et Politicis wohl besorget, mithin wie einem jeden Reich und armen die gottgefällige gerechtigkeit Schleunig administriret, also auch der Status Publicus Meiner Königreich und Landen zu Meinem Dienst und deren Länder Eigenen Sicherheit in bessere Verfassung gebracht werden möge.

So oft in denen fürgewesten harten Kriegszeitten die Umstände Es zugelassen, habe Ich alle Mühe und Sorgfalt zu Erreichung deß Mir vorgesetzten heyllsamen Endzweckes angewendet; Und waß bis anhero von zeit zu zeit von Mir angeordnet worden, ist Euch vorhin bekant.«

(Handschreiben der Kaiserin v. 1. Mai 1749 an die Hof-Kanzler Johann, Friedrich Graf Seilern und Friedrich Grafen Harrach. — J. M.).

# I.

# Gebrechen der Strafgerichtsbarkeit.

---

Der unbefriedigende Zustand der österreichischen Kriminal-Justiz gelangte in den vielfältigen Klagen und Ausstellungen der Kaiserin, der Zentral- und Länderstellen zum Ausdruck. Sie betrafen den schleppenden Gang der Prozesse, die Unwissenheit, Willkür und Lässigkeit der Richter, die üble Behandlung der Gefangenen, hiebei kamen eingewurzelte Übelstände in Betracht, die von alters her die Aufmerksamkeit der österreichischen Herrscher und ihrer Räte hervorgerufen hatten, trotz aller Mahnungen und Weisungen der Halsgerichts- und Kanzlei-Ordnungen, der landesfürstlichen Patente, Generalien und Instruktionen, ja selbst der Strafen, war der Stand der Kriminal-Justiz bis in das letzte Jahrzehnt der Theresianischen Regierung kaum ein besserer, als zwei Jahrhunderte früher. Selbst bei den Zentral-Stellen machten sich Gebrechen geltend. Der Kaiserin entgingen die erwähnten Übelstände nicht und war sie auf deren Abstellung bedacht.

Zwei Äußerungen der österreichischen Hofkanzlei aus dem Jahre 1742 »Über die allergnädigst anbefohlene einrichtung der untern Canzley« und »die Restabilirung der niederösterreichischen Regierung betreffend« (9.|10. 1742) boten ihr Gelegenheit, den Wert einer ge-

ordneten Rechtspflege hervorzuheben, indem sie u. A. entschied, »jetzo ist nur auf die beförderung der justiz vor allen vor Augen zu haben« und »es ist mir allenthalben eine bessere Ordnung in der justiz einzurichten« (E. M. I). —; nicht weniger war sie durch die von der O. J. St. alljährlich vorgelegten Status Justitiae in die Lage versetzt, fördernd einzugreifen, so erging anläßlich des Status Justitiae 1751 — A. V. O. J. St. 10.|11. 1751 — die Weisung »vor allen aber ist nöthig das die criminalia geschwinder und besser ausgearbeithet werden» E. J. M.

Das bereits erwähnte A. Referat der Ö. H. K. v. 9.|10. 1742 betreffend die »Restabilierung der Niederösterreichischen Regierung«, welche damals als politische und gerichtliche Landesstelle für Österreich ob und unter der Enns tätig war, führte bittere Klage über einen Teil ihrer Räte und Sekretäre. Ein Rat vom Herrenstande hatte »die Letzteren Sechs Jahre hindurch die Regierung gar niemahlen besucht, auch eben dahero bey erfolgten Besoldungs-Apperturen, ohngeachtet ihn die ordnung getroffen, sich nicht einmahl gemeldet« ein Anderer sich »dem Verlauth nach in Kärnthen begeben,« bezüglich eines Rates der Gelehrten-Bank ging der Vorschlag dahin, »daß ihm der Behörige gelimpf und bescheidene umgang mit räthen und Partheyen durch ein geschärfftes Hof-Dekret dergestalten eingebunden werden könnte«; — noch ungünstiger lautete die Schilderung der Sekretäre, der Erste war »fast mehr als blödsinnig«, für sieben schlug der Bericht das Consilium resignandi vor, da es ihnen »theils an Capacität und theils an Fleiß und Anwendung gebreche«, ein Zeugs-Commissär lebte »gemächlich von frembden Schulden«; noch in späterer Zeit wirkten die erwähnten Mißstände wenigstens teilweise fort, so waren nach einer kaiserlichen Entschließung v. 4./5. 1770 drei Räte der n. ö. Regierung »zur schuldigkeit zu ermahnen und anzuhalten« (O. S. 28./4. 1770), mit A. V. v. 27./4. 1772 schlug die O. J. St. bezüglich des Grafen N. wegen eigenmächtiger Urlaubs-Überschreitung vor »daß er zur

Strafe dieses ganze Jahr, auch nicht einmahl während der ferien, unter schwärster ahndung sich nicht unterfangen solle, von hier sich hinweg zu begeben, oder aus denen Raths-Sessionen oder anderweitigen Commissionen auszubleiben,« worauf die Kaiserin einging. J. M.

Beim Wiener Stadt- und Land-Gerichte trat zeitweise eine derartige Häufung von 2-, 3- und 4jährigen Kriminal-Prozessen ein, daß die lässigen Beisitzer dieses Gerichtes mit »Suspension ab officio et salario« bedroht wurden (A. V. O. J. St. 16.|4. 1768, Ö. S. 29./2. 1772, 2.|10. 1780. J. M.).

Bei den niederösterreichischen Land-Gerichten waren die Übelstände wo möglich noch ärger, ein Hof-Reskript v. 23./9. 1752 hebt hervor, »daß sowohl in diesem Ertzherzogthumb Österreich unter und ob der Ennß und zuvörderst auf dem Lande bey denen privilegierten Landgerichtern in peinlichen Fällen die Inquisitions- und Criminalsachen von denen allda bestellten Landtgerichts-Obrigkeiten und den Vorgesetzten Beamten und Verwaltern wegen der von ihnen in peinlich Halsgerichts-Vorfallenheiten nicht hinlänglich besitzender Wissenschaft und erfahrenheit ihrer auf sich habenten Wichtigkeit gemäß nicht besorget, die Criminal-Process durch viele Zeit verzögert, mithin die beinzüchtigte Malefiz-Persohnen wider ihr Zuthun und Verschuldt über die Gebühr in dem beschwehrlichen Arrest angehalten, die Criminal-Inquisition der Behörigen Ordnung noch nicht vorgenommen und abgeführet, denen delictis die ausgemessene Straf nicht proportionirt, mithin durch dergleichen üble Criminal-Jurisdiction Verwaltung nicht nur eine schwehre Verantwortung auf sich gezogen, sondern auch der Justitia vindicativa und dem davon abhängenden gemeinen weesen kein hinlängliches genügen gelaistet werde.« H. 27.

Desgleichen boten die Kriminal-Zustände in den übrigen Provinzen ein trübes Bild.

In Böhmen hatten die unter Karl VI. eingeleiteten Verhandlungen den ungünstigen Zustand der Strafgerichtsbarkeit zu Tage treten lassen. Das A. Referat der böhmischen Hof-Kanzlei v. 26./10. 1723 (J. M.) schilderte in lebhaften Farben die vorliegenden Übelstände, mit wenigen Ausnahmen fällte kein Magistrat, ohne vorheriges Belehrungsgesuch bei der Appellations-Kammer ein Urteil, die Magistrate waren nicht im Stande, »ein corpus delicti zu erhöben, weniger einen Inquisiten zu examiniren, ja nicht einmahl die ertheilende Belehrungen zu vollziehen«; allerdings fehlte es auch in Böhmen nicht an Bemühungen, eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen, die Halsgerichte wurden veranlaßt, sich in den Besitz der Josefina zu setzen, den syndici die fleißige Lesung der Josefina »nachdrucksambst eingebunden«, den Städten und Obrigkeiten die Aufnahme von »in jure wohl versierten Leuthen zu dem officio syndicatus« aufgetragen, — allein mit geringem Erfolge, denn ein Menschenalter später machte die Prager Appellation in ihrem Berichte vom 30./10. 1762 dieselben Mißstände geltend, die Untersuchungen wurden so mangelhaft durchgeführt, »daß man, um die Sache in den ordnungmäßigen Weeg einzuleithen, wiederhohlende Instruction, entweder wegen Richtigstellung des corporis delicti, oder deren sonstigen essentialium vorhand nehmen müsse, wodurch mehrmahlens viele Zeit versplittert, andere wichtige Vorträge durch den hiezu benöthigten Zeit-Aufwand zurückgesetzet, der Inquisit wider sein Verschulden mit langwehriger Einkerkerung beschwehrt, das Gericht selbst in beträchtliche Unkosten versetzet und der Gerechtigkeits-Lauff der unmittelbaren Folge nach gehemmet wird.« (J. M.).

In Steiermark erregte namentlich die Willkür der Bann-Richter Anstoß; der obersteirische Bann-Richter Dr. v. Apostl hatte trotz wiederholter Bedrohung mit Amts-Entsetzung Unter-

suchungen bis zu vier Jahren verzögert, so daß mehrere Inquisiten während der Untersuchung gestorben, oder in Folge der schlechten Behandlung dem Wahnsinne verfallen waren, eine kaiserliche Entschließung vom 8./2. 1768 entsetzte den säumigen Richter, der übrigens mit seinem Vorgehen nicht allein stand. (Protokoll Ö. H. K. 11./3. 1749. — M. I. — A. V. O. J. St. 11./1 1768. — J. M.).

Die Stadt- und Land-Gerichte in Steiermark — mit Ausnahme von Graz — krankten an denselben Uebeln wie in anderen Provinzen [1]).

Auf einer besonders niedrigen Stufe standen die Land-Gerichte in Kärnten, da sich diese nach dem A. V. O. J. St. v. 5./2. 1762 »vielen Orths und besonders bey denen freyen Landt-Gerichtern in der größten Unordnung« befanden und als landesübliche Merkwürdigkeit die Begünstigung der Verbrecher aufwiesen wie dies auch die Beschwerde des Klagenfurter Magistrats vom Jahre 1761 an das Land-Recht ausdrückt, daß manche Land-Gerichte »die Criminal-Verbrecher, aus Forcht deren Process- und Executions-Unkösten in ihren Landgerichts-District wissentlich passiren und repassiren lassen, ja vielleicht wohl gar in casu einer beschehenen Denuntiation dem Verbrecher unter der Hand die bevorstehende Arrestirung zu erkennen gegeben, und hiedurch zur Entweichung annoch Zeit und Raum gelassen.« (J. M.).

Auch in Tirol und den Vorlanden lag die Kriminal-Justiz im Argen, im ersteren Lande namentlich bei den Privat-Land-

---

[1]) Der A. V. der K. K. v. 28./11. 1769 berichtete der Kaiserin, daß »die Richter und Räthe in denen dortländigen Städt und Märkten in lauter deren Criminal-Gesätzen ohnerfahrenen, theils Handelsleuthen, theils Handwerkern, Schustern und Schneidern besteheten, annebens auch ihr gänzlicher Verfall und Armut, ihnen in Criminalibus erfahrene Stadt- und Markt-Schreiber zu halten nicht verstattete,« und hinsichtlich der Landgerichts-Verwalter »dass selbe ausser ihrer oeconomiesachen von Malefiz-Wesen nichts verstehen, hierzu unfähig seyen.« (J. M.).

Gerichten, (Ö. S. 17./9. 1750, 18./3. 1751, 25./8. 1765), in den Vorlanden ließen die Zustände selbst bei der Regierung viel zu wünschen übrig, da der Präsident derselben in einem Berichte über das Verhalten der Räte, welche die Zeit im Rate mit »Plaudern und Correspondenzen« verbrachten, klagen mußte, und deren Bestrafung mit Haus- und Stadt-Arrest in Antrag brachte. Über den Status Justitiae des Jahres 1770 äußerte sich die Oberste Justiz-Stelle in der abfälligsten Weise, »daß bey keiner Stelle in gesammten Erblanden die Justiz-Anliegenheiten mit gleicher Lauigkeit, wie bey der Vorder-Österreichischen Regierung besorget werden, wo noch die Justizgeschäfften niergends so klein, wie alda sind.« Hingegen war sie einige Jahre später in der Lage, die eingetretene Besserung der Verhältnisse »ganz vergnüglich« hervorzuheben (A. V. O. J. St. 8./6. 1771, — 28/1. 1780 .— J. M.).

Zu den erwähnten Übelständen der älteren österreichischen Justiz gesellte sich noch, — u. z. allgemein für den Bereich der gesammten staatlichen Verwaltung — die ungenügende Besoldung des Großteils der Beamten, und die nicht selten durch längere Zeit eingestellte Auszahlung der Bezüge.

Während die höheren Stellungen mit verhältnismäßig hohen Gehalten verbunden waren[1]), — es bezogen u. a. die Räte der österreichischen Hof-Kanzlei 6000 bez. 8000 Gld.; die Räte der Obersten Justiz-Stelle 3000, 4000, 5000 und 6000 Gld., die Räte der Gelehrten Bank bei der niederösterreichischen Regierung 2400 Gld. —, reichte das amtliche Einkommen der untern Beamtenschaft kaum zur Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse aus, und waren in den Provinzen selbst die Räte der Landesstellen mit 1200 höchstens 2000 Gld. kärglich besoldet[2]), so daß die Erhebung von »wehemütigen« und

---

[1]) Laut Nachweisung v. 3. Mai 1740 bezog der erste Hof-Kanzler Graf Sinzendorff 41.000 Gld., der zweite Hof-Kanzler Graf Seilern 10.000 Gld., Graf Kuefstein 13.000 Gld. — »Canzley-Besoldungen.« »Angewiesene jährliche Besoldungen.« (St. A.).

[2]) Graf Künigl, Vize-Präsident der O. Ö. Regierung stellte anläßlich seines Gesuches um Versetzung in den Ruhestand vor: »Daß

»allerwehemütigsten Vorstellungen« [1]), in denen die »commiserationswürdige umbstände« der Betroffenen in den grellsten Farben geschildert wurde, ziemlich häufig vorkam [2]).

Oft war der »freymann« verhältnismäßig besser gestellt [3]).

er seith 1738 die Regiments-Raths-Stelle ad annum 1751 gar ohne Gehalt, sodann bis 1758 mit jährlich 600 Gld. und von dieser Zeit an mit 1200 Gld. Besoldung, von 1759 hingegen das Vice-Präsidium und nach anno 1760 erfolgten Hinscheiden des ehevorigen Praesidis Grafen v. Welsperg das interim Präsidium ohne einziger Besoldungs-Zulage mit angehoffter allhöchster Beangnehmung auf sich getragen.« — Er bat um Belassung des Gehaltes im Ruhestande, und daß »dieser einzig übrige Trost, seine Gemahlin und Kinder auch zeitlich versorgt zu wissen in seinen betrübten umständen allermildest verschafft werden möge.« — Die Ah. Entschließung vom 12. Mai 1763 lautete: »Ich nehme die Resignation des Künigl in Gnaden an und lasse ihm zugleich den lebenslänglichen Genuß der bißher bezohenen zwölf hundert Gulden, seiner zurücklassenden Wittwe, aber bestimme künftig eine jährliche pension von fünf hundert Gulden. Ingleichen will Ich, daß zwey seyner Söhne in die neue Mährische Stifftung untergebracht, eine Tochter aber, wenn sie die Proben machen kann, in mein Prager Stift aufgenohmen werde.« — (Ö. S. 23./4. 1763).

1) »Wehmütige Vorstellungen« der ob der Ennsischen Landes Hauptmannschaft. (Ö. S. 25./6. 1774).

2) Note der O. J. St. an das Directorium in publicis et cameralibus — 1751 bezüglich der Kanzlei-Beamten bei der Prager Appellation: »Der Nothstand bereits so weith eingerissen zu seyn scheint, daß wann ihnen nicht bald mit einer billigmäßigen Besoldungs-Zulag zu Hülff gekommen wird, diese in ihren Arbeithen schmachtenden Officianten ohnvermeidentlich in gänzliches Aufligen werden verfallen müssen.« (M. I.).

3) Er bezog nach den I. Ö. Bann Gerichts-Ordnungen 300 Gld. jährlich, bestimmte Taxen, bei dienstlichen Reisen Fahrt und Verpflegung. — In Meran nach der Instruktion v. 24./2. 1708 als festgesetzten Gehalt zur Abstellung »desselben impertinent und insolenter Aufführung« jährlich 104 Gld. und bestimmte Taxen; in Hall (Tirol) vierteljährig 104 Gld., für jede Hinrichtung 6 Gld., für Abschneiden der Ohren oder der Nase 1 Gld. 39 kr., für Abhauen der Schwurfinger »sambt Heylsalben« 3 Gld. u. s. w. — Der Freiburger Scharfrichter hatte einen bestimmten Gehalt, ferner ein Haus und Felder zur Nutzung. J. M. — Artikel XXIII der Josefina handelt von der »Criminal-Tax«,

In Wien war die mißliche Lage der Beamtenschaft bekannt, und wie die offene Sprache des Status Justitiae für das Jahr 1753 — A. V. O. J. St. vom 28./11. 1753 — beweist, bestimmend für das Maß der an sie zu stellenden Anforderungen. Graf Korzensky erklärte unumwunden: »Diese erforderliche bessere Besetzung derer Unter-Gerichter hat hingegen von dahero, weilen es an denen darzu erforderlichen fundis noch dato ermanglet, nicht vollzohen werden können. . . . wann dieser Mangel mit hinlänglicher Salerir- und dergestaltig besserer Conditionirung deren Untergerichtern behoben seyn wird, so wird man auch hernach die Richtere zu pflichtschuldigster Administrirung der Justiz mit mehrerem Nachdruck« verhalten können. (J. M.).

In empfindlicher Weise machte sich die wiederkehrende Verzögerung in der Auszahlung der Bezüge geltend [1]), u. A. brachte ein Protokoll-Vortrag der O. J. St. vom 2.|4. 1762. die bezüglichen Beschwerden des Revisoriums und der Regierung in Graz zum Ausdruck, beide Stellen klagten »wie schwehr es ermeldt ihren Räthen und Officianten fahle, daß das a 1mo Novembris 1761 bis Ende Jänner dies laufenden Jahrs verfahlene Besoldungs-Quartall annoch in Rückstand hafte, da sonderlich die Letztere wegen ihrer bereits in das 6te Jahr anhaltenden Noth und armseeligkeit wegen jedesmahlen länger zurück bleibenden Gehalt nicht mehr zu steuren wüssten, weilen sie ausser des ohnehin sehr beklemmt ausgemessenen Lied-Lohns kein anderes Einkommen hätten, auch vor all' Bürgerlichen Handl und Wandl ausgeschlossen, der Discretion des Bürger- und Bauernstands exponieret und alles credits nunmehro vollkommen entsezet seyen, nachdem selbe ihren theils gehabten Noth-Pfennig bereits zugesezet, ihre Habschaften veralienieret, und hindan gegeben, folglich nunmehro nichts anderes als allein das kummervolle Weheklagen der ihrigen, die Beschimpfung ihrer Creditorum und die Ver-

der Scharfrichter erhielt für das Verbrennen, Rädern oder Viertheilen: 7 Gld., Ausschneiden der Zunge: 6 Gld. u. s. w.

[1]) Laut Ah. resolvierter Note v. 8./7. 1743 betrugen die Rückstände an Gehalten für die O. H. K. 90.000 Gld. (M. I.).

ächtlichkeit vor aller Welt übrig hätten, es wäre nicht ohne Bemitleidung anzusehen, daß diese zur Tag und nächtlichen Arbeit so willig, als äußerst beemsigten Leuthe würklich an dem Brod und nothdürftigster Kleidung die empfindlichste Noth leideten.« (J. M.).

Allerdings erforderte die mißliche, finanzielle Lage des Staates zeitweise die größte Sparsamkeit, welche sich dann selbst auf geringe Ausgaben erstrecken mußte [1]), — im Allgemeinen gestaltete sich die Lage der Beamtenschaft im Laufe der 40jährigen Regierung der Kaiserin in Folge der Vermehrung der Stellen, Erhöhung der Bezüge und pünktlicherer Auszahlung derselben nach dem 7jährigen Kriege günstiger.

Auch auf strafrechtlichem Gebiete waren die Bemühungen zur Herstellung größerer Ordnung von Erfolg begleitet, indem in den letzten Regierungsjahren der Kaiserin die Klagen über mangelhafte Justiz weniger zahlreich einliefen und auch nicht mehr so tief liegende Gebrechen zu Tage treten ließen; der persönliche Anteil der Kaiserin an dieser Wendung zum Besseren war kein geringer.

Durch die nach Errichtung der O. J. St. für alle Gerichtsstellen angeordneten Status Justitiae, auf deren Erstattung die Kaiserin das größte Gewicht legte, sowie die Vorlage der Beratungs-Protokolle, welche im Wege der O. J. St. zur Kaiserin gelangten, war sie in die Lage versetzt, den Stand der Justizgeschäfte jederzeit im Auge zu behalten und fördernd, wie mahnend einzugreifen. Insbesondere lag ihr die rasche Beendigung der Kriminal-Prozesse am Herzen, diesem Zwecke galten die mannigfachen »Anfrischungen deren nicht allzu fleißigen räthe« (B. S. 25.|2. 1750), sowie die Weisungen zur Aufarbeitung »der ohnreferierten processe«, Vorlage von Rückstands-Ausweisen und Ermahnungen »zu mehrerem Fleiß«, (Ö. S. 25.|8. 1766, St. R. 58/1767 und 273/1768) [2]),

[1]) Über einen A. V. der O. J. St. v. 8./4. 1761 wegen »längerer Beylassung deren nur bis 17. aprilis angewiesenen wochen-schreibern« entschied die Kaiserin »noch auf ein monath nicht aber länger.« (E. J. M.).

[2]) Über A. V. der O. J. St. v. 12./1. 1767 betreffend den Status

auch die Namen der bei den Rats-Sitzungen an- oder abwesenden Räte verlangte die Kaiserin zu wissen [1]) und ermangelte nicht, selbst Einzelnheiten des Dienstes zu regeln.

Zur steten Beaufsichtigung der behördlichen Gebarung dienten weiter Untersuchungen des Justiz-Wesens, welche ganze Länder umfaßten, u. A. erfolgten solche 1756 und 1757 in Inner-Österreich und den Vor-Landen durch Hofrat Bourguignon, 1760/1761 in Inner-Oesterreich durch den Grafen Perlas.

Auch durch die anläßlich der Besetzung erledigter Stellen seitens der Ober-Behörden erstatteten Vorschläge, die mit Gerechtigkeit und Wohlwollen überprüft wurden, gelangte die Kaiserin zur näheren Kenntnis des Standes der Geschäfte, gerne erinnerte sie sich hiebei geleisteter Dienste [2]).

---

Justitiae des Jahres 1766 gab die Kaiserin ihrer Befriedigung mit der Weisung Ausdruck: »wie denn der Bourguignon und Hofer zur fördersamsten, fleißigen Ausarbeitung ihrer rückständigen Akten zu verhalten sind und wenn dieser Rückstand von jedem dieser beyden eyngebracht seyn wird, Mir davon die Anzeige zu machen ist.» (St. R. 58/1767). — Ebenso enthielt die kaiserliche Entschließung über den Status Justitiae des Jahres 1767 — A. V. der O. J. St. v. 6. Febr. 1768 — die Ermahnung »zu mehrerem Fleiß« für den letztgenannten Hofrat der O. J. St. — (St. R. 273/1768).

1) Der Bericht der Regierung in Kärnten v. 28./2. 1749 mit dem das landeshauptmannschaftliche Rats-Protokoll in Vorlage gebracht wurde, veranlaßte die kaiserliche Weisung: »alle monath nicht allein von da aber von allen I. ö. ländern o. ö. und besonders hier von der regierung mir die rathstäge in einer tabella auszusezen und die praesentes und absentes tag vor tag zu bemerken.» E. (Protokoll der Ö. H. K. sessio in publicis 18./3. 1749. — M. I.).

2) Über das Gesuch des Hofrates bei der O. J. St. F. v. Pöck, der »zu seiner noch einzigen in der Weld erleben mögenden Consolation eine Raths-Stelle bey der N. Ö. Regierung in Justiz-Sachen auf der gelehrten Bank« für seinen Sohn erbat, entschied die Kaiserin, nachdem die O. J. St. hinsichtlich des jungen Pöck seiner »an den Tag gelegten stattlichen gelehrtig- und Entschaidungs-Fertigkeit, nicht minder zu verspühren gegebenen grossen Begrif, kluge Einsicht und trefflicher Bescheidenheit« rühmend gedacht hatte: »aus gnad vor dem Vatter der ein so ehrlicher und gutter diener ist, placet dem Böck noch indessen ohne besoldung und wan er examinirt worden dan

Die Kaiserin war ferner bemüht, die berufliche Bildung der Richter auf eine höhere Stufe zu heben, ein A. V. der O. J. St. v. 7./4. 1758 betreffend die Besetzung einer erledigten Rats-Stelle auf der Ritter-Bank der böhmischen Appellations-Kammer veranlaßte sie zur Anordnung, daß »in das künftige als eine beständige norma und regel in allen ländern solle festgesetzt sein das bey ersetzung eines diensts wobey judicialia zu besorgen seind es mögen raths- oder subalterne stell sein der suplicant seinen anbring oder memorial beylegen solle das attestatum des directors study juridici ob selbe den calculum eminentiae oder wenigstens die notam primae classis erhalten haben wo von niemanden ausnehme ausgenohmen jene die vor der reformation des study in Dienst waren die stellen sollen künftig nicht einmahl ein guttachten oder gradual promotion vorschlagen die nicht diese erfordernde bedingnusse beyhaben.« E. I. M.

Diesen Fortschritten gegenüber blieb trotz mehrfacher Anläufe zum Besseren der Strafvollzug, namentlich aber der Vollzug der Freiheitsstrafe zurück, die Ueberfüllung und Gesundheitswidrigkeit der Gefängnisse, ihre teilweise Verwendung für Erkrankte, die ungenügende Trennung der Züchtlinge von den in Untersuchungshaft Verwahrten und die unzulängliche Beschäftigung und Beaufsichtigung der Häftlinge waren die hauptsächlichsten Gebrechen, diesbezüglich bietet eine Schilderung des 1671 errichteten Wiener Zuchthauses durch die böhm.-österreichische Hof-Kanzlei im Jahre 1778 ein lehrreiches Bild.

---

künfftig alle die auf die gelehrte Bank komen das examen ehender machen sollen.« E. (A. V. O. J. St. 18./7. 1755. — J. M.).

## II.

# Geschichte der Theresiana.

(1752—1787)[1].

Neben den bereits erwähnten Übelständen der Kriminal-Justiz, ferner der Unvollständigkeit der Hals-Gerichts-Ordnungen und dem Mangel einer Sammlung der Kriminal-Novellen, veranlaßte hauptsächlich die Verschiedenheit[2]) der für die einzelnen

[1]) Die Darstellung dieses Abschnittes fußt hauptsächlich auf den Kommissions-Protokollen bis 1755 und den Status Justitiae der O. J. St. — J. M., — den abschriftlich im Archive des k. k. Ministeriums erliegenden A. V. der KK. vom 23. u. 30. Juni 1767, und vom 6. u. 10. Oktober 1767, und den angezogenen, staatsrätlichen Akten der theresianischen und josefinischen Zeit. (St. A.). — Nach einem Berichte der Registratur des k. k. Justiz-Ministeriums v. 3./10. 1891, sind die Akten der Theresiana, »welche im Archive des k. k. Obersten Gerichtshofes aufbewahrt waren, nicht mehr auffindbar, da sie in Verlust geraten sein sollen.«

[2]) »Endlichen seyend auch sexto in criminali viele Unordnungen u. z. fast in jedem Land zerschidene processirungs- und arburthlungs-Arthen wahrgenommen worden, welche Eure Maj. allergerechtigst bewogen haben, eine besondere Hof-Commission allhier aufzustellen, durch welche die so verschiedene Differirungen combiniret und nach dem Muster der Josephinischen Peinlichen Halsgerichts-Ordnung in eine gleichförmigkeit zusammengebracht werden solle.« (Status Justitiae 1754. — 30./11. 1754. — J. M.).

Länder bestehenden Hals-Gerichtsordnungen und die hiedurch namentlich bei der O. J. St. erschwerte Geschäftsführung [1]) die Schaffung eines für die deutschen Erbländer [2]) giltigen, allgemeinen Strafgesetzes.

Die Grundlage des österreichischen Strafrechts vor der Theresiana bildete die Carolina, da die Ferdinandea v. 1656, welche in Österreich unter der Enns und in Inner-Österreich in Geltung war [3]), die Leopoldina von 1675 für Österreich ob der Enns

---

[1]) Zur i. Ö. Regierung gelangten »die Processe, und andere Justiz-Materien von Siben, in gesäzen, gebräuchen, und Sprachen unterschiedenen Ländern, als Steyer, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Triest, Fiume, Zengg und Carlobago.« Bericht der i. Ö. Regierung: 14./1. 1766. — J. M.).

[2]) »Weilen fast in einem jedweden Unserer Erblanden ein anderes sowohl in der Verfahrungsart, als in der Bestrafung der Verbrechen großen Theils unterschieden-peinliches Recht eingeführet ist, und nach Verschiedenheit Unserer Landen theils nach der Carolinisch- theils nach der Ferdinandinisch-, theils nach der Leopoldinisch- theils nach der Josephinischen Halsgerichts-Ordnung, und einiger Orthen nach ihren alten Landesgesetzen, und endlich in Vorfällen, wo das Landesgesetz dunkel, oder mangelhaft ist, nach dem Römerrecht fürgegangen wird, welch' so grosse Ungleichheit der Länderrechten sowohl Uns selbst, als Unseren Hofstellen bishero um so beschwerlicher hat fallen müßen, da Wir und Unsere Hofstellen andurch in die Nothwendigkeit versetzet worden, bey jeder nach Hof eingelangten Criminal-Vorfallenheit nach Unterscheid des Landes ein ander- und anderes Recht vor Augen zu haben, wo doch im Gegenspiel nichts natürlicher, billiger und ordentlicher, auch Justiz-beförderlicher seyn kann, als daß zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellet.« — (Ah. Kundmachungs-Reskript: 31./12. 1768).

[3]) Steiermark: »In criminalibus aber ist die oesterreichische Landgerichts-Ordnung Kaysers Ferdinandi des dritten zur Haupt-Richtschnur Vorgeschrieben, über welche noch verschiedene Erleiterungen und bindige Instructiones für die Criminal- oder so genannte Bann-Richter unter der Regierung Weyl. Kaysers Carl des VI. glorwürdigsten Angedenkens nachgegeben worden seynd.« (Anton Maria Stupan von Ehrenstein: Auf Allerhöchsten Befehl Allerunterthänigst abgefasster Unterricht von dem Zustand und von der gegenwärtigen Verfassung der I. Ö. Länder. — Über Ah. Handschreiben 19./5. 1759. St. A.). — Görz und Gradiska: »Daß bei Föhlung eines Criminal-Urteiles die

und die Josefina von 1707 für die böhmische Ländergruppe Bearbeitungen der Carolina sind, welche teils in den bezogenen Gesetzen, teils durch wiederholte Verordnungen als subsidiäre[1])

Ferdinandea gleich denen übrigen I. Ö. Landen pro Cynosura vorgeschrieben.« (Bericht des landesfürstl. Kommissärs Grafen Auersperg an die Kaiserin 10./8. 1758. — (M. J.). — Triest: »Doch aber ist überflüßig die Ferdinandische Criminal Satzung dermalen in die italiänische Sprache übersetzen zu lassen ... Anderntheils aber ist diese Ferdinandische Halsgerichts-Ordnung hauptsäch nur für das Gericht nöthig, welche wenn es nicht schon geschehen seyn sollte, zu Triest in das italiänische übersezet und dem Gerichte zugeschickt werden kann. Auch in den Carlstädter und Warasdiner Militär-Gräniz-Distrikten wird die Ferdinandea beobachtet, in so weit quoad militare die Kriegsartikel nicht etwas anderes statuiren.« St. R. 245./1767. — Im Gebiete von Buccari galt die Ferdinandea in der vom tripartitum angenommenen Form; denn über Anfrage und Bericht der i. ö. Regierung: »nach was für einem Gesätz immittelst bis der neue codex criminalis in die Wälsche Sprache übersezet und publiciret sein wird, daselbst zu Buccari und folglich auch bey Ihr Regierung über die von dorten einlaufende Criminal-Processe erkennet werden solle«, — führte Holger aus: »ad quaestionem secundam hingegen hätte man sich wie in causis civilibus also auch in criminalibus immittelst biß zur publication des codicis crim. Th. nach dem im Lande bereits bestehenden gesätz (id est jus hung. tripartitum) um so mehr zu richten, als es auf diese kurze Zeit der mühe nicht lohnte, eine abänderung dießfalls zu machen. und 2do dem juri tripartito ohnehin die Ferdinandea nemesis verbotenus einverleibet wäre.« — (Ö. S. 8./2. 1772).

[1]) Österreich unter der Enns. Hof-Resolution v. 7./5. 1723 an die n. Ö. Regierung, wornach Kriminal-Prozesse »ohne gar erheblich und sonderlich grossen Anstand« nicht nach Hof gegeben, »sondern die Delinquenten nach Ausweis der Landgerichts-Ordnung, deren jüngster Erläuterung, oder so genannten Novellen, wie auch der Carolina und allgemein geschriebenen Rechten von selbsten aburtheilen solle.« — Bratsch. — Österreich ob der Enns. Hof-Resolution v. 22./4. 1740 an die n. Ö. Regierung zur Verständigung des obderennsischen Landeshauptmannes »daß selber diese Criminal-Sache der Ordnung nach in dem Land-Rath vornehmen und alda denen Rechten und Umständen nach entscheiden solle, zumahlen ohnedem wissend, daß in denen Fällen, wann die eigentliche Entscheidung der Lg.-Ordnung nicht enthalten, nach der Carolinisch-peinlichen Halsgerichts-Ordnung, allenfalls nach denen gemeinen Rechten zu gehen

Rechtsquelle anerkannt war, und nach dem Zeugnisse der Rechtsprechung tatsächlich in Übung stand.

Auch das gemeine Recht fand seine Verwendung [1]).

seye.« — Bratsch. — Steiermark: Weisung der Banngerichts-Ordnung v. 22./5. 1726, Artikel II, daß die Bannrichter »der Sachen weder zu wenig, noch zu viel thun, noch auch sich einer mehreren Schärfe oder Güte anmassen, als die That und deren Umstände, Unsere L. G. O., die peinliche Carolina und Ferdinandea, die diesfalls ergangenen Lands-Fürstlichen Resolutiones und von Uns verfaßte Pragmatic, und was in supplementum die gemeinen Rechte an die Hand geben«... Artikel XXV: »Letzlichen, damit diese Instruction in gute Obacht gezogen, und in der gedächtnus erhalten werde, sollen sie Bannrichter solche öfters in der Zeit bedachtsam lesen, und was dieser abgehet, sich der peinlichen L. G. O. in Steyer, in so weit solche üblich ist und durch Unsere allergnädigste Resolutionen in ein und anderem nicht gebunden werden, darnächst auch der Carolinisch- und Ferdinandeischen Halsgerichts-Ordnung et in subsidium der geschriebenen gemeinen Rechten, wie in Artikel II schon erwähnt worden, wohl bedächtlich und mit gutem Grund betragen.« (J. M.). — Krain. Banngerichts-Ordnung 16./6. 1767. Artikel II: Daß der Bannrichter »der Sachen weder zu wenig, noch zu viel thue, noch auch sich einer mehreren Schärfe, weder Güte anmasse, als die That und deren Umständen, Unsere Landgerichts-Ordnung die peinliche Ferdinandea und Carolina, dann die diesfalls ergangene Landesfürstliche Resolutiones und was in supplementum die gemeinen Rechten an die Hand geben.« — (Auch Artikel XXIX. J. M.). — Görz und Gradiska. »Daß in denen unirten Grafschaften Görz und Gradiska die vorkommende Delinquenten nach der Constitutione Criminali Carolina et Ferdinandea abgeurtheilt werden sollten; dieses auch Ihre k. k. Apost. Maj. allergnädigst beangnehmet hätten.« (Ö. S. 8./11. 1754). — Triest. »Daß die Triester Obrigkeiten inzwischen biß zur emanirung des universal-Criminal-Rechts, an die in Inner-Österreich beobachtende Ferdinandeam, und in dessen Abgang, wo daselbst nichts decidiret ist ad Carolinam, ohne auf das alte statutum zurückzusehen anzuweisen wären. — (Ö. S. 22./9. 1766. — Böhmen: J. XIX, 46).

[1]) Österreich unter der Enns: F. 99. — »Wessentwegen denn ich mich auch bey Erörterung deren weder in der allhiesigen L.-G.-O., weder in der Nemesi Carolina enthaltenen Criminal-Materien an das jus commune gehalten habe.« — Bratsch. — Österreich ob der Enns. Die L. III. 39 verweist bezüglich der in der L. G. O. nicht angeführten Verbrechen auf die »Anordnung der gemeinen Rechten.« — Görz. »Die arth der Abführung deren Criminal-Processen geschiehet secundum jus commune und die Straffen wurden

Für Deutsch-Tirol war die Carolina neben der Landesordnung maßgebend [1]), in Welsch-Tirol galten die bezüglichen Orts-statuten, — doch machte sich auch hier der Einfluß der Carolina bemerkbar, — in den Vorlanden besaß diese ausschließliche Geltung [2]).

Sehr förderlich für die Entstehung von Gesetzen für die gesamten Erbländer erwies sich ferner der damals schon völlig eingebürgerte Gedanke der »Uniformität« [3]), der in weiten Kreisen

---

nach Vorschrift dessen und des statuti Patriae (dictiret.« Bericht des landesfürstl. Kommissärs Grafen Harrsch 1754. M. J.). — Böhmen. J. XIX, 46: »Was nun endlich andere Laster, als Schmähungen, Falschheiten, und dergleichen anbetrifft, oder von außtilg- und bestraffung der Zugeiner, Landlauffer, Flüchtlingen, Verbannten anlanget, oder was straffen, ausser denen alhier gesetzten Straffen in denen gemeinen Kayserlichen gesätzen, Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Carl des fünfften, und anderen unseren Land- und Stedt-Gesätzen, woselbte durch diese unsere Peinliche, und in vielen gelinderte Gerichts-Ordnung außdrücklich nicht corrigiret worden, verordnet ist, oder aber auch durch gute Gewohnheiten schon theils verändert, theils erkläret, und theils bestättiget worden, bey denen solle es allerdings sein verbleiben haben.« (Vgl. vorstehende Anmerkung).

[1]) »Die peinliche Gesätze im Land Tyrol sind nicht in allen Orten die eigene, wo die Teutsche die Mutter-Sprache ist, giebt die peinliche Halsgerichts-Ordnnng Kaisers Carl des fünften die Richtschnur. In dem wälschen Tyrol geben die besondere statuta, und in deren Entstehung die gemeine Gesätze die Vorsicht.« — Abhandlung von den ober- und vorderösterreichischen Landen. 1763. St. A. — Daß »in Tyroll nebst dem Landes Gesetz die von Carolo Vto festgesetzte peinliche Halsgerichts-Ordnung beobachtet werde.« (Ö. S. 13.10. 1764).

[2]) Aus den eingesandten Berichten der V. Ö. Regierung betreffend die Verbesserung der L. G. O. ging hervor, daß in den Vorlanden »die Carolina Beobachtet, auch in Folge dessen bis anhero die Criminalia in gutter Ordnung vollführet worden.« (Protokoll der K. K. 30./6. 1753 und 26./1. 1754).

[3]) In ihrer Denkschrift »Aus Mütterlicher Wohlmeinung zu besonderem Nutzen meiner Posterität verfaßte Instructionspuncta«, — 1751? — führt die Kaiserin als Absicht bei der Errichtung der O. J. St. »die intendirende uniformität« an. »Uniformität der process-ordnung.« (Stat. J. 18./3. 1750). — Übereinstimmend betonte auch der Stat. J. für das Jahr 1753 v. 28./11. 1753 die »uniformität« des zu schaffenden Strafrechts. — (J. M.).

tiefe Wurzel gefaßt hatte, trat doch im Jahre 1752 ein Vorschlag hervor, der sich unter Hinweis auf die Gesetzgebung Justinians für die Schaffung »eines gleichen Land-Rechts in allen Erb-Landen« aussprach, und die Nachteile »unterschiedener Gerichts-Ordnungen, besonderer Land-Sazungen und Gewohnheiten« schilderte; eine Note des Grafen Haugwitz v. 16. Febr. 1753 an den Konseß der obersten Landes-Offiziere in Böhmen und das königliche Tribunal in Mähren gedachte »des ungemeinen Nutzens, so denen gesamten Erblanden aus der Einführung eines durchgängig gleichförmigen modi procedendi et juris certi für die obern und untern Gerichts-Stellen erwachsen würde.« (Raths-Protocoll-Extract 16./2. 1753. O. J. St. J. M.).

So war der Boden für die Entstehung eines allgemeinen Straf-Gesetzes vorbereitet [1]).

Den nächsten Anstoß zu den ersten Arbeiten bildete die neuerliche Wahrnehmung der Kaiserin über den üblen Stand der Straf-Gerechtigkeit in Wien, denn in der Sitzung der O. J. St. v. 12./8. 1752 bemerkte der Präsident Graf Korzensky, daß die Kaiserin »öfters ungerne gesehen und sich gegen dieselbe geäussert hätten, wie daß nemlichen die Criminalien alhier so verlängert, auch fast niehmal genugsam beschleinigt, oder auch allzu gelind angesehen wurden.« (O. S. — J. M.).

Um die von der Kaiserin »überhaubs gerne vornehmende gleichförmigkeit zu beobachten« hielt Graf Korzensky dafür »das diensambste zu seyn, so ferne die im Königreich Böheim eingeführte Kay. Josephinische Landgerichts-Ordnung in denen gesambten Landen, so viel es thunlich, gleichfalls eingeführt,« worauf beschlossen wurde, »derzeit diese ehevor

[1]) Eine weitgehende Beeinflussung durch die ausländische Gesetzgebung war ausgeschlossen: »föhlet es uns an guten Gerichts-Ordnungen und anderen schönen dahin einschlagenden Gesätzen gar nicht, dahero haben Wir auch nicht nöthig aus denen frembden codicibus, die dermahlen in der Welt so viel Geschrey machen, was zu lehrnen, sondern einzig darnach zu trachten, damit diese unsere so schöne Gesätze nur erfrischet, und sodann gehalten wurden, mithin in das sogenannte Wiener Geboth nicht so oft verfalleten.« (St. J. 11./11. 1751. J. M.).

üblich und annoch einzuführen kommende Kay. Ferdinandische und Josephinische Landgerichts-Ordnungen bey einer Zusammentrettung gegen einander zu halten« und die Einsetzung einer Kommission (Graf Althann, Vize-Präsident der O. J. St. Vorsitzender; — die Hof-Räte v. Pöck, [Referent], Mühlensdorf, Turba und Hüttner, später auch Haan) erfolgte, (Ö. S. 12./8. 1752 J. M.); doch unterlag der Gedanke der Schöpfung eines allgemeinen Straf-Gesetzes für die deutsch-böhmischen Länder anfänglich noch Schwankungen und gewann erst im Laufe der Verhandlungen feste Form, denn über die vom Referenten Hofrat v. Pöck gestellte Bitte, um genaue Belehrung, erklärte Graf Korzensky in der Sitzung vom 23./9. 1752 »der Zeit noch nicht auf die Verfassung einer Universal-Norma abzugehen sondern die Verfassung dieses wercks eben auf jene arth, wie mit der im Königreiche Böhmen zu errichten antragenden Gerichts-Ordnung fürgegangen wird, einzuleiten, als welche derzeit ebenfahls nur ratione Bohemiae angetragen wird, dahingegen wan diese dermahleinstens allda festgestellet seyn wird, solche sohin denen übrigen Ländern in der Absicht communicieret werden, daß diese in so weith solche nach der praxi et consuetudine dero andern Ländern applicabel seyn dörffte, adaptieret«, »immittels aber von dem Herrn referenten angetragenermaßen respectu Österreich ob und unter der Ennß mit der vorhabenden Combinirung nach obiger Einleitung zu werk zu schreitten«; — dem Beschlusse nach sollten »beede Landgerichts-Ordnungen, die Ferdinandea nemlich, et Josephina de articulo ad articulum durchgegangen, die in ein und anderen orth nöthig findende Verbesserungen, ohne immediate auf die Josephina allein zu reflectiren mit denen beygefügten ursachen angemerket und bey denen haltenden Commissionen zum Vortrag gebracht werden.« (K. K. 23./9. 1752. — J. M.). Auch aus dem Sitzungs-Protokoll v. 30./10. 1752, namentlich den Gutachten der Hofräte Hann und Pelser geht die Absicht hervor, nur für Österreich die Land-Gerichts-Ordnung auszuarbeiten; doch schon im Status justitiae desselben Jahres v. 22.|9. 1752 hob Graf Korzensky hervor, daß die K. K. »den hiesigen modum procedendi in criminalibus mit der Böh-

mischen Josephinischen Criminal-Instruction combiniren, die Differentias eruiren und sodann ad plenum bringen solle« damit der Kaiserin »pro assequenda uniformitate ad resolvendum das Behörige vorgeleget werden könne.« J. M.

So begann mit der Sitzung v. 12.|10. 1752 die kombinierende Bearbeitung der Ferdinandea und Josefina, u. z. bildete erstere bis zum März des folgenden Jahres die Grundlage der Beratung [1]).

Nachdem Graf Althann in der Kommissions-Sitzung v. 12.|3. 1753 die kaiserliche Entschließung mitgeteilt hatte: »Daß gegenwärtige Commission in ihrer Operation noch ferners fortsetzen, und in Betrachtung, daß die Josephinische Peinliche Halß Gerichtsordnung im Königreich Böheim gutte Würkung mache, solche auch hier und in anderen Landen eingeführt, vorläufig aber, diese mit der Ferdinandea combiniret, dahingegen, bei Festsetzung derselben, sowohl die Ordnung in denen Articuln, als die Anzahl derenselben auf das genaueste beobachtet, aus solcher ordnung nicht geschritten«, wiederholte Graf Korzensky in der Plenar-Sitzung vom 15./3. 1753, daß »dem allerhöchst Befehl zu Folge aus beeden ad normam et juxta ordinem der Josephinisch, eine für alle Teutsche Erbländer gleichförmige Theresianische Criminal-Process-Ordnung zu entwerffen« sei, was zu dem Beschlusse führte, daß die »Hof-Commission in ihren operationen zur praeparatorischen Entwerffung eines allgemeinen gleichförmigen modum instruendi processum criminalem pro primo objecto, pro secundo aber einer allgemeinen gleichförmigen Bestrafung deren delictorum fortfahren möge« »wobey selbe dem allerhöchsten Willen gemäß, die Josefinam pro ordinando opere zum muster vor sich nehmen könne.«

So hatte der Gedanke der Schöpfung eines neuen u. z. Theresianischen Strafgesetzes für die gesamten deutschen Erbländer festen Fuß gefaßt und blieb auch für die weiteren Ver-

---

[1]) Daß auch die Länderstellen um ihre Anschauungen hinsichtlich der Abänderung des Strafgesetzes befragt wurden, ergibt sich u. a. aus Ö. S. 12.|8. 1752 u. Ö. S. 1./2. 1754 hinsichtlich der n. Ö. Regierung in Justiz-Sachen, bez. der i. Ö. Regierung.



handlungen, die bis zum letzten Abschnitte der Bearbeitung auf der Josefina ruhten, maßgebend.

Die Beratungen auf Grundlage der Josefina kamen am 31.|3. 1753 zur Aufnahme und wurden mit Beschleunigung geführt, doch trat in Folge Zuweisung der Arbeit an die mit der Abfassung des Codex Theresianus betrauten Kommission eine Stockung ein [1]), welche erst auf kaiserlichen Befehl, der die Schöpfung eines »Interimiale« im Auge hatte [2]), behoben wurde, so daß am 18.|12. 1754 die nochmalige Bearbeitung der Josefina begann.

Doch auch in den folgenden Jahren erlitt »die Combinirung der Josephinischen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung mit der Ferdinandeischen Land-Gerichts-Ordnung zu einem universalen gleichförmigen gesetz« — Status Justitiae 1755 — wiederholte, selbst längere Unterbrechungen, insbesondere die anderweitige Inanspruchnahme der Kommissions-Mitglieder — 1755 Graf Althann und Hofrat von Mühlensdorf, später Azzoni's beim Codex Theresianus, des Hofrates v. Pöck beim Tractatus de juribus incorporabilibus, dann die Übertragung der Ausarbeitung »ad commissionem Codicis Theresiani mit anderen generalibus — Status Justitiae 1758, Protokoll 23./12. 1758 — und der daselbst eingetretene Stillstand übten auf den weiteren Fortgang der Gesetzgebung einen lähmenden Einfluß aus.

Erst das Drängen der Kaiserin in der Entschließung vom 20.|12. 1758 über den Status Justitiae 1758: »quoad criminalia

---

[1]) »Welchem Allerh. Befehl zu folge die in sachen ernannte Commission zwar durch einige Zeit bereits operiret hat, bis hin wider dieses werk auf eine an diese dero Obriste Justiz-Stelle von dem Directorio erlassene Nota wegen diesfällig an die mit Conficierung des Codicis Theresiani beschäftigte Commission übertragener Ausarbeithung mittelweilig sistiret, auf Eu. Maj. abermahlig allerhöchsten mündlich- und schriftlichen Befehl der Continuirung pro Interimistico aber neuerdings eröffnet worden, womit demnach durch die innstehende Winterszeit fortgefahren werden wird.« (Stat. J. 30./11. 1754 — J. M.).

[2]) »wegen einer ordnung in criminalibus wäre die sach hier diesen wtnter auszumachen als ein Interimiale.« (Kaiserlicher Auftrag, Ö. S. 24.|10. 1754).

wegen über alliger adaptirung der böhmisch-josephinischen halsgerichtsordnung wäre die sach einmahl zu endigen wie auch hier höchst nöthig die criminalia in bessere ordnung zu bringen« E. und ihre Entscheidung über den Vortrag der O. J. St. vom 23.|12. 1758: »wegen josephinisch halsgericht ist es schonn über die helfte der arbeit gekom und will das selbe in 3 oder 4 monath solle ausgearbeitet sein mir dessentwegen die räthe vorzuschlagen.« E, brachten die Arbeit wieder in Bewegung.

Über diese am 21.|8. 1759 herabgelangte kaiserliche Entschließung erfolgte in der Sitzung vom 3./9. 1759 die Einsetzung der Kompilations-Kommission, bestehend aus dem Vize-Präsidenten der O. J. St. Grafen Althann als Vorsitzenden und den Hofräten Grafen Perlas, von Mühlensdorf, von Pelser, Baron Bourguignon, Azzoni und Holger, wobei Pelser als Referent und Mühlensdorf als Correferent aufgestellt wurde, (B. S. 3.|9. 1759); in der Sitzung vom 21.|9. 1759 beschloß die Kommission, die bei den früheren Beratungen unentschieden gelassenen Fragen zusammen zu stellen und einer Entscheidung entgegen zu führen, durch den Hofrat von Mühlensdorf aus dem bis Art. XVI der Josefina gediehenen, früheren Entwurf die künftige Kriminal-Gerichts-Ordnung verfassen zu lassen und die unmittelbare Berichterstattung an die Kaiserin, die Kommission gieng mit Beschleunigung an ihre Arbeiten, so daß Graf Korzensky im A. V. vom 22.|11. 1759 der Kaiserin berichten konnte, »daß die Commission in adaptirung der nemesis criminalis Josephinae auf die österreichischen Erblande wirklich seit einiger Zeit im Werke begriffen seye, auch diese Arbeit zu befördern und sobald nur möglich vollends zu Stand zu bringen mit allem Eyffer sich bestrebe.« (J. M.).

Die Beratungen giengen nunmehr rasch von statten, schon am 28. Febr. 1760 konnte die Kommission die Ansicht der Kaiserin hinsichtlich der Zauberei einholen, und gelangten im Frühjahre 1761 zum Abschlusse.

»Verschiedene ausstellungen sowohl in formali als materiale« dieses Entwurfes veranlaßten die Kaiserin, eine eigene Kommission unter dem Vorsitze des Grafen Korzensky einzusetzen, der die

Hofräte der O. J. St. Graf Perlas, Haan, v. Mühlensdorf, der Hofrat Kannegießer vom Direktorium und der Kanzler der n. Ö. Regierung v. Pöck angehörten.

In der Verhandlung — Protokoll v. 16. April 1761 — sprachen sich die Hofräte Graf Perlas und Haan, dann der Regierungskanzler v. Pöck für die Ferdinandea aus, weil diese »weit klärer, ordentlicher und für die Criminal-richter leichter zu begreifen, somit mehr instruktiv seye,« Hofrat Kannegießer berief sich auf die kaiserliche Anordnung, welche die Josefina zum Vorbilde des neuen Entwurfes bestimmte, selbst Graf Korzensky meinte, »daß man der Josephina durch gute marginalia und einen ausführlichen indicem helfen« könne (667|1761 St. R.).

Die Entscheidung, ob die Ferdinandea oder Josefina maßgebend sein solle, erfolgte durch den Staats-Rat.

Hier setzte sich Staats-Rat Freiherr v. Stupan für die Ferdinandea ein und schlug vor, daß »in formali die ordnung der Ferdinandea zur richtschnur genohmen und nach solcher das neue gesetz entworffen werden solle«, Borié hingegen »daß in denen Böhmischen landen die Josefina und in denen österreichischen die Ferdinandea beyzubehalten wäre«, u. z. deshalb weil die Richter an ihre Halsgerichtsordnungen bereits gewöhnt seien, dann aber auch zur Schonung der Empfindlichkeit der böhmischen Länder, hingegen befürwortete Graf Blümegen die Ferdinandea und beantragte, »daß der Commission mitzugeben wäre, daß selbe den überreichten aufsatz quoad formale nach der Eintheilung und norma der Ferdinandea mit möglichster Beschleunigung umarbeiten und den hiernach eingerichteten Entwurf zur allerhöchsten Beangnehmung überreichen solle.«

Dieses Gutachten war für das weitere Schicksal der werdenden Halsgerichts-Ordnung ausschlaggebend, denn die bezügliche kaiserliche Entschließung schloß sich enge an dassebe an:

»Es solle das gute von der Ferdinandea in formali beybehalten und das gute so sich quoad materiale in der Josephina befindet der Ferdinandea beigesetzet, und das materiale internum gegen einander gleich gestellet, folglich aus denen zweyen eine dritte gemacht, die beede namen abolirt, diese Theresiana ge-

heißen und das neue formulare ad approbandum heraufgegeben werden . . .« (St. R. 667|1761).

Auf das Hof-Kommissions-Protokoll vom 30.|5. 1761 »Über die anbefohlene Compilirung des gemeinsamen operis criminalis nach dem formulari der Ferdinandea« ergieng ein kaiserliches Schreiben an den Grafen Althann, das »die ausarbeitung eines operis criminalis der zur Compilirung des codicis Theresiani zusammengesetzten Hof-Kommission zuwies und ihn beauftragte, »seiner Zeit eine standhafte« nach der kaiserlichen »Resolution gefaßte Ausarbeitung hinaufzugeben» (St. R. 988|1761).

Mit Handschreiben vom 8.|6. 1761 veranlaßte die Kaiserin, — u. z. »aus höchst eigener bewegnus«, — den Hofrat der O. J. St. Dr. Josef Ferdinand Holger »bei der Criminal-Commission die arbeit zu übernehmen, indeme er doch die beste kanntnuß von böhmischen und österreichischen Landen hat, damit die sache nicht so lang liegen bleibe indeme ein geschwinder Arbeiter ist.« — (Abschrift J. M.) [1]). Im selben Monate erfolgte an ihn die Übergabe der Kommissionsprotokolle. (B. S. 25.|6. 1761).

[1]) Josef, Ferdinand Holger, geb. 1706 zu Landshut, promovierte 1736 in Wien, wurde 1739 Professor, 1748 Rat auf der Gelehrten-Bank der n. Ö. Regierung, 1750 Dekan der juridischen Fakultät, 1752 Rektor der Universität, 1759 Hofrat bei der O. J. St., erhielt 1769 den erblicen, österreichischen Ritterstand und das böhmische Inkolat, starb in Wien am 7. Februar 1783. — Holger's Gesuch — A — und v. Maasburg. — Das Ernennungs-Dekret zum Rate der O. J. St. vom 7./7. 1759 hebt hervor, daß die Kaiserin »nicht allein in gnädigster erkanntnus seiner besonderen Rechtsgelehrtigkeit«, ferner des »stets zu verspühren gegebenen ausnehmenden Justiz- und Diensteifers, auch anderer ihm beywohnenden stattlichen Eigenschafften, nunmehro die sonderbare gnad gethan, und ihm aus höchst eigener Bewegnus zum Hof-Rath bey der obristen Justiz-Stelle zu ernennen und zu bestimmen allergnädigst geruhet« habe. — J. M. — Nach Vollendung der Theresiana bat Holger die Kaiserin um Verleihung des Ritterstandes mit dem Prädikate: »Edler von« und des Inkolats unter Nachsicht der Taxe. Die Kaiserin bezeichnete das Gesuch mit: »Coteck«, und entschied über die A. Nota v. 6./7. 1769: »placet solle ein virtel tax zahlen.« E. — Der Adelsbrief hob u. a. hervor, daß Holger bei der Verfassung der Theresiana sich »mit gantz ausnehmender Beflissenheit und Dranwendung eigener Unkosten unermüdet gebrauchen lassen«

Die Kompilations-Kommission bestand aus dem Vorsitzenden: Michael, Johann Grafen Althann, Vize-Präsident der O. J. St., den Räten der O. J. St.: Graf Hartig, v. Mühlensdorf, Haan, v. Pelser, Bourguignon v. Baumberg, Holger, v. Goldegg, v. Nell und den Räten des Direktoriums bez. der böhmisch-österreichischen Hof-Kanzlei: Freiherr v. Kannegiesser, Cetto v. Kronstorf, v. Zenker und v. Curti.

Sie entfaltete in den nächsten Jahren unter steter Überwachung und selbst Mitarbeit seitens der Kaiserin [1]), die über den Fortgang der Geschäfte durch die an sie gerichteten Vorträge und die staatsrätlichen Gutachten im Laufenden blieb, eine rege Tätigkeit, wiederholt griff die Kaiserin durch mündliche oder schriftliche Weisungen ein, um einen raschen Abschluß der Kompilation zu erzielen [2]).

---

habe. Er erhielt demnach den Ritterstand mit dem Prädikate Edler von und das böhmische Inkolat. — A. — Er hinterließ »eine in vielen Folianten bestehende, sehr mühesame Sammlung aller Einrichtungen, höchster Normalien«, die sog. collectio Holgeriana, welche in ihrem reichen, strafrechtlichen Teile einen Abschnitt: »fatum et cursus Theresianae ab anno 1752 usque ad finem« enthielt. (J. M.).

[1]) U. A.: Über die im Staatsrate offen gebliebene Frage: 1) ob adelige Standespersonen im Strafverfahren als Zeugen vor Gericht zu erscheinen und auszusagen hätten; 2) ob der Delinquent, wenn er Mitschuldige namhaft gemacht, die diesfällige Aussage auf dem Richtplatze bestätigen solle, entschied die Kaiserin: »wegen ersten punct bin völig mit des stupan meinung verstanden und seiner modalität die er vorschlagt selbe in ihren eygnen behausungen zu examiniren wegen des andert punct bin völig verstanden mit beed fürsten und solle auch in böhmen dises abolirt werden das man vor der execution noch dem thätter constituire welches eine grausamkeit finde ihme noch etwelche moment aufzuhalt man könte aber dem tag vorhero oder abend selbes noch einmahl vornehmen in der gefängnus.« E. (St. R. 1727/1767).

[2]) »Der Holger, damit er das Criminale zu Ende bringt, wäre von aller weiterer Arbeit im Rath zu dispensiren, desgleichen Zenker; auch solle sogar selben nicht erlaubt seyn zu kommen, damit weniger distrahirt werden und kein excuse haben.« Ah. Entschließung über den A. V. der K. K. 10./11. 1762. — J. M. — »Holger endigt nichts wan seine arbeit aus sein wird.» E. (Stat. J. 18./1. 1766).

Mit A. V. vom 11. März 1766 übermittelte die Kommission dem Staats-Rate den ersten Teil der Teresiana. Der Entwurf fand hier im Ganzen eine günstige Beurteilung, allerdings stieß seine Weitläufigkeit auf Tadel [1]), die Kaiserin verschob ihre Entschließung bis zur Vorlage des zweiten Teiles (St. R. 831|1766).

Obwohl der Staats-Rat in mehreren wichtigen Fragen u. A. hinsichtlich der Zauberei (St.-R. 2092|1767) und wegen Beseitigung der Ketzerei (St. R. 2528|1767) sein Gutachten abgab [2]), erfolgte seitens desselben, doch keine eingehende Behandlung der Vorlage, da er »bey seinen so überhäufften arbeithen so große volumina von gesätzen« nicht der Beratung unterziehen konnte, vielmehr betraute die Kaiserin den Präsidenten der Prager Appellation, Grafen Wieschnik mit der Aufgabe, »seine Erinnerungen« zu machen, welche dann auf Vorschlag des Grafen Blümegen der Kompilations-Kommission zur Gegenäußerung zugiengen. Auch der mit A. V. der Kompilations-Kommission vom 31.|3. 1767 vorgelegte zweite Teil fand dieselbe Behandlung (St. R. 1267/1766, 2699|1766, 872|1767).

Über diese »Erinnerungen« erstattete die Kompilations-Kommission am 23. und 30. Juni 1767 und am 6. und 10. Oktober 1767 zwei umfangreiche A. V., betreffend Art. 9, 26, 31, 33, 38, 39, 41, 42, 43, 51, 52, 53—56, 57, 63, 64, 66, 74, 80, 82, 85, 88, 90 und 97, welche mit dem A. V. vom 15. Juli

---

[1]) »Diesen eingereichten Ersten Theil der allgemeinen peinlichen Gerichts-Ordnung für die gesammten deutschen Erbländer, habe ich wohl bedächtlich überlesen und mit so vielen Grund als Bündigkeit verfasset zu sein befunden; allein hätte ich gewünschen, daß dieser Entwurf etwas kürzer ausgefallen wäre, massen verschiedenes darin enthalten ist, so mehreres für eine Rechtslehre, als für ein Gesetz anzusehen ist.« (Stupan: St. R. 831/1766).

[2]) »Es st bekannt, daß Ihrer Maj. Erb-Staaten, der Religion halber gantz verschiedene Verfassungen haben und daß das absehen seye, dieses Criminal-gesetz, auch in den Hungarischen Ländern einzuführen, aus welchem sich ergiebt, das der entworfene 57te Artikel ‚Von der Ketzerey' generaliter niemallen bestehen könne, dieser bedenkliche Gegenstand erforderet fast in einem jeden lande eine besondere vorgehung.« (Stupan. St. R. 2528|1767).

1767, der den Entwurf der kaiserlichen Genehmigung und die Kriminal-Instruktion unterbreitete, den Abschluß der Arbeit herbeiführte.

Die Ah. Entschliessungen vom 1.|10. 1767 und 7.|4. 1768 erledigten die Anträge der Kommission, worauf die Kaiserin die sofortige Drucklegung des Werkes anordnete, den Hofrat Holger mit der Überprüfung betraute und verfügte, daß »nach geschehener Publikation davon ein Exemplar an die zu Verbesserung deren Siebenbürgischen Gesätzen bestellte Commission und ein anderes an die hungarische Kancley abzugeben seye« (A. V. der B. Ö. H. K. v. 3.|6. 1768 M. J.).

Weiter genehmigte die Kaiserin auf Grund des resolvierten A. V. der Kompilations-Kommission v. 10.|11. 1767 die Abfassung der Kriminal-Instruktion in zwei Teile: die geheime Instruktion für die Ober-Gerichte, und eine allgemeine und bestimmte, daß die Theresiana vom 31.|12. 1768 datiert sein sollte. (Note des Grafen Althann v. 14.|12. 1768 an die B. Ö. H. K. — M. J.).

Auch das Kundmachungs-Reskript an die Länderstellen war vom 31.|12. 1768.

In letzter Stunde erhob Fürst Kaunitz, — leider zu spät —, Bedenken gegen die Kundmachung der Theresiana, nach seinem Gutachten vom 22. Hornung 1769 zu schließen, betrafen diese hauptsächlich die Unklarheit des Gesetzes, das dem Richter zu weit eingeräumte Ermessen, die Beibehaltung der Brandmarkung, der Relegation, Tortur und Zauberei.

Die Kaiserin fand sich daher am 17.|2. 1769 zu folgendem Handschreiben an den Grafen Bräuner veranlaßt:

»man findet grosses bedenken das die neue criminal ordnung noch solle publicirt werden. mithin hätte er alsogleich trattner melden lassen bis weiteren befehl er kein exemplar austheille auch keine in die länder abgeschickt oder wann selbe es schonn wären gleich nachzuschreiben selbe bei denen capi indessen in beschlag zu halten, auch von hier mir eine liste zu geben an wem selbe seind ausgetheilt worden keine mehr zu veräußern.« **E** (St. R. 676|1769).

Am 18. Febr. 1769 ergiengen Weisungen an die Hof- und Länderstellen, wegen Einstellung des Verkaufes der Theresiana, am 20. erfolgte der Auftrag an den Staats-Rat zu nochmaliger Äußerung und kamen die Votanten-Bögen am 21. und 22. Febr. in Umlauf. Das bereits erwähnte Gutachten des Fürsten Kaunitz — an den Fürsten Georg Starhemberg gerichtet, — trat für die Theresiana ein [1]), da der Staatskanzler mit Rüchsicht auf den der Kommission zu teil gewordenen Auftrag »die vorhinigen Criminal-Ordnungen Caroli V., Ferdinandi, Leopoldi, Josephi zum Grunde zu legen und aus allen diesen eine Kompilation zu verfaßen, welche die bisherigen Verschiedenheiten beheben und die Stelle eines allgemeinen Gesetzes für die sämmtlichen deutschen Erbländer vertreten solle«, die »Compilation nicht nur keineswegs schlechter, sondern in vielen wesentlichen Stücken besser, deutlicher und gemäßigter, als die älteren Landgerichtsordnungen« fand [2]). Am nächsten Tage entschied die Kaiserin: »Nachdem die noch aufgeworfenen Bedenken hinlänglich erläutert und behoben worden, so kann die Bekanntmachung der neuen Criminal-Ordnung in Folge Meiner schon bestehenden Anordnung ohne weiteren Anstand für sich gehen und wird meine Willensmeinung auch der böhm. ö. Canzley zu eröffnen sein.« (St. R. 676|1769).

Am 25. Febr. 1769 ergieng an die Hof- und Länderstellen die Verständigung, daß das »Ah. Haupt-Rescript ddo. 31. December 1768 nach seinem vollen Innhalt nunmehro unverlängt in gehorsambsten Vollzug gesezet werden solle.«

Die Theresiana erhielt auch bald für die Militär-Gerichte Giltigkeit, denn die Kaiserin ordnete mit Handschreiben v. 14.|3. 1769 an den Grafen Lacy an, daß mit der Veröffentlichung der »neuen Criminal-Ordnung in allen Militär-Distrikten alsogleich

[1]) Die vollständige Wiedergabe dieses Gutachtens enthält v. Maasburg's Abhandlung: »Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii.« — Wien 1880.

[2]) Gelegentlich der Beratung des josefinischen Entwurfes nannte Kaunitz die Th. »höchst unvollkommen.« (St. R. 892/1783).

fürgegangen werde«, und entschied über Vortrag des Hofkriegsrates v. 14.|4. 1769: »Alle Malefiz-Thatten sollen nach der allgemeinen, unterm 31.|X[ber] 1768 publicirten Criminal-Gerichts-Ordnung bestraft werden.« (K. — St. R. 1523|1769).

Das Gesetz trat mit 1. Jänner 1770 in Geltung, mit dem Unterschied, »daß quoad modum procedendi für allgemein, und ohne Unterscheid: ob das Verbrechen vor oder nach dem Jahre 1770 begangen worden, das neue Criminal-Recht zu beobachten seye, quoad decisionem causarum criminalium, aber die vor dem Jahre 1770 begangenen Verbrechen nach denen alten Criminal-Länder-Gesezen abgeurtheilet« werden sollten. (K· — St. R. 631|1770).

Die Theresiana gelangte nach der Einverleibung Galiziens auch hier, u. z. seit 1774 zur Anwendung, mit A. V. vom 12.|8. 1775 berichtete die O. J. St., daß »das königl. Tribunal sich so viel, wie immer möglich, an die Vorschrift des Codicis criminalis halte und die untergebene Criminal-Gerichte darnach instruire.« (J. M.).

In der Bukowina oblag die Strafgerichtsbarkeit den Militär-Gerichten, für welche die Grundsätze der Theresiana maßgebend waren. (J. M.).

Auch auf die ungarischen Länder war die Ausdehnung der Theresiana in Aussicht genommen [1]), vorher fanden schon die Bestimmungen über die Zauberei (Patent v. 5.|11. 1766, die dann als Art. 58 unverändert in die Theresiana übergiengen) in Ungarn Eingang, denn über die Anfrage der K. K. v. 15.7. 1766 betreffend den Artikel über die Zauberei, entschied sich die Kaiserin für dessen Annahme und ordnete nach dem staatsrätlichen Gutachten (Stupan) die abschriftliche Mitteilung dieser Bestimmungen an die ungarische und siebenbürgische Hof-Kanzlei an, »damit auch in diesen Landen die Beobachtung darnach gehalten werde.« Diese Weisung fand eine baldige Wiederholung, da über den hierüber von der ungarischen Hof-Kanzlei unter dem 24.|9. 1766 erstatteten Vortrag folgende Entschließung ergieng: »Recte cancellaria sentit in praesentiarum, rem hanc movendam non esse.

---

[1]) Siehe auch Seite 27, Anm. 2.

Si autem in posterum circa magiae crimen quidam obvenirent processus, introductus ille in germanicis Meis provinciis procedendi modus pariformiter praescribendus erit.« (St.-R. 2092, 2746|1766).

Die Theresiana selbst kam in dem damaligen Ungarn nicht zur Einführung, obwohl mehrfache Anordnungen dieses Ziel im Auge hatten, so befahl die Ah. Entschließung über den Vortrag der siebenbürgischen Hof-Kanzlei vom 20.|4. 1770 betreffend »die Adaptirung der Criminal-Ordnung« auf Siebenbürgen: »Die Arbeit thunlichstermaßen zu beschleunigen«, hinsichtlich Ungarns bot der Vortrag der ungarischen Hof-Kanzlei vom 12.|10. 1770 und die bezügliche Anregung des Freiherrn v. Gebler im Staatsrate Anlaß zur Weisung: . . . »informatio mihi quam proxime submittenda est, in quantum adaptatio emanatae novae constitutionis criminalis pro Regno Hungariae jam sit elaborata« — ein A. V. der Hofkammer vom 3. Wintermonat 1770 bewog die Kaiserin neuerlich zu einem Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler:

»Mir ist die Auskunft zu erstatten, wie weit es mit der respectu Meines Königreichs Hungarn anbefohlenen Adaptirung der für Meine deutschen Erblande leztlich publicirten Criminal-Ordnung gekommen sey« (St. R. 1504, 3680, 4131|1770).

Noch im Jahre 1775 gelangte an die ungarische Hofkanzlei die Anfrage, »wie weit es mit der adaptirung des codicis criminalis gekommen, auch ob bey der Cancley eine lateinische Übersetzung des codicis bereits vorhanden sei.« (St. R. 258|1775). Doch erlangte das Gesetz in Ungarn keine Geltung, da es den Ständen nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde [1]); im Jahre 1767 hatte Graf Blümegen im Staatsrate über den Vortrag der Kommission in Transylvanicis erklärt: . . . »daß in Ungarn und Siebenbürgen ohne Zuthun deren Stände keine neuen Gesätze gemacht werden können, solches habe ich schon vorhin erinnert . . . Der neue Codex muß ebenfals seiner Zeit ad dietam

[1]) Gütige Mitteilung des Herrn Univ.-Prof. Dr. Ladislaus Fayer in Buda-Pest.

kommen, bevor solcher dem Lande als neues Gesätz-Buch vorgeschrieben werden mag.« (St. R. 3046|1767); somit blieb für die Nicht-Adeligen die Ferdinandea (praxis criminalis) gewohnheitsrechtlich weiter in Wirksamkeit, allein die Theresiana galt in mehreren, nachträglich an Ungarn gelangten Gebieten, im Bannat, bezüglich dessen, u. A. das Protokoll des Ö. S. vom 6.|6. 1772 der »erst jüngsthin auf dem österreichischen Fuß regulirten Criminal- und Civil-Ordnung« Erwähnung tut, in Fiume, Buccari [1]) u. s. w.

In den österreichischen Erbländern wurde von der Einvernahme der Stände Umgang genommen, während zu Beginn der Kompilation, — in der Sitzung vom 14.|9. 1752 — der Referent Hofrat v. Pöck die Anhörung der Stände vorschlug, jedoch auf den Widerspruch der Kommission stieß, erfuhr das Ansuchen der böhmischen Stände »um vorläufige Mitteilung der bereits ausgearbeiteten Teile des Codicis Theresiani vor dessen allgemeiner Publicierung« nach dem Antrage der B. Ö. H. K. und dem Gutachten des Staats-Rates mit Rücksicht auf das der »obersten gewalt zu nahe gehende Begehren« eine abschlägige Entscheidung. (St. R. 232|1768).

In das letzte Jahrzehnt der Theresianischen Regierung fallen drei bedeutsame Begebenheiten auf strafrechtlichem Gebiete: die Aufhebung der Tortur, die Einleitung zur Einschränkung, bez. Aufhebung der Todesstrafe und die erste Anregung zur Änderung der Theresiana.

Der gänzlichen Beseitigung der Tortur gieng die Abschaffung der Interkalar-Tortur (Th. 38[13]) voraus.

Auf Grund eines Befundes der Wiener medizinischen Fakultät erstattete die O. J. St. unter dem 25.|10. und 6.|11. 1773 einen A. V., über den die Kaiserin mit Entschließung v. 19.|11. 1773 die Interkalar-Tortur aufhob und mittels Handschreibens an den Grafen Bräuner den Auftrag erteilte, von den Landesstellen in Böhmen und Mähren, dem i. Ö. Gubernium und der n. ö. Regierung das Gutachten abzufordern, »ob nicht allenfalls die Tortur gänzlich aufzuheben, oder auf was für species delicti sie

[1]) Siehe S. 15, 16, Anmerkung 3.

etwa zu beschränken und was für anderweite Vorsehung in solchen Fall anzuordnen und zu substituiren wäre« (St. R. 2535|1773) worauf am 20.|11. 1773 die entsprechenden Weisungen an die Länderstellen erflossen, deren Berichte in großer Zahl einliefen.

In ihrer Mehrheit standen sie auf dem Boden der Theresiana; für die Beibehaltung der Tortur sprachen sich aus:

Die n. Ö. Regierung mit Stimmenmehrheit (trotz Sonnenfels), die obderennsische Landeshauptmannschaft (einhellig), die vorderösterreichische Regierung (mit Stimmenmehrheit), der ober- und untersteirische Bannrichter, der Kärntner Bannrichter, drei Räte der Kärntner Landeshauptmannschaft, das Laibacher Stadtgericht, drei Räte der Krainer Landeshauptmannschaft, die Hauptmannschafts-Verwaltung zu Fiume, der Vicarius in Buccari, sieben Räte der inner-österreichischen Regierung; für die Aufhebung der Tortur traten ein: die ober-österreichische Regierung und das Gubernium, die inner-österreichische Regierung und das Gubernium, die Bannater Administration mit Einschränkung auf die delicta atrocissima, desgleichen die Prager Appellation. (St. R. 1476, 1485/1775).

Bei der obersten Justiz-Stelle kam die Frage der Aufhebung der Tortur in den Gesamt-Sitzungen vom 18., 19. und 22./5. 1775 zur Verhandlung und wurde der Beschluß gefaßt: »Die unanimia sind mit dem H. Referenten dahin abgegangen, daß vermög deren von dem H. Referenten und denen einhelligen Stimmen schriftlich angeführten Beweggründen Ihro May. zur gänzlichen aufhebung der Tortur nicht einzurathen seye. Ob aber gar keine ausnahme, wie es die minora erachteten zu machen wäre, oder in was für Fällen die Tortur nicht Platz greifen solle? Diesfalls haben sich die Meinungen getheilet.« Auch regte die Vollversammlung die Errichtung ordentlicher Zucht- und Arbeitshäuser und die Beseitigung der Todesstrafe für »kleinere furta«, letzteres mit der Begründung an: «dann wenn die Todes-Strafe vermindert würde, so würden auch seltsame Fälle der Tortur sich ergeben, und könnte der Richter sparsamer mit Verhängung der Tortur fürgehen.«

Besondere Erwähnung verdient das Gutachten des Vize-Präsidenten Grafen Sinzendorff, er machte geltend, daß »in gesammten Ihrer May. Erblanden des jahrs kaum 30 Delinquenten torquiret werden.« (J. M.).

Im Staats-Rate sprach sich die Mehrheit, namentlich Baron Kresel gegen die Tortur aus, für dieselbe Baron Stupan und Graf Hatzfeld [1]).

Das Eintreten des Kaisers für die Abschaffung der Tortur und die Einschränkung der Todesstrafe veranlaßte die Kaiserin, Ersterem die Entscheidung in dieser Angelegenheit mit folgender Entschließung zu überlassen:

»ich ersuche dem kayser der studirt hat die jura noch aber mehr auf dessen billigkeit einsicht und menschen lieb trauend er mögte dises werk decidirn ohne meiner weillen es gahr nicht verstehe nur nach denen mehrern stimme decidirn könte dis verhinderte nicht das ein oder andern frembd rechtsgelehrter noch könte consultirt werden wan dem kayser zweifel über blibten.« **E.**

---

[1]) Die Mitglieder des Staats Rates hatten sich wiederholt gegen die Tortur ausgesprochen. Kaunitz: »Bin ich mit der Commission um so mehr verstanden, da allerdings zu wünschen wäre, daß anstatt die gradus torturae zu verschärfen, dieselben vielmehr vermindert, oder gar aufgehoben werden könnten.« (St. R. 1727/1767). — Gebler: »Möchte ich gleichwie überhaupt an der Tortur, außer dem einzigen Fall, wo solche in delictis atrocibus, securitatem publicam turbantibus contra Reum jam convictum ad eruendos complices, quos adfuisse constat gebraucht wird, also noch weniger an der anderwärts für grausam haltender Peinigungsart mit Aufziehung auf der Leiter einen antheil haben.« — Binder: »Was die Tortur selbst und überhaupt anbelanget, ist schon oft vorgestellet worden, wie wenig dieselbe, außer, wo es sich von Namhaftmachung der Mitschuldigen handlet, mit einer gesunden Polizey überein komme, und wie unverläßig ein auf solche Art erzwungenes Geständniß zu achten sei.« (St. R. 4383/1769). — Löhr: »Die Tortur ist ein remedium Extraordinarium zu Erforschung der Wahrheit, Sie ist aber auch noch Beweiß so öffterer Erfahrung ein so ungewisses und der Menschlichkeit so entgegen gesetztes Mittel, wodurch die unglückliche Verurtheilung unschuldiger Menschen schon öfters die Folge war, ich wünschte also, daß die Tortur excepto casu Criminis Perduellionis, oder eines andern durch Mitgehilfen verübten schweren Verbrechen völlig aufgehoben.« (St. R. 2535/1773).

Eine eigens zusammengesetzte Kommission aus den Grafen Hatzfeld und Sinzendorff, den Staats-Räten Baron Kresel, Baron Gebler und Baron Löhr, den Hofräten der O. J. St. Grafen Stampach, v. Haan und v. Kronenfels bestehend, hatte nochmals die umstrittene Frage zu erörtern, allein auch diese Beratung vom 2./12. 1775 blieb erfolglos, indem Graf Hatzfeld und die drei Justizhofräte für die Beibehaltung, Graf Sinzendorff und die Staats-Räte für die Aufhebung der Tortur ihr Gutachten erstatteten [1]).

Am 21.|12. 1775 gab auch Graf Blümegen seine Meinung u. z. gegen die Tortur ab, zwei Tage darauf ergieng die Entschließung des Kaisers, welche ihre gänzliche Aufhebung verfügte und gleichzeitig die O. J. St. anwies, zu erwägen: »ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theil aufzuheben, und nur auf die delicta atrocissima zu beschränken wäre, unter der Vorsehung, daß in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählet, Häuser errichtet, oder die obhandene erweitert, und daselbst gegen die anhaltende Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen werde und öffentlich die Züchtigung vollbracht werden müßte, damit das öffters wiederholte Ansehen derley Sträfflinge, den Abscheu und die Erspieglung in dem publico mehrer würke, als die Todesstrafe, und solcher gestalten auch die gesellschaft aus der arbeit solcher Delinquenten annoch einigen Nutzen ziehe.« Hierauf ergiengen die entsprechenden Weisungen an den Hof-Kriegsrat, an die ungarische und siebenbürgische Hof-Kanzlei, an den Fürsten Kaunitz wegen der Niederlande und der Lombardei und durch die O. J. St. an die Länderstellen, einschließlich Galiziens und des Banats. (St. R. 1476, 1485|1775, Ö. S. 3.|1. 1776, B. S. 5.|1. 1776).

---

[1]) In der betreffenden Sitzung wurde u. a. hervorgehoben, daß beim Wiener Stadt-Gerichte in den letzten 25 Jahren von 35 Gefolterten 9, beim Magistrate der Prager Altstadt von 1723—1773 unter 59 Gefolterten nur 2 das Verbrechen gestanden hatten.

In der Gesammt-Sitzung vom 5.|1. 1776 trug Hofrat v. Holger diese Entschließung vor und beschloß die O. J. St., vorerst den Länderstellen über diesen Gegenstand die Berichterstattung binnen 3 Monaten aufzutragen.

Allein die Kaiserin pflichtete dieser Anschauung nicht bei, sondern wies die O. J. St. neuerlich an: »wegen Verminderung der Todesstrafen, als einem unmittelbaren agendum der O. J. St. bedarf es keiner weiteren Einvernehmung mit andern Stellen, sondern ich gewärtige hierüber von derselben, ohne daß es nöthig ist die Länder-Behörden zu vernehmen, demnächstens den abgeforderten Vortrag.

Nach dieser Entscheidung ist die baldige Abänderung des Codicis criminalis unumgänglich nothwendig, auf welche also die O. J. St. untereinstens den Bedacht zu nehmen und Mir das Gutachten vorzulegen hat, wie das Criminal-System nach denen abgeänderten Grundsätzen einzurichten seyn wolle.« (B. S. 19./1. 1776).

Die O. J. St. zog demnach in den Sitzungen vom 26. 1., 1., 15., 22., 29.|2., 7. und 14.|3. 1776 die Einschränkung der Todesstrafe in Beratung, nahm aber in den meisten Fällen eine abweisende Stellung ein. Sie beantragte die Belassung der Todesstrafe bei folgenden Verbrechen:

Gotteslästerung des ersten und zweiten Grades, Glaubensabfall, Meineid, Majestäts-Beleidigung und Landesverräterei, Tumult und Aufruhr, Bestechung der Richter und Amtspersonen, Misbrauch der Amtsgewalt, Ausbruch aus dem Gefängnisse und Hilfeleistung, Betrug, öffentliche Gewalttat, Sodomie, Blutschande zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, Totschlag, (homicidium dolosum), Verwandten-Mord, Kindesmord, Abtreibung, gefährliche Hinweglegung der Kinder, Straßen- und Meuchelmord, bestellter Mord, Giftmischerei, Diebstahl, Straßenraub, Untreue der Beamten, Menschenraub, Mordbrennerei, Verhehlung, wenn der Verhehlte poena ordinaria verwirkt; hingegen die Aufhebung der Todesstrafe und an deren Stelle poena extraordinaria: beim Urfehdbruch, falscher Münzung, Erpressung, Notzucht, Ehebruch, Doppelehe, Frauenraub (außer gegen den

Willen der Geraubten), Kuppelei, fleischlicher Vermischung mit Ungläubigen, einfachen Diebstahl, kirchenschänderischen Diebstahl, wenn nicht mit dem Heiligtum übler Gebrauch getrieben wurde, Schmachkarten und Schandbriefen.

Die kaiserliche Entschließung vom 12.|2. 1777 forderte vorerst »das gemeinschaftliche Gutachten wegen Bestimmung der an Platz der Todesstrafe zu verhängenden körperlichen Strafen und Errichtung der nöthigen Arbeitshäuser.« (St. R. 1845|1776, B. S. 14.|2. 1777).

Der weiteren Ausführung stand die ungünstige finanzielle Lage des Staates gegenüber, denn über den gemeinschaftlichen A. V. der O. J. St, und der B. Ö. H. K. vom 14.|3. 1778, welcher hervorhob »daß wegen Zustandebringung wohl eingerichteter Zucht- und Arbeitshäuser nebst andern dahin einschlagenden Gegenständen eine allermildeste aerarial-Aushilfe unumgänglich nothwendig seye«, entschied die Kaiserin 4.|4. 1778: »Bey den dermaligen Umständen und dem ohnehin allgemein bestehenden Verbot können diese außerordentliche Auslagen nicht statt finden, und wird also die Ausführung dieses Gegenstandes bis auf gelegenere Zeiten verschoben bleiben müssen.« (St. R. 573|1778).

Die Todesstrafe war somit ohne Einschränkung in Geltung belassen und erfolgte deren häufige Umwandlung im Gnadenwege.

Auch die beabsichtigte Erneuerung der Theresiana kam unter der Kaiserin nicht mehr zu Stande, die bezüglichen Arbeiten gelangten erst in der josefinischen Zeit zur Wiederaufnahme und führten, nachdem sich St. R. Baron Löhr nachdrücklich gegen die neuerliche Bestellung Holger's zum Referenten ausgesprochen hatte, zur Übertragung des Entwurfes an die Kompilations-Kommission [1]).

[1]) »Der Hofrat Holger aber kann nicht mehr der Verfasser dieses abzuändernden Werkes seyn, ein Mann in so hohem Alter, und der von dem, was er vormalen selbst verfasset hat, noch zu viel eingenommen seyn dörfte, kann nicht wohl hierzu gebrauchet werden, ich glaubte vielmehr der C. C. diese Arbeit zu übertragen.« (St. R. 872/1781).

Einmal noch tauchte die Absicht auf, die Theresiana in veränderter Form in Geltung zu belassen.

Im Zuge der Arbeiten erwog nämlich der Kaiser bei Vorlage des Entwurfes unter dem 8.|3. 1783 die Absicht der Beibehaltung der Theresiana unter Beseitigung des auf die Tortur und die Todesstrafe Bezüglichen.

Doch die Kompilations-Kommission (Vorsitzender: Graf Sinzendorff, Referent: Hofrat v. Keeß), trat einhellig der kaiserlichen Anschauung entgegen, in ihrem umfangreichen Gutachten vom 7. und 14. April 1784 gelangte sie unter Hinweis auf die Abschaffung der Tortur, die Einschränkung der Todesstrafe, den Ausschluß der verschärften Todesstrafen, die Beseitigung mancher Strafarten und Verbrechen, die Unbestimmtheit der Strafen, der weitläufigen Anlage des Gesetzbuches u. dgl. zum Beschlusse: »daß bei Bearbeitung des neuen Criminal-Sistems die Beibehaltung der Nemesis Theresiana schädlich, ja einigermaßen nicht möglich seye« [1]).

Damals erstand der Theresiana ein beredter Verteidiger, kein Geringerer als Martini trat für sie im Staats-Rate ein, indem er erklärte: »Bei Verfassung der Theresiana hatte man nicht die Absicht, mit einer neuen Gesetzgebung aufzutretten, sondern nur die in den Erblanden vorhanden gewesenen, vielfältigen Halsgerichts-Ordnungen zu vereinigen und in ein allgemeines Criminalgesetzbuch zu verwandlen. Nach diesem Gesichts-Punkte betrachtet, ist auch die Theresiana zwar kein vollkommenes,

[1]) Auch die O. J. St. sprach sich für die Abfassung eines neuen Strafgesetzes aus. Als die Aufhebung der Todesstrafe in Verhandlung stand, warf Holger die Frage auf »ob die Nemesis Theresiana« noch ferners beizubehalten sei? er glaubte die Frage aus dem Grunde bejahen zu können, weil gleichwie die Tortur ohne Aufhebung derselben durch eine novellam pragmaticam abgestellet wurde, also auch die Todesstrafe ohne Publication und Aufsehen abgebracht werden könne. Alle übrigen Stimmen aber erachteten mit dem Hofrat v. Haan, daß da dermalen kaum das zweyte Blatt der Nemesis mehr gelte und jedermann wissen müßte, welche Strafen auf jedes Verbrechen gesezet sind, ein neues Peinliches Gesetz seiner Zeit ausgearbeitet und kundgemachet werden solle.« A. V. O. J. St. 26. und 27./3. 1781, (St. R. 872/1781).

wohl aber ein brauchbares, ja vollständiges Werk geworden. Und da hiernächst die Tortur niemalen von dem Inquirirenden, sondern nur von dem Obergericht und sehr selten zuerkannt werden durfte, endlich bey allen Todes-strafen, so viele mildernde Umstände beygerechnet, überhaupt aber anbefohlen worden war, daß bei auffallenden Zweiflen immer der gelindeste Weeg eingeschlagen werden sollte, so war die österreichische Strafgerechtigkeit weder so förchterlich, noch so unzusammenhängend, als solche durch die bloß oberflächliche Einsicht der einzelnen Gesätze geschienen haben mag ... In der Theresiana ist die Criminal-Gerichts-Ordnung mit vielem Fleiße bearbeitet worden, die Commission hätte so viel als möglich sich daran zu halten, in peinlichen Fällen kann man nie zu viele Vorsicht verwenden ...« (St. R. 1328|1784).

Der Kaiser pflichtete der Kompilations-Kommission bei, so nahmen deren Arbeiten ihren Fortgang und fanden in dem Strafgesetze vom 13.|1. 1787 und der Kriminalgerichts-Ordnung v. 1.|6. 1788 ihren Abschluß, die Theresiana trat außer Kraft, mit ihr auch die Grundsätze der Carolina, nachdem diese das österreichische Strafrecht durch mehr als zwei Jahrhunderte beherrscht hatte.

## III.

## Die Todesstrafe und die Begnadigung.

---

Wenn auch die Hals-Gerichts-Ordnungen der Theresianischen Zeit die Todesstrafe vermöge ihrer häufigen Androhung und der zulässigen Verschärfungen in den Vordergrund des Strafen-System's stellten, so erfolgte doch durch die vielen Begnadigungen eine wesentliche Milderung der strengen Straferkenntnisse, welche die Halsgerichte im Sinne der bestehenden Gesetze leicht fällten [1]).

So entfielen im Jahre 1778 in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 50 Todesurteile 40 Begnadigungen, im folgenden Jahre auf 60 Verurteilungen 44 Hofbegnadigungen, in 10 Fällen stand die kaiserliche Entscheidung noch aus. (A. V. O. J. St. 28.|1. 1780, Holger's Referat: 4. und 21.|8. 1781. — J. M.). Mit Recht konnte Baron Löhr im Staats-Rate unter Beziehung auf ein Gutachten des Hofrates v. Haan gelegentlich der einleitenden Arbeiten für das neue Strafgesetz darauf hinweisen, »daß de anno 1774 also in 6 Jahren in allen deutschen und böhmischen Erb-

---

[2]) »Übrigens habe öfters beobachtet, daß in Meinen Böhmischen Landen, so leicht man auf die Todesstrafe verfällt, eben so leicht auch wiederum auf die Begnadigung eingerathen werde; da doch bey dem mindesten An- oder mildernden Umstand niemahlen ein Todes-Urtheil abgefasset werden solle«. (Ah. Res. A. V. O. J. St. 2./7. 1762 J. M.).

landen, Gallicien ausgenommen, 190 Köpfe hingerichtet worden, daß also auf ein Jahr 30 Köpfe für alle diese Erblande ausfallen.« (St. R. 872|1781).

Übrigens fanden auch in den früheren Regierungsjahren der Kaiserin, wie aus den in der folgenden Zusammenstellung beispielsweise angeführten Fällen, welche den Vorträgen und Protokollen der beiden Hof-Kanzleien, der Obersten Justiz-Stelle und den staatsrätlichen Akten entnommen sind, selbst bei schweren Verbrechen Begnadigungen statt [1]).

Die betreffenden Gnadenvorträge ergingen meist über die Gesuche der Verurteilten aber auch häufig seitens der Stellen, namentlich bei Gelegenheit freudiger Anlässe im Kaiserhause — Vermählungen und Geburten [2]); — in ihrer Behandlung machte sich fast immer ein woltuend milder Zug und eine eindringliche Suche nach mildernden Umständen geltend, wobei die oberen Stellen die unteren fast niemals an Strenge zu überbieten pflegten, (u. a. A. V. O. J. St. 18.|7. 1752) und auch der Hoffnung auf Besserung des Gnadenwerbers Ausdruck gaben [3]).

---

[1]) Als die Einräumung des juris aggratiandi an die Ober-Gerichte in gleicher Weise, wie für die Böhmische Appellations-Kammer in Beratung stand, sprach sich Hofrat v. Haan mit der Begründung dagegen aus, daß dieses Begnadigungs-Recht »weder nothwendig, noch nützlich, sondern wegen der in praxi vorkommenden leichtigkeit, mit welcher die Stellen zur gnade, auch in denen bößgeartetsten einzurathen pflegten, höchstschädlich seyn dürfte.« (O. S. 18./11. 1775).

[2]) »Ihro Maj. per protocollum um allermildeste Erlaubnus anzugehen, ob man occasione dieses gegenwärtigen jubilei und Ihrer Maj. glücklichen Entbündung von allen Landes-Stellen eine Consignation all' und jeder arrestanten abfodern solle.« (B. S. 16./2. 1750).

[3]) Aus vielen Fällen nur Einer. Gelegentlich der Beratung des Gnadengesuches eines wegen wiederholter Diebstähle zum Tode durch den Strang Verurteilten, erklärte der Referent v. Haan: »Seine letztere zween angriffe, welche ihm eigentlich den Halß brechen sollten, betragen nicht mehr als 2 Gld. 85 kr. und bestehen fast ganz in sehr abgenützter Kleidung, auf der andern Seite ist aber zu betrachten, daß dieß ein blutarmer Tropf sey, der bei seiner arrestirung nichts als einen Kreutzer im Vermögen gehabt, und der darbei ganz wahrscheinlich mehr durch seinen elenden Fuß außer Stand sich zu ernähren

Neben den im Gesetze vorgesehenen Milderungs-Umständen kam nach Beschaffenheit des Straffalles mit Vorliebe in Betracht: der magnus favor matrimonii, die gesegneten Leibsumstände, die unschuldige Leibsfrucht, — einmal fand die böhmische Hof-Kanzlei bei der Erledigung des Gnadengesuches eines Räubers, daß »der Delinquent sein Verbrechen ohne Zwang und mit häfftigster reumüthigkeit vor gericht bekennet und bitterlichst beweinet habe und mit versprechen einer beßerung annoch beweine.« (Senatus Judicialis-Protokoll 5.|5. 1745 J. M.), — ein andermal die O. J. St., daß der Verurteilte »ein guthertziger mensch« sei und erwirkte für ihn, im Gegensatze zu seinem Genossen, der als »inhabituirter und incorrigibler Dieb« bezeichnet wurde, die Begnadigung. (A. V. O. J. St. 15.|9. 1771)[1]).

Die Begnadigungsanträge ergingen zeitweise so zahlreich, daß die Kaiserin zu größerer Strenge mahnen mußte[2]); im Übrigen war sie gerne zur Milde geneigt.

Als die O. J. St. die Begnadigung eines vom Wiener Stadt-Gerichte zum Schwertschlage verurteilten Räubers beantragte, entschied die Kaiserin: »man hat hier vill christliche lieb vor die schelm placet wie eingerathen.« **E.** (A. V. O. J. St. 28.|X. 1759. J. M.).

---

gesetzet als von boshaften Müssiggang zum stehlen angeleitet worden.« Er beantragte die Umwandlung der Todesstrafe in 4jährige Herrschafts-Arbeit, während der Strafzeit habe die Herrschaft auf Heilung des kranken Fußes bedacht zu sein, bez. den Gnadenwerber nach vollstreckter Strafe zu versorgen. Gegen diesen letzteren Antrag erhob bloß Graf Hartig Bedenken, alle Übrigen pflichteten dem Hofrate v. Haan bei, »weil der Richter auf den Endzweck des Gesetzes ex offo sehen und dem Delinquenten die nächste Gelegenheit des relapsus abschneiden müßte.« (Ö. S. 16./6. 1776).

[1]) In einem Falle hatte die böhmische Appellations-Kammer statt der Todesstrafe auf poena arbitraria gegen den Verbrecher erkannt, »weilen dessen Vatter 32 jahre in k. k. Diensten gestanden und meritiret gewesen war.« (Ö. S. 7./11. 1772).

[2]) »Jedoch solle mit dem einrathen zur begnädigung in den Schweren Verbrechen, wie dieses eines ist, künftig nicht so leicht fürgegangen werden.» Ah. Res. St. R. 1746/1769. — Ebenso: St. R. 122/1770

Auf das Gnadengesuch eines wegen Hausdiebstahls zu 10 Jahren Spinnhaus Verurteilten schrieb sie: »bräuner scheinet mir wohl hart zu seyn.« **E.** (B. S. 14.|7. 1770).

Noch viel deutlicher spricht folgender Fall:

Ein Salzschreiber war wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder von mehr als 3000 Gld. in contumaciam zum Tode verurteilt worden, kam auf die Nachricht einer bevorstehenden allgemeinen Strafnachsicht zurück, um die Gnade der Kaiserin anzurufen, ward ergriffen und neuerlich zum Tode verurteilt. Über das unmittelbar an die Kaiserin gerichtete Gnaden-Gesuch des Verurteilten entschied sie: »es wäre eine eygene estafette zu schick nach brün das disen man gnad gebe ich wäre untröstlich wan dis zu spatt komete« **E**; auf den später vom Vize-Präsidenten Grafen Sinzendorff erstatteten Bericht des noch rechtzeitig eingetroffenen Aufschubs der Hinrichtung dankte ihm die Kaiserin: »bin ihme recht obligiret wegen der geschwindigkeit« **E**, und begnadigte schließlich den Unglücklichen in Erwägung der zahlreichen mildernden Umstände zu 2 jähriger Arbeit. (A. V. O. J. St. 30.|7. 1777. J. M.).

Nicht selten fand die Verwendung von Mitgliedern der kaiserlichen Familie und anderer hochgestellter Persönlichkeiten zu Gunsten der Verurteilten statt.

Anläßlich der Verurteilung zum Tode eines Schreibers des Theresianums wegen Veruntreuung schrieb die Kaiserin an den Grafen Bräuner: »ich werde von allen meinen Kindern so geplagt wegen dem menschen der morgen solle gehengt werden das wan er findet das motiva gratiae wären er selben das leben schenken kan doch eine lebenslängliche gefängnis ihm anzudictirn und dise von hier weeg in hungarn . wan er aber findete das die gnad nicht statt haben könte so lasse er dem lauf der justiz ich verlange nicht zu wissen was geschehen wird.« **E.** (Billet 12.|9. 1757. J. M.).

Die Begnadigung erfolgte tatsächlich, und 3 Jahre später die Nachsicht der restlichen Strafe.

Für eine durch das Land-Gericht in Göllersdorf (N. Ö.) zur Enthauptung nach vorheriger Handabschlagung verurteilte Kindesmörderin verwendete sich die Gräfin Schönborn (St. R.

1935|1764), in einem andern Falle von Kindesmord die Dauphine. (St. R. 2827|1770).

Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen, wenn der Täter eine besondere Grausamkeit oder Gemeingefährlichkeit an den Tag legte, ließ die Kaiserin der Gerechtigkeit freien Lauf, oder griff selbst strafschärfend ein.

Dies geschah u. A. im Jahre 1754 als ein gewisser Holzhauser in Wien seine Mutter getötet hatte und die Todesstrafe von der n. ö. Regierung in Justizsachen in 6jährige Zwangsarbeit in Raab umgeändert wurde; »ist das wahr das man den menschen pardoniret der seine mutter gedötet allein auf raab condemniret« lautete die Anfrage der Kaiserin an den Präsidenten der O. J. St. unter strengem Tadel für die n. Ö. Regierung: »das wo es umb das leb oder todt eines menschen gehet selbe nur 5 räthe und solche darzu genohmen großer fähler in disen fällen in pleno zu nehmen. Die sach gleich bey der obrist justiz stelle vornehmen und sprechen.« **E.** Kurz darauf wurde der Mörder enthauptet und verordnete die Kaiserin mit Ah. R. v. 13.|9. 1754, daß in Hinkunft auch die n. Ö. Regierung über Todesurteile nur in Versammlungen von 9 Räten zu entscheiden habe. (A. V. O. J. St. 26.|8. 1754 J. M.).

Aufrührern, untreuen Beamten[1]) und Kindesmörderinnen ließ die Kaiserin gleichfalls nur selten die Begnadigung zuteil werden, schon im Jahre 1753 (A. V. O. J. St. 5.|10. 1754 — J. M.) hatte sie angeordnet, daß Kindesmörderinnen nicht leicht zu begnadigen seien, woran auch in Zukunft fast immer festgehalten wurde (St. R. 1935|1764, 691|1766, 2827|1770), bei der strengen Bestrafung dieses Verbrechens gaben religiöse Beweggründe den Ausschlag.

Unter den nicht mit dem Tode bedrohten strafwürdigen Handlungen waren es hauptsächlich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, welche die Aufmerksamkeit der Kaiserin erregten und deren volle Strenge ohne Unterschied der Person hervorriefen.

Als ein Graf x im ehebrecherischen Verkehr zwei Schwe-

---

[1]) Eine Ah. E. v. 18./6. 1768 verordnete, daß »Malversanten« nur »bei sehr beträchtlichen obwaltenden Ursachen» die Begnadigung zu Teil werden sollte. (J. M.).

stern schwängerte und deren Vater bei der Kaiserin um Hilfe bat, schrieb sie auf die Beschwerde »graf bräuner, dises ist ordentlich zu untersuchen« **E**, verwarf später den Antrag der O. J. St. auf Erteilung eines Verweises, sondern entschied vielmehr: der x verdienet wegen dieses höchst ärgerlichen facti, und daß er selbes hat zur Klage kommen lassen, eine gemässere Ahndung und Strafe, die Geld-Strafen in seinen verwirten Umständen schadeten nur seinen creditoribus oder unschuldigen Kindern.

Es ist demselben also durch den Nostiz nebst Bezeigung Meiner höchsten Ungnade zu bedeuten, daß er auf ein Jahr lang in das Stift Töpel sich begeben solle, ohne aus demselben durch diese Zeit sich zu entfernen . . . Solle er zu dieser Abbüssung sich nicht selbst einverstehen, welche er in Geheim halten kann, so würde der ordentliche Criminal-Proceß gegen selben zu verhängen sein.« (A. V. O. J. St. 28.|3. 1776. J. M.),

Der kaiserlichen Gnade war daher in teilweiser Ermanglung von Rechtsmitteln zu Gunsten der Verurteilten [1]) reichliche Gelegenheit zur Betätigung geboten, doch erforderten die damaligen Verhältnisse eine teilweise Einschränkung des kaiserlichen Begnadigungsrechtes, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Monarchin hintanzuhalten und eine beschleunigtere Entscheidung zu erzielen, so räumte die Kaiserin im Jahre 1772 der Prager Apellation die von derselben auf Grund der Ah. R. vom 16.|4. 1728 ausgeübte, und von 3 zu 3 Jahren erneuerte Befugnis, in delictis furti, carnis et fractae urphedae in jedem ersten und zweiten Falle eine andere, als die gesetzliche Todesstrafe zu verhängen, wieder ein (H. Rescript 13.|11. 1772, Ö. S. 7.|11., B.|S. 14.|11. 1772) schon früher war der O. J. St. allgemein die Vollmacht erteilt worden »in crimine furti die gnad für sich ohne weitere Rückfrage bey Hof ertheilen zu können.« (B. S. 23.|2.

[1]) »Die Halß- und Landgerichte betreffend seyend in Böheimischen Landen die Appellationes, in Tyrol die ex offo defensiones et impugnationes gewöhnlich, in Österreich unter und ob der Ennß aber, wie auch in anderen Erb-Landen gar keine Appellationes in criminalibus zulässig.» — (Vorschlag: zu Herstellung einer durchgängigen Gleichheit in denen Kay. Königl. Teutschen Erblanden quoad beneficium trium Instantiarum 1756. J. M.).

1771). Über A. V. v. 14.|6. 1775 ermächtigte die Kaiserin die O. J. St., in allen Kriminal-Fällen zur Begnadigung, wo es nicht auf Todesstrafe ankam. (Ah. Res. 30./6. 1775). Im selben Jahre erhielten die Ober-Gerichte auf drei Jahre die Befugnis, in delictis non capitalibus zu begnadigen. (Ah. Res. 15.|12. 1775; Ö. S. 16.|12. 1775). Mitunter begab sich die Kaiserin in einzelnen Fällen des Begnadigungs-Rechtes zu Gunsten der O. J. St.

Die Betrachtung des Begnadigungswesens der Theresianischen Zeit ergibt somit ein erfreuliches Bild, das geeignet ist, mit den zahlreichen Schattenseiten der damaligen österreichischen Strafgerechtigkeit zu versöhnen.

---

In den folgenden Fällen wurde statt der einfachen oder verschärften Todesstrafe im Gnadenwege auf eine Freiheits- bez. mildere Todesstrafe erkannt:

| Jahr | Verbrechen | Umwandlung |
|---|---|---|
| 1740 | Totschlag | 1 Jahr Schanzarbeit. |
| 1741 | Hausdiebstahl | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 1743 | Kindesmord | 8 » Spitalsdienst. |
| 1744 | Mordversuch | 2 » Arrest. |
| 1744 | Raub | 3 » Schanzarbeit. |
| 1744 | Ehebruch und versuchter Giftmord | 4 » öffentl. Arbeit. |
| 1745 | Totschlag | 2 » Zuchthaus. |
| 1745 | Raub | 2 » » |
| 1746 | Gattenmord | Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, verschärft durch wiederkehrende Züchtigung. |
| 1749 | Versuchter Meuchelmord | 4 Jahre Zuchthaus mit 1/4-jährig. Züchtigung. |
| 1749 | Gotteslästerung | Statt lebendig. Verbrennung: Enthauptung. |
| 1750 | Diebstahl | 10 Jahre öffentl. Arbeit. |
| 1750 | Ketzerei | 2 » » » |
| 1752 | Münzverfälschung | 6 » Zuchthaus. |
| 1754 | Teilnahme am Giftmord | 6 » » |

| Jahr | Verbrechen | Umwandlung |
|---|---|---|
| 1756 | Diebstahl | 2 » ung. Grenzhaus. |
| 1758 | Münzverfälschung | 4 » öffentl. Arbeit. |
| 1759 | Raub | 6 » ung. Grenzhaus. |
| 1759 | Raub | 8 » öffentl. Arbeit. |
| 1759 | Diebstahl | 6 » Herrschaftsarbeit. |
| 1761 | Diebstahl | 6 » öffentl. Arbeit. |
| 1762 | Versuchter Gattenmord | 10 » » » |
| 1764 | Brandlegung | 2 » Zuchthaus. |
| 1765 | Münzverfälschung | 6 » öffentl. Arbeit. |
| 1765 | Münzverfälschung | 6 » Spinnhaus. |
| 1766 | Raub | 8 » Zuchthaus. |
| 1766 | Kindesmord | 5 » öffentl. Arbeit. |
| 1766 | Brandlegung | Statt lebendig. Verbrennung: Enthauptung. |
| 1766 | Öffentliche Gewalt | 6 Jahre Schanzarbeit. |
| 1767 | Totschlag | 4 » öffentl. Arbeit. |
| 1767 | Totschlag | 6 » » » |
| 1767 | Veruntreuung | 3 » Arrest. |
| 1769 | Blutschande | 5 » Kerker. |
| 1769 | Meineid | 10 » Spinnhaus. |
| 1770 | Mordversuch | 10 » » |
| 1770 | Doppelter Ehebruch | 1 Jahr öffentl. Arbeit. |
| 1770 | Doppelter Ehebruch | 2 Jahre » » |
| 1770 | Diebstahl | 10 » » » |
| 1770 | Diebstahl | 4 » » » |
| 1770 | Sodomie | 2 » Zuchthaus. |
| 1770 | Sakrilegium | 1 Jahr öffentl. Arbeit. |
| 1770 | Kindesmord. | 10 Jahre » » |
| 1770 | Kindesmord | 6 » » » |
| 1770 | Ketzerei | 10 » » » |
| 1770 | Blutschande und Ehebruch | 2 » Spinnhaus. |
| 1771 | Ehebruch und Meineid. | 1 Jahr öffentl. Arbeit. |
| 1771 | Versuchte Sodomie | 5 Jahre » » |
| 1771 | Bigamie | 6 » Zuchthaus. |
| 1772 | Ehebruch, Gatten- und Kindesmord. | Enthauptung nach vorheriger Abschlagung der rechten Hand, Ausschleppung und zweimalig. Zwicken. Die Verschärfungen wurden nachgesehen. |

| Jahr | Verbrechen | Umwandlung | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1772 | Bigamie | 3 | Jahre | Herrschaftsarbeit. | |
| 1774 | Siebenmalige Sodomie | 10 | » | öffentl. | Arbeit. |
| 1775 | Brandlegung | 4 | » | » | » |
| 1776 | Münzverfälschung | 8 | » | » | » |
| 1776 | Veruntreuung | 2 | » | » | » |
| 1779 | Versuchte Brandlegung | 6 | » | » | » |
| 1780 | Totschlag | 4 | » | » | » |

Zum Vergleiche einige Erkenntnisse nach dem josefinischen Strafgesetze:

| Verbrechen | Rechtskräftige Strafe |
|---|---|
| Meuchl. Gattenmord | 45 jährige Anschmiedung, jährliche körperliche Züchtigung. |
| Mord | 30 jähriges hartes Gefängnis. |
| Gattenmord | 40 » » » |
| Mord | 30 » härtestes » |
| Kindesmord | 30 » hartes » |
| Brandlegung | 30 « » » |

(Mitteilungen der Gubernien: 1789 M. J.).

## IV.

# Die Strafgerichtsbarkeit.

(Verfassung und Verwaltung. 1740—1770)[1]).

Die Strafgerichtsbarkeit oblag den Landgerichten, den Ober-Gerichten (Regierung, Landeshauptmannschaft, Appellations-Kammer u. s. w.), der österreichischen und der böhmischen Hof-Kanzlei, endlich seit 1749 der O. J. St., als oberstem Gerichtshofe. Als begutachtende Stellen kamen die Geheimen in Graz und Innsbruck in Betracht. — Darneben bestand eine niedere und eine besondere Strafgerichtsbarkeit.

[1]) Einzelne Angaben wurden entnommen, bez. wurden zur Erläuterung herangezogen: Bratsch: Peinliche Gerichtsordnung Ferdinand III., 1751 (Kommentar). — Greneck: Theatrum jurisdictionis Austriacae 1752. — Bannizza: Vollständige Abhandlung von den sämtlichen österreichischen Gerichtsstellen, 1767. — v. Arneth: Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia. (Archiv 47). — v. Maasburg: Die Organisierung der böhmischen Halsgerichte im Jahre 1765. — 1884. — Mages v. Kompillan: Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten 100 Jahren. 1887. — v. Maasburg: Geschichte der Obersten Justiz-Stelle (1749—1848). — 1891. — Fellner: (H. J. Bidermann: Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee). Mitteilungen XV. — 1894. — v. Luschin: Österr. Reichsgeschichte 1896. — Mell: Der comitatus Liupoldi. 1900. — S. Adler: Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich. II. 1902.

## a) Die Landgerichte.

Die Entwicklung der Landgerichte war in der Theresianischen Zeit abgeschlossen, und erlitt während der Regierung der Kaiserin nur teilweise Veränderungen, als solche kamen hauptsächlich die Verminderung der Landgerichte in Mähren (1752 bis 1754), ferner in Böhmen auf Grund des Pragmatikal-Patent's v. 15./7. 1765 in Betracht.

Die Landgerichtsbarkeit war nach dem A. V. der K. K. v. 7. und 14./4. 1784 [1]) »eine für sich selbst bestehende Gerechtsame, die mit einer Grund-, Markt-, Dorf-, Burgfriedsobrigkeit oder sonstiger Herrlichkeit keinen unmittelbaren, aus deren Verfassung fließenden Zusammenhang« hatte. Ihre Entstehung führte auf »besondere Belehnung [2]) oder Verleihung durch landesfürst-

---

[1]) »Das Landt-Gericht vocatur hic in Ducatu Stiriae et Archiducatu Austriae judicium criminale.« — Nic. de Beckmann: Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci 1688. — »Ein Blut-, Hals- oder Landgericht ist das Recht und Macht, in peinlichen Sachen über Leib, Gut und Blut der Menschen zu richten.« — (Th. 18, 1). — »Die Landgerichtsherrlichkeit ist in den gesamten böhmisch-österreichischen deutschen Erblanden eine für sich selbst bestehende Gerechtsame, die mit einer Grund-, Markt-, Dorf-, Burgfriedsobrigkeit, oder sonstigen Herrlichkeit keinen unmittelbar aus der Verfassung fließenden nöthigen Zusammenhang hat, wo sie auch Grundherrschaften eigen, und also mit dem Dominio verbunden ist, geschieht vielfältig, daß der Landgerichtsbezirk sich weit über den grundobrigkeitlichen Bezirk und auf Bezirke fremder Dominien erstrecke. Es gibt Fälle, daß ein Dominium die Landgerichtsherrlichkeit ganz in fremden Bezirken, nicht aber in dem seinigen hat.« (A. V. der KK. 7. und 14./4. 1784. J. M.). — Privileg Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1485: Wornach »dem Richter und Rath zu Laybach die Gnad gegeben und erlaubet seye, all und jede Übelthätter: Christen und Juden, die in solchen Stadt-Gericht und Burgfried je zu Zeiten vorkommen, mit sammt ihren Guth, so sie dahin bringen, anzunehmen, in Gefängnus zu halten, und darummen mit Recht, als sich gebühret zu straffen, ohngehindert Männiglich. Wobey auch dem Hauptmann in Crain und Vicedom, auch allen Obrigkeiten anbefohlen wird, Sie Richter und Rath von dieser Gnad niehmalen auf keinerley Weis zu verhindern.« (A. V. O. J. St. 25./10. 1766. — J. M.).

[2]) »Nicht minder lasset sich hart combinirn, warummen man von Seiten des allerdurchl. Ertz-Hauses die Criminal-Jurisdiction Lehens-

liche Freiheitsbriefe oder andere wohlhergebrachte Rechtstiteln« (Th. 18): Kauf [1], Tausch, Erbgang [2], Verpfändung [3] und Ver-

oder Pfandweiß etwa einem Prälaten, Edelmann oder Städtel anvertrauet.« (Bericht des Grafen Rudolf Chotek an die Kaiserin 20./7. 1750 — J. M.). — . . . »seye kein Anstand, die Gotteshauß Salmannsweil Privilegia zu bestättigen mit Beangnehmung der beschehenen Immission in die zu Lehen überlassenen maleficisch Obrigkeit über Schemerberg, Altheim und Guttenzell.« Wien, 16./8. 1749. An die OÖ. Geheime. Protocollum Directorii. — M. I. — »Sowol in Schwäbisch-Österreich, als auch in dem Bezirke Breisgau seye die Landgerichts herrlichkeit bei den Privat-Dominien, die sie zum Theil durch Kauf, zum Theil durch Belehnung, u. z. theils von dem Hause Österreich, theils von Reichsfürsten erhalten hätten. Schon in den vorigen Zeiten habe das Haus Österreich hiebei beträchtliche Summen erhalten und auch künftighin ließen sich derlei nützliche Verkäufe versprechen, weil besonders die Reichsprälaturen derlei Gerechtsame hochschätzten und übermäßig zahlten.« (A. V. der K. K. 23./11. 1784. — J. M.).

[1]) Kontrakt mit der Reichsstadt Memmingen »wögen überlassener malefizischen hohen Obrigkeith und nachgesehenen Zoll regalien.« (Kais. Reskript. Wien 31./12. 1740). — »Resolutions-Puech« I. — »Die mehreste, wo nicht sammentliche Criminal-Jurisdictiones von denen Herren- und Land-Leuthen theils titulo oneroso empti, theils jure feudi besessen und bey Verkauffung sothaner gütter die dabey befindliche Landgerichts-Obrigkeiten als eine res pretio aestimabilis jedesmahlen in Anschlag gebracht werden.« (KK. 12./3. 1753, J. M.). — »Das fürstliche Stift Muri hat zu Dettingen, das fürstl. Stift St. Gallen zu Neu-Ravensburg und das Reichsgotteshaus Salmannsweyl im Nellenburgischen die Criminal- und Forestial-Jurisdiction gegen Kaufschillinge von weit mehr als 100 m. Gulden vom Erzhause Österreich gekauft.« (Bericht: Freiburg, 7./8. 1784. — J. M.).

[2]) »Ist die Landgerichts-Herrlichkeit auf denen Realitäten radiciret, welche an die dermalige possessores vel titulo emti, vel titulo hereditatis vel titulo feudi gediehen seyend, es haben also die Herrschaften, so viel es die von ihnen exercirende Criminal-Jurisdiction betrift, ein jus quaesitum vor sich.« (A. V. des Direktorial-Konsess in publicis contentiosis. 13./6. 1760. — M. I.).

[3]) . . . »wasmassen in denen Vorlanden allererst vor einigen Jahren das jus gladii und foresti an das Stift Sallmannsweyl um 50.000 Gld. und ganz kürzlich das nehmliche Recht an den Deutschen Orden um 100.000 Gld. Pfandschaftsweise überlassen worden, Welch — ein — so andere Summe großen Theils nicht allein diesen Beeden, sondern noch

jährung [1]) zurück. Österreich u. d. E. zählte außer dem k. k. Stadt- und Landgerichte in Wien: 260 Landgerichte (hievon das Viertel U. W. W. 52, V. O. W, W. 55, V. U. M. B. 84, V. O. M. B. 69), Österreich ob d. E. 102, Steier 124, Kärnten 63, Krain 56, Görz und Gradiska 117, Triest das Stadt-Gericht, Tirol 59, Vorder-Österreich 95, Böhmen außer den 4 Prager Magistraten, dem Universitäts-Gerichte und dem Gerichte der Stadt Eger 24 Halsgerichte, Mähren 23, Schlesien 17. In Galizien waren 260 Kriminal-Gerichte. (KK. 7. u. 14/4. 1784. — M. I. — A. V. O. J. St. 28./2. 1782. — J. M.).

Die ungleiche Verteilung der Landgerichte ist aus den vorerwähnten Ziffern ersichtlich [2]).

---

weitere beträchtliche Summen sehr vielen anderen in Tyrol, so ebenfalls von denen allerhöchsten Landesfürsten die Criminal-Jurisdiction Pfandschaftsweis überkommen haben, restituiret werden müssen, wenn mit Reducirung und Transferirung deren Land- und Halsgerichten fürgegangen werden wollte.« (A. V. des Direktorial-Konsess in public. cont. 13./6. 1760. — M. I.). — »Erst in diesem, und in dem verflossenen Jahr ist dem Deutschen Orden die Pfandschaft über einige Ortschaften im Nellenburgischen und in der Landvogtey Schwaben, worunter die Criminal-Jurisdiction wesentlich begriffen, und welche Pfandschaft in 100 m. Gld. bestehet auf 20 Jahre verlängert worden.« (Bericht, Freiburg 7./8. 1784. — J. M.).

[1]) »besondere Belehen- und Verleyhungen, Privilegien oder wohlhergebrachte Gewonheit.« — Jos. II. — Bericht der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska, daß »daselbst 79 privilegirte Landgerichter sich befindten, welche sich theils in privilegio, theils in possessione immemoriali gründen.« — (Ö. S. 17./5. 1776).

[2]) »Höchstdieselbe ersehen hieraus, daß neben den Banngerichten, neben den in den Hauptstädten der Provinzen die Criminalgerichtsbarkeit ausübenden Magistraten, noch über 1100 Privathalsgerichte bestehen, u. z. mit der sonderbarsten Vertheilung: Böhmen hat 412.874 Häuser und 24 Landgerichte, Görz und Gradiska zählet 19.695 Häuser und 117 Halsgerichte ... Die Austheilung der Landgerichtsbezirke ist in einigen Provinzen ungemein ungleich und sonderbar, der eine Bezirk ist von dem Umfange einer Stunde, und noch weniger*), wo ein

---

*) „Daß unser kleines Marktgericht in der länge von einer klein Viertl und der braite einer halben Viertl Stund bestehe." Bericht des Richters und Rates des Marktes Unter-Drauburg. 29.|4. 1762. J. M.

Die geringe Einträglichkeit ließ den Besitz der Landgerichtsbarkeit als eine Last empfinden und kam deren Ausübung fast nur mehr als Machtmittel in Betracht [1]; vielfach äußerten die Dominien den Wunsch, gegen Leistung von Beiträgen »dieser beschwerlichen Pflicht enthoben zu werden.« (St. R. 1328|1784) [2]).

Nur ein kleiner Teil der Landgerichte wies einen Überschuß aus [3]).

---

anderer Bezirk sich auf mehrere Meilen erstrecket, ja mancher Bezirk ist von dem Sitze seines Landgerichtsherrn auf 6 und mehr Stunden entfernt.« — A. V. der KK. v. 7. u. 14./4. 1784. — J. M. — Im Bereich der heutigen k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn (NÖ.) mit 76.917 Einwohnern waren folgende Landgerichte (mit beigesetzten Inhabern): Ober-Stinkenbrunn, Klein-Sierndorf (Stift Gaming) — Göllersdorf, Stranzendorf (Graf Schönborn), — Guntersdorf (Baron Ludwigstorff), — Radelbrunn, Roseldorf (Stift Lilienfeld), — Haugsdorf (Kirchberg'sche Stiftung), — Kadolz (Graf Hardegg), — Mailberg (Maltheser-Orden), Pulkau (landesfürstlich), — Braunsdorf (Baron Ludwigstorff), — Retz Stadt (landesfürstlich), — Retz Herrschaft (Graf Gatterburg), — Sitzendorf, Sonnberg, Oberhollabrunn (Graf Dietrichstein), — Schrattenthal (Graf Hartig), — Hardegg (Fürst Khevenhüller), — Nieder-Fladnitz (Fürst Auersperg).

[1]) »Ist bekannt, daß die Landgerichtsherrlichkeit bey Kauf und Verkauf der Güter u. z. hier Landesgemeiniglich mit 3 Gld. vom Haus in Anschlag komme; und obschon die Criminal-Jurisdiction zu Zeiten mehreren Schaden, als Nutzen nach sich ziehet, so ist jedoch die Herrlichkeit von solcher Beschaffenheit, daß jede Herrschaft wenigstens über ihre eigenen Unterthanen zu haben wünscht« .. — ... »seynd bevoraus in denen I. Ö. Ländern die Landgerichtlichen Nutzungen in die Rectification gezogen, und mit dem pro Contributionali festgestellten Dividenten beleget worden; Nach verlohrener Landgerichts Herrlichkeit würde mithin so viel als die Contribution von denen Landgerichtlichen Nutzungen betraget, bey denen Gütern abgeschrieben werden müssen.« (A. V. des Direktorial-Konsess in publ. content. 13./6. 1760. — M. I.).

[2]) »Es bleibt solchemnach eine ganz richtige Sache, daß in keinem andern Erbland wie in Inner-Österreich den Landgerichts-Obrigkeiten die Abführung deren Criminalien so kostbar zu stehen komme, und dieses ist die Ursach, daß die Dominien dorten den so sehr zur Last fallenden Blutbann verabscheuen, und von dieser sonst ansehnlichen Herrlichkeit loß zu sein wünschen.« (A. V. d. K. K. v. 28./11. 1769. — J. M.).

[3]) »Einige Zuflüße zu Bestreitung der Criminalkosten stimmen mit dermaligen Verfassungen nicht überein, und fallen selbst bis ins

Als wesentliche Einnahmsquellen galten in Ö. u. d. E.: Die Adulteri-Strafen, die Leistungen (Ersätze und Arbeiten) der Verbrecher; ferner bezogen u. a. zwei Landgerichte von jedem Hause des Bezirkes 10, bez. 12 kr., die drei gräfl. Hoyos'schen Gerichte: Persenbeug, Roregg und Emmersdorf ein Fürfanggeld, das Stift Zwettl'sche Landgericht Kiehbach ein Panthaidungsgeld von 6 Gld. 35 kr., 17½ Metzen Hafer und 26 Stück Hühner, die gräfl. Falkenhayn'schen Landgerichte Schrems und Heinreichs von den Landgerichts-Holden: 1 Ztr. Flachs und 293 St. Eier, in den fürstl. Liechtenstein'schen Landgerichten: Feldsberg, Rabensburg und Niederalsdorf leisteten die Holden ein »Richtgeld«, in Seissenegg erfolgte seit »unfürdenklichen Zeiten« eine Sammlung, jedes Bauernhaus hatte eine Wurst (oder 2 kr.) und vier Eier (oder 1 kr.) für den Gerichtsdiener abzustatten.

Das Landgericht Krumau bezog seitens der Gemeinde Strommes einen »Blutdienst« von 24 kr. »alljährlich bei der Panthaidung zu Neupölla nebst 2 Huhnen und ein Brodfleck«, Zwettl auf Grund des Urbars von 1560 ebenfalls ein Panthaidungsgeld jährlich bei 13 Gld. »von den sämmtlichen im Landgerichtsbezirk liegenden Ortschaften zweimal des Jahres, nämlich im April und September u. z. nur von jenen, die bei der Banntaidung nicht erschienen, resp. mit 2 und 1 Pfennig entrichtet.«

Einigen Landgerichten kam noch ein Taz- und Umgeld zu, zwei berechneten »den in Absicht auf die Criminal-Verwaltung beziehenden Genuß einer Waaserei«; bezüglich mancher Ein-

---

Lächerliche. Dahin gehören die adulteri und sonstigen Strafgelder des Bauernvolkes, die von einem Hause abzureichende Wurst, Käse, Eyer, die von den Fleischhauern einzuliefernde Ochsenzungen, die septimae litis u. dgl. — Andere Zuflüße setzen den Unterthan in eine unverhältnismäßige Contribution. Dahin gehören die von einigen Landgerichten eingehobenen jährlichen Praestationen an Geld, Getraid, an geleisteten Naturalrobott u. dgl. — Einige Zuflüße haben mit dem Criminalwesen keinen nexum; So die Standgelder an Märkten und Kirchtägen, die Schutzgelder von Handwerkern, die Inventurstaxen unansäßiger Innleute, die poenae temere litigantium, die Sammlungsbüchsen, die Bürgerrechtstaxen, Zunftstrafen u. dgl.« (A. V. KK. 7. u. 14./4. 1784. — M. I.).

nahmsquelle war die Bestimmung zweifelhaft. (Berichte der nö. Kreisämter 1783. — J. M. — Bericht der nö. Regierung v. 1. Hornung 1788. — M. I.).

In Österreich ob der Enns bildeten die Strafgelder die wichtigste Einkommensquelle der Landgerichte, im Traun- und Hausruckviertel wurde eine Landgerichtssteuer, bestehend in Geld und Getreide eingehoben, vereinzelt fand sich ein Schutzgeld, ferner das Standgeld an Kirchtagen.

In Steiermark bezogen die Landgerichte Strafgelder, ferner Leistungen der Holden in Geld und Naturalien (Getreide und die Ochsenzungen)[1]. Die Landgerichtsholden von Landskron und Bruck a. d. Mur leisteten laut Urbar vom Jahre 1626 jährlich: 15 Metzen und 3 Mäßel Weizen, 4 Metzen Korn, 50 Metzen Hafer, 66½ Stück »Haar Zehling«, 1519 Stück Eier, 24 Stück »Hannen», ein Holde 2 »Hendel«, — dann den »Pann-Pfenning«, Strafgelder, das Schutzgeld von Zünften (Ausweis 23./5. 1783 — M. I.); in Freistein an Geld; 9 Gld. 34 kr., 118½ Metzen Hafer, ein »Henn«, 1671 Stück Eier, 2 »ausgezogene Lämmer«, 106 ℔ Unschlitt, 2 ℔ Lichtmeß-Wachs oder Zunftwachs, ein Schutzgeld von Zünften, ein Salzzehend-Geld u. s. w. (Ausweis der k. k. Staatsherrschaft Freistein 22./1. 1789 — J. M.); je nach der Verfassung der einzelnen Landgerichte kamen als Einnahmsquellen in Betracht: das Bannweingeld, das Standgeld von Markthütten, das Schutzgeld einiger Gewerbsleute und die Arbeit der Holden; von den 124 Landgerichten erfreuten sich nur 2 eines Überschusses der Einnahmen, mehr als ein Drittel der Landgerichte hatte kein Erträgnis.

Noch ungünstiger war das Verhältnis in Kärnten, wo von den 63 Landgerichten 30 kein Erträgnis abwarfen, den übrigen kam u. z. am häufigsten das Strafgeld und Inventurs-Taxen zu, vereinzelt fanden sich: ein Pannthaidungsgeld, ein Banngerichtspfennig, Käse und Hafer[2].

---

[1]) »Eine der allgemeinen Erträgnisse aber ist, daß die Fleischhauer von jedem in dem Landgerichtsbezirke geschlagenen Ochsen die Zunge, oder für jede 7 kr. abführen müssen.» (Referat des Hofrates v. Keeß v. 4./6. 1784. — J. M.).

[2]) Das Landgericht Aichelburg bezog: eine Dominikalgabe, ein

In Krain wiesen 5 Landgerichte einen Einnahmen-Überschuß aus, die Standgelder und der Erlös der Ochsenzungen [1]) bildeten die häufigsten Einnahmsquellen, ab und zu noch u. a. Hafer und Bannwein, ein Getreidezehent, der Landgerichtszoll, der Kirchtagskreuzer und wie in Kärnten das Erträgnis von Rechten und Realitäten.

Die tirolischen Landgerichte bezogen die Strafgelder und öfter Naturalien; in Vorder-Österreich bestanden nur erstere als Einnahmen, auch diese kamen in Wegfall [2]).

Der böhmische fundus criminalis war nach dem Pragmatikal-Patent v. 15./7. 1765 gebildet: aus den Strafgeldern ex commodo jurisdictionis, den poenae temere litigantium, Almosen-Sammlungen, den Beiträgen der ruhenden Halsgerichte, den jährlichen Beiträgen ex camerali et bancali (8000 Gld.) und dem Zuschusse von 6000 Gld. aus dem Armen-Leut-Aufschlag von Kakao, Kaffee und Zucker.

In Mähren flossen die Zinsen des Kriminal-Fondes, die Beiträge der ruhenden Halsgerichte, die poenae temere litigantium, die Bürgerrechts-Taxen, das Erträgnis zweier Sammelbüchsen und der Beitrag von 2000 Gld. aus dem Armen-Leut-Aufschlag von Kakao, Kaffee und Zucker den Bedürfnissen der Strafrechtspflege zu.

Wo die Einkünfte der Gerichte zur Bestreitung der Kosten nicht hinreichten, hatte der Landgerichtsinhaber dafür aufzukommen, in den Städten erfolgte die Bedeckung aus den städtischen

---

Tafernrecht, ein Mühl- und Saagflößgeld, eine Saagzinsung, Bannthaidung, Alpenzins, Käse, Gerichts-Robott, Strafen, Inventurs-Taxen und ein Kalkbrenngeld.

[1]) »Es wäre auch fünftens dem judicio criminali vorträglich, daß die lauth C vielfältige Burgfrieder, alß welche das denen Landgerichtern zuestehende emolumentum, alß abnehmung deren Ochsen-Zungen, cimentirung und dergleichen vitioso titulo abnehmeten.« (Bericht der I. Ö. Geheimen 3./4. 1745. — J. M.).

[2]) »massen die vorhin als fructus jurisdictionis angesehenen Strafgelder dortlands ganz eingestellet sind.« (Referat des Hofrates v. Keeß 4./6. 1784. — J. M.).

Einnahmen, in den Hauptstädten durch das Ärar. (Referat des Hofrates v. Keeß 4.|6. 1784. — J. M.).

Wie sich aus der vorausgehenden Darstellung ergibt, waren die Geldstrafen für Sittlichkeitsdelikte, — Fornikation und Ehebruch, — eine allgemeine Einnahmsquelle der Landgerichte in Österreich ob und unter der Enns, in Inner-Österreich, Tirol und Vorarlberg und vielfach »Fleischkreutzer« genannt.

In Steiermark wurde die Fornikation meist mit 1 Gld. 30 kr, bis 12 Gld., in Friedau mit 16 Gld., in Rottenmann mit 24 Gld., der Ehebruch meist mit 32 Gld. [1]), in manchen Landgerichten mit 4, 9 und 50 Gld., in Grünberg von jedem Teile mit 48 Gld. geahndet; doch kamen vereinzelt auch höhere Beträge zur Einhebung, wie in der Herrschaft Hohenwang, wo »alle Ehebrüche und Blutschanden um Geld, auch zu 50 Thaller«, in Feldbach mit 90 Gld. bestraft wurden; mit Berechtigung konnte die K. K. in ihrem A. V. v. 28.|11. 1769 die Klage erheben. daß »zum Nachstand der justitiae vindicativae alle solche Übelthatten, wie Blutschanden, Ehebrüche u. dgl. lediglich um Geld abgestraffet, somit ein Geld- oder Strafgefäll daraus gemacht werde.«

In Kärnten betrug die Fornikationsstrafe 1—20 Gld., die des Ehebruches 15—50 Gld., im gräflich Rosenberg'schen Landgericht Rossegg 100 Gld., seltener war die Geldstrafe in Krain, in Laak höchstens 40 Gld.

Die Tiroler Landgerichte belegten »die gemeinen fleischlichen Vermischungen« mit 2—10 Gld., in Kaltern mit 13 Gld., in Gresta mit 10—50 Gld.; den Ehebruch mit 10—50 Gld, in Gresta und Kaltern bis zu 100 und 150 Gld., doch fanden auch häufig bloß kurze Freiheitsstrafen Anwendung, im Vorarlbergischen belief sich die Fornikationsstrafe gewöhnlich auf 15 Gld., in Bregenz auf 3—10 Gld., die des Ehebruchs auf 40—300 Gld.

Die Landgerichte bezogen die erwähnten Beträge nicht immer als bloßes Herrschaftsgefälle, sondern ließen sie oft ganz oder teilweise dem Richter, Landgerichtsverwalter oder dem Diener

[1]) Das Landgerichts-Protokoll der Herrschaft Gallenstein v. 2./3. 1776 erwähnt, daß der Ehebrecher »statt der sonst gewöhnlichen Strafe v. 32 fl. den limitirten Betrag mit 12 fl.« gezahlt habe. — J. M.

als Besoldung zukommen, mitunter auch den Armen, namentlich in Steiermark und Kärnten; Laibach und Radmannsdorf verwendeten diese Gelder ausschließlich für die Strafjustiz, St. Servelo und Castelnuovo für die Armen, in Tirol fand häufig eine Teilung zwischen dem Gerichtsherrn und dem Richter statt, in Kufstein gebührte dem Stadt- und Landrichter $1/3$ der Strafen, in Kastelrut die Hälfte, dem Pfleger zu Hörtenberg $1/4$, in Pfunds $1/3$, in Matrey fand eine teilweise Zuwendung an die Armen statt. (A. V. der Böhm.-Österr. H. K., der Hofkammer und Banko-Deput. v. 13.|3. 1786. — M. I.).

Verschieden wie die Einnahmsquellen der Landgerichte war auch ihre Verfassung.

## Österreich unter der Enns.

Dem kaiserlichen Stadt- und Landgerichte [1]) in Wien stand in Strafsachen mit Ausnahme der der n. Ö. Regierung vorbehaltenen Fälle die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen »gegen Bürger und gemeine Insassen« zu, die es durch den besoldeten Stadtrichter [2]) und die Beisitzer ausübte. Er wurde über den Vorschlag der Hofkanzlei (Directorium in publicis et cameralibus) vom Landesfürsten ernannt, erhielt hierauf von der nö. Regierung Acht und Bann, legte jährlich gleichzeitig [3]) mit dem Bür-

---

[1]) »Dieses Gericht wird genennet das kaiserliche Stadt- und Landtgericht, deswegen, weil es nicht allein mit der bürgerlichen, sondern auch mit der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit versehen ist. Unter das Wort Landtgericht wird die peinliche, und unter das Wort Stadtgericht die bürgerliche Gerichtsbarkeit verstanden.« Bannizza.

[2]) »Der Stadtrichter ist jene Persohn, die allen Amtsgeschäfften den Trib geben, darbey aber und vornehmblich in Malefiz Handlungen das Ruder führen, die legalität des processes besorgen, die unterhabende Beysitzer unterrichten, und wie eine jegliche inquisition auf das Kürzeste und Vorsichtigste einzuleithen seye und vernünfftig Beurtheilen mus.« (A. V. H. K. 15./3. 1745. — M. I.).

[3]) »Nach Anzeige der n. ö. Representation und Cammer ist der althergebrachten gewohnheit gemäß am 19. verwichenen December-Monats von dem zeitherig dahiesigen Burgermeister . . und dem Statt-Richter . . die alljährlich übliche resignation ihrer aufgehabten Statt

germeister seine Würde nieder, wechselte aber selten vor zwei oder vier Jahren mit diesem [1]). auf dessen Amt er den Anspruch hatte [2]). (A. V. der österr. H. K. v. 31./3. 1744, 15./3. 1745, A. V. des Direkt. bez. der B. Ö. H. K. 12./1. 1751, 6./10. 1764. — M. I.). Seit dem Jahre 1751 sollte er »gleich von nun an, denen jeweiligen Zusammentretungen und abhaltenden sessionen, bey der zu Besorgung gemeiner Statt-Wirtschafts-Sachen angeordneten Commission ordentlich beywohnen und durch derselben fleißige Frequentirung sich an dem statu oeconomico et aerarii civici die gründliche Kenntnuß beyzulegen trachten.« (A. V. des Direkt. 12./1. 1751 — M. I. — Auch Ö. S. 2./1. 1768).

Die besondere Unterstützung des Stadtrichters fiel den beiden Senioren zu, deren Ersatz aus dem inneren Rate erfolgte — nach Verordnung 3./1. 1668, — auch sie wechselten gewöhnlich von zwei zu zwei Jahren. (A. V. Ö. H. K. 31./3. 1744. — M. I. — Ö. S. 23./8. 1773).

Ein wichtiges Amt hatte der Gegenhandler, er untersuchte die delicta carnis, verwahrte die Akte und Depositen. (A. V. H. K. v. 31./3. 1744. — M. I.).

Die Beisitzer des Stadtgerichtes waren juristisch gebildet, erprobten sich durch mehrjährige Tätigkeit und legten vor dem Kanzler der nö. Regierung eine Prüfung ab, die in der Ausausarbeitung eines Straffalles bestand; über A. V. O. J. St. 9 6.

---

Ämter bei Representation und Cammer eingeleget worden.« (A. V. Direktorii 12./1. 1751. — M. I.).

[1]) »Die abänderung dieser Burger Vorsteher nach altüblichen gebrauch vor vier oder wenigst zwey Jahren ohne höchst wichtiger ursachen nicht pfleget vorgenohmen zu werden.« (A. V. H. K. 18/3 1746). — M. I.

[2]) »Und da anbey jedesmalen nach der uralten Verfassung ein zeitlicher Statt- und Landrichter, und zwar meistentheils nach zwayen Jahren zu dem Bürgermeister-Amt allergnädigst promoviret worden, um sich von der obgestalten, so beschwerlich als fast unerträglichen Statt-Richter-Amts Last etwelcher massen, anwiederum erholen zu können, wessenthalben eben die 2jährige Abwechslung zwischen Bürgermeister und Statt-Richter ehehin eingeführt worden.« (A. V. der B. Ö. H. K. und O. J. St. 6./10. 1764. - M. I.).

1764 trat eine Erhöhung ihrer Bezüge auf 800, 600, 400, 200 Gld. ein. (A. V. H. K. 15.|3. 1745. — M. I. — Ö. S. 22.|2. 1766)[1]).

Vorübergehend bestanden rechtskundige »Consulenten.«

Die durchgeführten Prozesse trug der Stadtrichter im Stadtrate vor, wo das Urteil geschöpft wurde, das in allen Fällen hinsichtlich der Bei- und End-Urteile (F. 41, 7) der Bestätigung seitens der n. ö. Regierung bedurfte. Über A. V. des Direktoriums v. 3./8. 1749 entschied die Kaiserin, daß »die abgeführte Criminal-Process nicht mehr in dem Stadt-Rath vorgetragen, sondern bey dem Stadt-Gericht in pleno überleget, alda das Urtheil geschöpfet und der Regierung zur höheren dijuticatur überreichet werden solle«, — »um den Justiz-Lauff zu befördern.« (A. V. d. Direktorium 3./8. 1749. — M. I. — Ö. S. 17./9. 1749)[2]).

In den landesfürstlichen Städten und Märkten schöpfte der auf zwei Jahre gewählte, vom Landesfürsten nach erstattetem Vortrag der Hofkanzlei (Direktorium) bestätigte und von der Regierung mit Bann und Acht belehnte Stadtrichter mit den Ratsfreunden das Urteil, holte hierüber von einem Rechtsgelehrten ein Gutachten ein, legte dieses samt den Akten und dem Urteil der nö. Regierung vor, welche dieses (Bei- oder Endurteil) bestätigte oder abänderte. (F. 41, 7, A. V. K. K. 23.|8. 1768. — J. M.). Bei den herrschaftlichen Landgerichten führte der Landgerichts-Verwalter, — fast immer, aber nicht allein in N. Ö. — ein von der Herrschaft bestellter Wirtschafts-Beamter das summarische Verhör unter Zuziehung von zwei oder vier Beisitzern durch[3]) und legte den Entwurf der artikulierten Fragen dem

---

[1]) Das W. Stadt- und Landgericht zählte 1770: einen Stadtrichter, zwei Senioren, 21 Beisitzer, Gegenhandler u. s. w. (Staats- u. Standes-Kalender 1770).

[2]) »Daß besagtes Stadt- und Landgericht nebst der ihm obliegenden Besorgung des weitwendigen civilis in Criminal-Sachen durch verblichenes jahr 29 Haubt-Process abgeführet, 82 Criminal-Amts-Berichte abgestattet, 10.325 Criminal-Examina von denen Inquisiten und denen dahin gehörigen Zeugen aufgenohmen und endlichen von denen in dem arrestirlichen Verhafft eingebrachten 4427 Delinquenten eine große Anzahl derenselben expedirt habe.« (A. V. O. J. St. 5./2. 1759. — J. M.).

[3]) »Inmassen hier Landes nebst dem zugleich die Wirtschaft und

Rechtsfreunde, dessen Rat er überhaupt während des ganzen Verfahrens einholte, zur Überprüfung, bez. Verbesserung vor. Die abgeschlossene Verhandlung kam dann an den erwähnten Rechtsfreund zurück, der mit 5 anderen Rechtsgelehrten das Urteil abfaßte und vom Landgerichts-Herrn oder Verwalter unterfertigen ließ, worauf in den nicht ausgenommenen Fällen die Vollstreckung des Urteils folgte [1]), das »unpartheische Geding« (F. 41) war abgekommen [2]); übrigens nahm die Regierung auf Grund einer Hof-Resolution v. 7./12. 1728 auch von den freien Landgerichten, selbst in criminibus non exceptis, das Recht, die Berichterstattung zu fordern, und den Straffall an sich zu ziehen, in Anspruch; in schwierigen Fällen, namentlich bei Fällung eines Todesurteiles, erfolgte eine freiwillige Vorlage der Akten an die nö. Regierung. (Bratsch, Banizza. A. V. K. K. 23.|8. 1768. — J. M.).

Von den 260 Landgerichten waren außer Wien noch landesfürstlich: Krems-Stein, Zwettl, Waidhofen a. d. Th., Laa, Retz,

---

das Landtgericht versehenden, auch öffters villmehr zu dem ersteren, als Letzteren, außersehenen Verwalter, bißherr höchstens 4 assessores und diese zwar die nächste, beste zugezohen werden, ohne daß der ein solches freyes Landgericht unterhaltende Verwalter, seiner in denen Criminal-Rechten besizenden Erfahrenheit vorläufig geprifet, noch minder mit einem förmlichen Blut-Bannayd jemahlen beleget worden wäre.« (K. K. 12./10. 17<2. — J. M.).

[1]) »Es seye auch zwischen Österreich und Steyermark dieser sehr grosse Unterschied, daß in dem ersteren kein Landesfürstl. Bann-Richter aufgestellet; alle Landgerichter privilegiret seyen, und die Delinquenten (ohne die processus an die N. Ö. Regierung abzugeben), außer der criminum exceptorum, selbsten aburtlen und exequiren.« (A. V. K. K. 28./11. 1769. — J. M,).

[2]) »Ebenfalls solle der Proceß mit allen Beylagen vor der Erkenntnuß in Gegenwart des LG. Herrn, oder dessen Verwalters, und 6 Rechtsverständigen völlig und wolbedächtlich durchgelesen, und sodann acht Täg hernach auf's längste, — (so nicht observiret wird), — damit ein jeder gleichwol Zeit habe der Sach' nachzudenken und nachzuschlagen, darüber in Gegenwart aller ordentlich votiret, und von dem L. G. Herrn, oder dessen Verwalter, secundum majora ein ordentliches Urtel ausgesprochen und geschöpfet werden.« (Kriminal Inquis.-Ordnung 31./5. 1706, Generale 8./3. 1712 und 21./2. 1715. — Bratsch).

Korneuburg, W. Neustadt, Mödling, Perchtolsdorf, Gumpolzkirchen, Baden, Mauer, Purkersdorf, Bruck a. d. Leitha, Klosterneuburg, Hainburg, Ybbs, Tulln, St. Pölten; einige im Besitze der kaiserlichen Familie; dem Fürsterzbischofe von Wien stand die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in St. Veit, Mauer und Neunkirchen zu, auch der Fürsterzbischof von Salzburg, die Fürstbischöfe von Passau und Regensburg, das Bistum Freising, die Stifte des Landes: Klosterneuburg, Mölk, Heiligenkreuz, Lilienfeld, Altenburg, Mauerbach, Gaming, Tulln u. s. w., der Deutsche und der Maltheserorden, die Kirchberg'sche und Windhaag'sche Stiftung, viele adelige Geschlechter (Liechtenstein, Wilczek, Herberstein, Fünfkirchen, Falkenhayn, Pergen, Hoyos, Starhemberg, Bathyany, Palffy u. a.) waren im Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit. — Den Landgerichten, bez. ihren Verwaltern oblag auch noch die Besorgung des Schub- und Sicherheitswesens (Streifungen), sowie die bezügliche Berichterstattung. (A. V. Direktorial-Konsess in public. contentiosis 13./6. 1766. — M. I.).

## Österreich ob der Enns.

Von den 102 Landgerichten des Landes Österreich ob der Enns waren landesfürstlich: Linz, Steyr, Wels, Enns, Gmunden, Freistatt, Vöcklabruck, — nach Erwerbung des Innviertels waren daselbst 7 landesfürstlich und von k. k. Landrichtern verwaltet, 2 passauisch; in den übrigen Teilen des Landes stand der Blutbann fast ausschließlich Adeligen und den Klöstern, wie St. Florian, Garsten, Gleink, Kremsmünster, Lambach, Mondsee, Schlägel, Spital, Wilhering u. s. w. zu. (»Kurze Nachricht von der Innerlichen Beschaffenheit und Verfassung des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Enns« von Freiherrn v. Bartenstein. 1760. St. A. — Referat des Hofrates v. Keeß 1784. — Bericht des Kreisamtes Ried 4./9. 1784. — J. M. — Bericht der obderenns. Landeshauptmannschaft 4./9. 1782. — Ob. L.).

Die Durchführung des Strafverfahrens oblag in den landesfürstlichen Städten dem Stadtrichter. Eine eigenartige Stellung nahm der in Linz ansässige k. k. Land- und Bannrichter ein,

dem zeitweise ein Adjunkt beigegeben war. Er hatte im »befreiten k. k. donauthalischen Landgericht« die Untersuchungen nach der Landgerichts-Ordnung durchzuführen und das geschlossene Verfahren samt Gutachten der Landeshauptmannschaft vorzulegen. Für den Fall seiner Berufung »als bestellter k. k. Bannrichter bey den particular-Landgerichten«, hatte er »über alle auf eine, auf der Richtstatt vorzunehmende Bestrafung aufgefallenen Endesurtheile, bevor zum würklichen vollzug geschritten wird, den Ihme zur Einsicht übergeben werdenden Criminalprocess ob solcher nach vorschrift der peinlichen Gesaze und Verordnungen abgefasset seye, wohl bedächtlich zu durchgehen, bey befund eines rechtlichen anstandes sein gutachten mit beyschließung der sammentlichen peinlichen Akten an's Criminal-Ober-Gericht abzugeben, und wenn von da die Bestättigung des Endurtheils erfolget ware, der Exekution persöhnlich beizuwohnen, sowohl bey ausführung eines Delinquenten, alß auf dem richtplatze selbst der Erhaltung guter Ordnung Sorge zu tragen.« Bei seinen Dienstreisen oblag ihm, den Zustand der Häftlinge und Gefängnisse zu prüfen und über wahrgenommene Gebrechen zu berichten [1]. — Alle Bei- und Endurteile sollten »mit Zuziehung wenigstens dreyer bei der Landeshauptmannschaft aufgenommener Advokaten verfasset werden« [2]. — Die Bann- und Achtverleihung an den Bann-, sowie die Stadtrichter erfolgte durch das Landrecht, bez. die Landeshauptmannschaft über De-

[1]) »In denen I. Ö. Ländern und in dem Land Österreich ob der Enns seynd die Bann-Richter aufgestellet, wozu man aber keine andere, als in criminalibus wohl erfahrene Rechtsgelehrte zu nehmen pfleget, und von diesen werden die Inquisitionen abgeführet und die Inquisitions-acta zum Theil an die Regierung und zum Theil an das Land-Recht oder Landeshauptmannschaft zur Schöpfung des Bey- oder End-Urtheiles übergeben. (A. V. des Direktorial Konsess in publicis-contentiosis: 13./6. 1760. — M. I.).

[2]) Nach der Hof-Resolution: 12./9. 1715 war in allen zweifelhaften Fällen »nicht nur eines, sondern mehrerer Rechts-Gelehrten Rath's« einzuholen. — Die kaiserlichen Resolutionen: 18./10. 1720 und 28./1. 1721 betreffend Einsendung der artikulierten Fragen an den Rechtsfreund erhielten auch für Österreich ob der Enns Geltung.

legation der n. ö. Regierung, seit 1754 im Namen der Kaiserin. (Bratsch. — Ö. S. 22.|6. 1750, 12.|8. 1752, 29.|3. und 12.|7 1754. Circulare der obderenns. Landeshauptmannschaft 26.|3. 1764. — J. M. — Instruktion 4.|10. 1782. — Ob. L.) [1]).

## Steiermark.

In Steiermark übten die landesfürstlichen Städte und Märkte [2]) und die privilegierten und nicht privilegierten Landgerichte, letztere durch die landesfürstlichen Bann-Richter die Blutgerichtsbarkeit aus.

In den erwähnten Städten und Märkten führten die seit Ah. Entschließung v. 17.|10. 1755 auf 3 Jahre mit Acht und Bann ausgestatteten Stadt-Richter unter Zuziehung des Schreibers und 2 Ratsverwandter als Beisitzer »nicht jure proprio, sondern per Delegationem et nomine principis« die Kriminal-Prozesse durch und unterlagen die Bei- und Endurteile in allen Fällen der Bestätigung durch die i. Ö. Regierung; hiebei bestand die Übung, die Prozess-Akten vor der Einsendung einem Advokaten zur Beseitigung etwaiger Mängel und Abfassung des Vorlageberichtes zu übergeben. Dem Grazer Stadtrichter setzte die Regierung jährlich drei Rechtsgelehrte behufs Unterstützung in criminalibus zur Seite. Der advocatus incarceratorum überreichte für die Verurteilten das Gnadengesuch. (Ö. H. K. sess. in public. 30.|3. 1748, 27.|2. 1749. — M. I.).

Für die Erteilung von Acht und Bann hatten die ldf. Städte und Märkte bis zum Jahre 1749 dem Statthalter und dem Kanzler der i. Ö. Regierung den sog. »Richter-Dukaten« zu entrichten [3]).

---

[1]) Ich wurde auf diese Instruktion durch Herrn Julius Strnadt, k. k. Oberlandesgerichtsrat d. R. in Linz in entgegenkommender Weise aufmerksam gemacht.

[2]) Fürstenfeld, Radkersburg, Feldbach, Marburg, Pettau, Frohnleiten, Bruck, Leoben, Graz, Knittelfeld, Judenburg, Rottenmann, Vordernberg, Eisenerz, Obdach, Aussee, Neumarkt, Cilli, Windisch-Grätz, Windisch-Feistritz.

[3]) »Theils in compensationem wegen in Ertheillung Paan und Acht, in Vorhaltung des gewöhnlichen Juraments, auch sonsten mit

Die freien Landgerichte ließen ihre Kriminal-Prozesse durch ihre eigenen, von der Regierung geprüften und bestätigten Bann-Richter durchführen, setzten ein Gericht zusammen, urteilten und vollzogen das Urteil, nur in criminibus exceptis war die Zuständigkeit der i. Ö. Regierung begründet, welche dann den Prozess einem abgeordneten Mitgliede des Rates oder dem landesfürstlichen Bann-Richter übergab und hierauf das Urteil fällte. (Bericht der i. Ö. Regierung 26.|8. 1763. — A. V. K. K. 28.|11. 1769. J. M. — St. R. 831.|1766).

In den nichtprivilegierten Landgerichten, welche die große Mehrheit bildete, oblag den landesfürstlichen Bann-Richtern die Durchführung des Verfahrens, nach der mit geringen Änderungen noch in Geltung stehenden Instruktion Karl VI. v. 22. Mai 1726.

Sie bestimmte Graz und Leoben zum Amtssitze des unter- bez. obersteirischen Bann-Richters, welche der i. Ö. Regierung unterstanden, über deren Auftrag in das berufende Landgericht zu reisen hatten, daselbst zuerst den Zustand der Häftlinge, Kerker und Protokolle prüften, mit 2 oder 3 Beisitzern den Prozeß »formierten,« mit 12 Beisitzern das Urteil schöpften und in den, der i. Ö. Regierung nicht vorbehaltenen Fällen auch vollzogen, in criminibus exceptis (crimen laesae majestatis divinae et humanae u. dgl.) entschied die Regierung über das Bei- und Endurteil, die Beisitzer waren nicht bloß Gerichts-Zeugen, sondern Urteilsprecher. — In der Theresianischen Zeit legte der Landgerichts-Verwalter das summarische Examen der i. Ö. Regierung vor, welche den Bann-Richter in das ersuchende Landgericht be-

---

disen meistens unstudirt, unerfahrenen Leuthen bey revidirung Ihrer abgeführten Criminal-Processen sonderbahr habenden Bemühungen, theils in signum subordinationis.« — »So bestehet diese Gaab und recognition respectu des Gebenden in einem sehr geringen quanto, indem von einem Richter nicht mehr als zwey Duccaten dem Statthalter, dann inngleichen zwey Duccaten dem Canzler, nebst beydenorthigen wenigen Kuchl-regal entrichtet wird; es ist zwar nicht ohne, daß sich die recognition des Grazer Statt-Richters, und Burger-Meisters höher, und zwar für mich Statthalter auf 12, und für mich Kanzlern auf 10 Duccaten, nebst beiderseitigen etlichen Haßlhienern belaufet.« (Gesuch: 15./2. 1749. — J. M.).

ordnete, hier zog er zwei Ratsmänner aus der benachbarten Stadt oder dem nächst gelegenen Markte, sonst zwei unbescholtene Männer als bloße Beisitzer bei den Verhören zu und vernahm die Zeugen ein, die Entscheidung über die Tortur und das Urteil war in allen Fällen der i. Ö. Regierung überlassen, an welche der Bann-Richter die Akten in Abschrift samt Bericht und dem entworfenen Bei- oder Endurteil einschickte; zur Vornahme der Tortur, bez. Vollstreckung der Todesstrafe hatte er sich ein zweites, bezw. drittes Mal in das Landgericht zu begeben; in Unter-Steier stimmten unmittelbar vor der Hinrichtung 12 zu diesem Zwecke beigezogene Beisitzer »pro forma extrinseca propter populum« im Sinne des ihnen vorher mitgeteilten Urteils, worauf die Hinrichtung erfolgte [1]. — Über A. V. O. J. St. 28.|5. 1751 genehmigte die Kaiserin für das Bann-Gericht in Cilli die gleiche Besoldung, wie für die beiden anderen und die Anwendung der Instruktion v. 1726. Der Bann-Richter mußte hier des Windischen kundig sein. Dem Bann-Richter in Unter-Steier (Graz) unterstanden 33 Landgerichte, in Ober-Steier (Leoben): 17, im Viertel Cilli: 46; die Kosten des Bann-Gerichtes — (der Richter 1000, der Schreiber 400, der Freimann 300 Gld.) — trugen in Ober- und Unter-Steier ein vorhandener alter Fundus, das Ärar, die Landschaft, die ober- und untersteirischen Landgerichte, die blutbannberechtigten Städte und Märkte, im Viertel Cilli das Ärar, die Landschaft und die Landgerichte; seine Einrichtung begründete ein langwieriges Verfahren und bedeutende Kosten für die Inhaber der Landgerichte [2]. Wie in den übrigen Pro-

---

[1]) Auch hier wird des advocatus incarceratorum Erwähnung getan: »Wann aber sich ein casus ergibt, daß solche lenientia vorhanden, wegen welcher der Richter von rigor denen geschriebenen Rechten und darinnen verhängter Tods-Straff nicht abgehen kann, eine Billigkeit aber dennoch derowegen unterwaltet, in solchen Fäll' pfleget der advocatas incarceratorum bey allerhöchsten Hof pro gratia einzukommen.« (Beantwortung der vom ldf. Kommissär Hofrate Grafen Vilana Perlas: 9./12. 1760 vorgelegten Fragepunkte durch den unterst. Bann-Richter). — Gr.

[2]) Bei Berufungen zu den Landgerichten erhielt der Bann-Richter 5 Gld., der Schreiber 3 Gld., der Freymann samt Knecht 2 Gld. 26 kr.

vinzen waren auch in Steiermark meist Angehörige adeliger Geschlechter und geistliche Körperschaften (die Stifte Vorau, Pöllau, Admont, Rain, St. Lambrecht, die Dominikaner in Pettau, die Minoriten in Ober-Pettau, der Jesuiten-Orden, das Erzstift Salzburg, Fürst Schwarzenberg, die Grafen Attems, Trautmannsdorf, Wurmbrand u. a. im Besitze der Landgerichtsbarkeit. (Instruktion 22.|5. 1726, Bericht des unterst. Bannrichters 7.|7. 1763. — A. V. K. K. 28.|11. 1769. — J. M.).

Mit Steiermark hatten Kärnten, Krain, Görz und Gradiska die Art der Einrichtung des Banngerichtes und die Einteilung der Landgerichte in privilegierte und nicht privilegierte gemeinsam.

## Kärnten.

In Kärnten zählte man 1774: 37 nicht befreite Landgerichte des Fürstbischofs von Gurk, der Lodron, Rosenberg, Goëß, Khevenhüller, Grottenegg, Kristalnigg, der Stifte Ossiach und St Paul, die Stadt Klagenfurt u. s. w. Zu den freien Landgerichten gehörten die des Hochstiftes Bamberg, — seit der Übernahme dieser Herrschaften dem ldf. Bannrichter untergeordnet, — die vier Landgerichte des Fürst-Erzbischofs von Salzburg: Althofen, Maria-Saal, Friesach, St. Andrä, über welche der eigene Bannrichter unter Zuziehung von vier Kriminal-Räten die Blutgerichtsbarkeit ausübte, die Landgerichte der Grafschaft Ortenburg, des Grafen Diettrichstein, des Stiftes Millstatt, der Herrschaften Sonnegg und Paternion und der ldf. Stadt St. Veit. Das Stift Millstatt und die Herrschaft Sonnegg, dann die Landgerichte des Hochstiftes Salzburg, der Grafschaft Ortenburg und des Grafen Diettrichstein hielten einen gemeinsamen Bannrichter, St. Veit hatte seinen Stadt-Richter; in Paternion, Millstatt, Ortenburg und den Dittrichstein'schen Landgerichten wurden die vom betreffenden Bannrichter abgeschlossenen Prozesse durch 3 oder 4 Rechtsgelehrte entschieden; in der ldf. Stadt St. Veit, welche sich

täglich während der Reise für Fahrt und Verpflegung, während der Untersuchung erfolgte die Verpflegung in natura, meist aber fand eine Abfindung in Geld statt. (A. V. K. K. 28./11. 1769. — J. M.).

rühmte, »mehr denn 300 Jahre nicht allein das freye Banngericht possediret, sondern dieses privilegium auch sowohl von seiner dermahligen K. k. Apost. May. allsogleich von allerh. dero Vorfahrern durchgängig confirmirter Überkommen« zu haben, gingen erhebliche und zweifelhafte Rechtsfälle dem Stadt-Bestellten »zu Besezung eines Criminal-Consess von Rechtsgelehrten« zu, und wurde »sodann über erhaltendes Conzilio und parere zu erleichterung des abschliessenden Urthels in dem Criminalgericht, welches ex gremio magistratus Bestehet, der Schluß verfasset.«

Die freien Landgerichte, welche mehr als die Hälfte des Landes umfaßten, legten die gefällten Todesurteile dem Landrechte (Landeshauptmannschaft), in criminibus exceptis der i. Ö. Regierung vor. (Berichte an das Landrecht 1762, — Ö. S. 5./12. 1761, — A. V. O. J. St. 8.|1. 1776. — J. M.). Sie hatten »da erhebliche Ursachen fürwalteten, und es gefordert würde« den Straffall der Landeshauptmannschaft »ad revisionem einzusenden und hierüber den Bescheid zu gewärtigen«, auch sie unterstanden dem ldf. Bannrichter, wenn er als commissarius delegatus erschien.

In den nicht befreiten Landgerichten war der landesfürstliche Bannrichter mit der Blutgerichtsbarkeit betraut. Auch in Kärnten erfuhr das Banngericht eine Erneuerung nach dem steirischen Vorbilde, da die Kaiserin die Einrichtung »ad normam Styriae« beschloß (Ö. S. 13.|4. 1767). Die neue Instruktion v. 8.|11. 1774 unterstellte den Bannrichter wie bisher[1]) dem Landeshauptmann in Klagenfurt, wo er auch geprüft und beeidet wurde, den Bannbrief erhielt er von der i. Ö. Regierung, das Bei- und Endurteil schöpfte die Landeshauptmannschaft, in criminibus exceptis bestellte ihn die i. Ö. Regierung zu ihrem Kommissär.

---

[1]) »zu deme auch der Landesfürstliche Bann-Richter daselbst in Kärnthen immediate an den Landshaubtmann, gleichwie in Steyer an die Regierung gewiesen ist. daß er Bann-Richter sich in rebus arduis instantanee Bescheids erholle, und nach des Landshaubtmanns außspruch über Menschenblut, Ehr und Gutt des Bann-gericht führe.« (A. Referat Ö. H. K. 1726. — M. I.).

Zu den Kosten des Banngerichtes trug das Ärar 700 Gld., die Landgerichte 1000 Gld. bei. (Ah. E. 14.|6. 1767. — Banngerichts-Instruktion 8.|11. 1774. — J. M.).

## Krain.

Krain zählte nach dem A. V. O. J. St. 19./9. 1763: 42 nicht befreite und 12 freie Landgerichte (Laibach, die Grafschaft Mitterburg, Görtschach, Castua, Pleteriach, St. Servelo, Castel nuovo, Tybein, Mahrenfels, Waxenstein, Paaßberg, Mune); doch übten bloß die ersten vier die Gerichtsbarkeit durch eigene Richter aus, die übrigen bedienten sich nach Bedarf eines Bannrichters. Die Blutgerichtsbarkeit der freien Landgerichte beruhte auf alten Rechtstiteln [1]), in Laibach auf einem Privileg Friedrich III. (1485), erneuert durch Maximilian I. (1494 u. 1514) [2]), Görtschach 1593, Pleteriach seit 1433 dem damaligen Karthäuser-Kloster verliehen, später dem Kollegium S. J. in Laibach übergeben. Laibach übte den Blutbann durch den erwählten und vom Landeshauptmann beeideten Stadtrichter mit dem Stadt-Rate aus, in schwierigen oder zweifelhaften Fällen erging ein Belehrungsgesuch an ein anderes Gericht, in Pleteriach war das Gericht mit »Geschwohrenen Leuthen« zu besetzen, in Castua gehörten »alt gewöhnlicher massen« die crimina majora nach dem 1748 auch von der Kaiserin bestätigten Statut vor den Hauptmann, 2 Richtern und 10 Senioren, in bedeutenden Fällen erfolgte die Zuziehung eines oder mehrerer Rechtsgelehrter. Die freien Landgerichte pflegten die geschlossenen Prozesse nur unregelmäßig der Landeshauptmannschaft vorzulegen, Laibach nur über Aufforderung, erst die Theresianische Banngerichts-Instruktion verpflichtete auch sie zur Vorlage der Straffälle an die Landeshauptmannschaft »da erhöbliche Ursachen fürwalteten und es gefordert würde«, auch unterstanden sie dem landesfürstlichen Bann-

[1]) So beruhte die Blutgerichtsbarkeit in Paaßberg und Waxenstein auf Verjährung, in Mune auf Kauf, ebenso in Mahrenfels, in Tybein auf Verpfändung. (Bericht des ldf. Landrechts: 16./9. 1750. — J. M.).

[2]) Siehe S. 50, Anm. 1.

richter, falls dieser zur Untersuchung ihres Zustandes »oder sonsten einiges operatum vorzukehren abgeordnet« wurde. (Bericht des ldf. Landrechts 16./11. 1750 — des Bannrichters 19./4. 1762 — A. V. O. J. St. 25.|10. 1766 — Bannger.-Instruktion 16.|6 1767. — J. M.).

Die nicht befreiten Landgerichte waren im Besitze des Landesfürsten, der Portia, Montecuculi. Kobenzl, Thurn, Lazzarini, Lichtenthurn u. s. w. die, Durchführung der Kriminal-Prozesse oblag dem ldf. Bannrichter. Er unterstand auch in Krain dem Landeshauptmann [1]), erstattete an ihn vierteljährig »seine relationes« und schickte »die processe von mehrerer Wichtigkeit ad revidendum« ein. (Ah. E. 6./7. 1709, 9.|3. 1743. — J. M.).

Die ah. E. 10./6. 1750 beauftragte den Bannrichter, die Prozesse »sammbt seiner Meynung, es gehe diese gleich auf ein finale, oder auf eine tortur, vor der execution dem landrecht in Crain jedesmahl« vorzulegen, welche diese zu verhandeln hatte.

Über A. V. O. J St. 19./9. 1763 ordnete die Kaiserin die Abfassung einer eigenen Instruktion an, welche mit dem steirischen Muster übereinstimmte.

---

[1]) »Bey welcher einrichtung fehrers und viertens die abordnung des Banngerichts von Ihme Landeshaubtmann alß ober Landgerichts-Herrn, welchem qua tali, umb die an- oder abwesenheit zu wißen obligete« . . . (Bericht der I. Ö. Geheimen 3./4. 1745. — J. M.). — »Obwollen der Herr Landshaubtmann aller Landgerichts Inhaber vermög der wissentlichen Crainerischen Landgerichtsordnung, oberster Vogth und ordentliche Erste Instanz, so werden gleichwoll die Malefizhandl durch den Kays. Panrichter, außgenomben die Haubtstatt Laybach abgehandlet. Jedoch aber wierdet dem Herrn Landtshaubtmann der Neu erwöhlte Stattrichter zu Laybach, von dem Burgermaister und etlichen des Innern Raths alle Jahr nach der alten Gewohnheit und hergebrachten ordnung vorgestellt unnd von jetztermelten Herrn Landshaubtmann Ihme Stattrichter auf neuerlich ablegendes Jurament das Gericht der Statt Laybach, Id est Pann und Acht verliehen.» («Instanzien in Crain.« 1747. — M. I.). — »antung deren banrichterlichen amts defecten von der Landshaubtmannschaft, vernehmung des Bannrichters von der Landeshaubtmannschaft über die in revisione deren processen vo kommende anstände.« (An die Representation in Krain. Wien 2./3. 1748. Index-Protokoll. — M. I.).

Auch für Krain wurde die bannrichterliche Besoldung mit 1000 Gld. festgesetzt, die Vorlage der entworfenen Urteile an die Landeshauptmannschaft, bez. bei crimina excepta an die i. Ö. Regierung neuerlich vorgeschrieben. (B. G. I. 16./6 1767. — J. M.).

## Görz und Gradiska.

Von den 117 Landgerichten in Görz und Gradiska kam 80 derselben die volle Halsgerichtsbarkeit, d. i. die gänzliche Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckung des Urteils zu, während die übrigen nur das summarische Verhör vornahmen und darauf den Verbrecher an den ldf. Bannrichter auslieferten.

Besitzer der Landgerichte mit größerer Gerichtsbarkeit waren der Erzbischof von Görz, die Mels-Colloredo, Coronini, Lamberg, Frangipani, Attems, das Kloster von Aquileja u. a. (A V. der Hofstellen 18.|12. 1784. — J. M. — St. R. 5262|1784).

Der Görzer Stadt-Richter erhielt für seine Berufung auf 3 Jahre die kaiserliche Bestätigung. (Ö. H. K. Prot. 10.|4. 1749. — M. I.).

Auch für Görz und Gradiska wurde durch kaiserliches Reskript 29.|5. 1762 »zu besserer Besorgung des Criminalis« ein eigenes ldf. Banngericht nach i. Ö. Muster eingerichtet, zu dessen Kosten die Landgerichte, die landeshauptmannschaftliche Kanzlei, der Görzer Stadt-Magistrat und die Kameral-Kasse beitrugen Görz war der Amtssitz des Bannrichters.

## Das Litorale.

In Triest führte bis 1767 der Vicarius als judex maleficiorum die Strafprozesse für die Stadt und ihr Gebiet durch und legte den Entwurf des Urteils dem Zivil-Hauptmann zur Bestätigung vor. Das Statut von 1767 setzte einen eigenen vicarius für die Strafsachen und das Stadtgericht bestehend aus dem judex regius, den beiden vicarii und den Beisitzern ein (Ö. S. 24.|9. 1761, A. V. K. K. 28.|11. 1769, Ö. S. 28.|1. 1775); in Fiume pflog der Vicarius als judex maleficiorum die Untersuchung und hielt vor der Verkündigung des Urteils das Col-

loquium mit dem Zivilhauptmann ab, in Buccari ebenfalls der vicarius. (K. K. 28.|11. 1769, Ö. S. 8.|2. 1772). Seit 1775 hatte in beiden Städten der vicarius mit 2 Beisitzern die Untersuchung vorzunehmen und den Straffall unter Vorsitz des Hauptmann-Amtsverwalters, — bez. des Direktors in Buccari — unter Zuziehung von 5 Rechtssprechern vorzutragen. (Ö. S. 17.|2., 22.|4. 1775).

Nach dem Statut von Zengg (1757) urteilte daselbst in erster Instanz das consilium minus, in Karlopago stand dem Magistrat bloß die Untersuchung zu, der Urteilsspruch kam unter Mitwirkung von Beisitzern aus Zengg zu Stande. (Ö. S. 9.|5. 1776).

## Tirol.

In Tirol bestanden freie und nicht befreite Landgerichte, neun waren landesfürstlich, — darunter Kufstein, Rattenberg, Meran, — Inhaber waren meist Angehörige des Adels, — so die Castelbarco, Giovanelli, Firmian, Künigl, Trapp, Wolkenstein, Sternbach u. a. — von denen einige selbst das jus aggratiandi für sich in Anspruch nahmen [1]). Die Durchführung des Ver-

---

[1]) Unter denen Gerichts-Herren befinden sich einige, welche das Ius gladij mit haben, und vi contractus et juramenti verbunden seyend, alle Criminal-Fälle außer denen exceptis nach erheischung der justitiae vindicativae abzuwandeln; Es geschicht aber öffters, daß der Bann- und Acht-Richter, der zugleich landt-Richter, oder Pflegs-Verwalter ist, den Criminal-Process ohnentgeltlich formiren muß, mithin theils zur Erspahrung der mühe, theils zu ausgehung weiterer unkösten, den Delinquenten wieder lauffen laßt, oder selbige in die landesfürstliche gerichter sprenget, wo es den dortigen Beambten eine gemähete Wiesen ist, solche Delinquenten anzunehmen.« (Bericht des Grafen Rudolf Chotek an die Kaiserin: München, 10./5. 1746. — M. I.). — »So viel im Lande Herrschaften gefunden werden, so viel sind Richter, welche dem Bürger und Bauer das Recht sprechen, diese werden gemeiniglich von dem Herrschafts-Innhaber bestellt, sind aber zugleich in Landesfürstlichen Pflichten und sollten den Vollzug aller höchsten und hohen Befehle und Anordnungen bewürken, die Erfahrenheit hat aber bißhero gezeiget, daß dies sehr fahrläßig beschehe, oder aber gar unterlassen werde. Kein dergleichen Richter genießt eine Besoldung, sondern er muß in deme seine Nahrung suchen, was die Gerichts-Sporteln ab-

fahrens bis zum Urteilsspruche oblag in Deutsch-Tirol dem Richter, die Schöpfung des Urteils stand, — im Gegensatze zu Wälsch-Tirol — dem Rechts-Geding zu [1]). Dieses bestand aus 12, von dem betreffenden Gerichte ausgewählten Männern, welchen der Richter den geschlossenen Straffall vortrug, worauf diese ihre Meinung hinsichtlich der Strafe abgaben, der Beschluß wurde nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, das gefällte Urteil unterlag der Bestätigung, bez. Abänderung durch die o. ö. Re-

werfen. — — — Eben diese Richtere, so noch übler ist, tragen die Besorgung des Criminalis auf sich, doch haben sie meistentheils die geschlossene Processe an die OÖ. Regierung zur Revision einzuschicken, und die weiteren Verordnungen zu erwarten. — Einige Herrschaften und besonders jene an denen wälschen Confinen haben den Blut-Bahn, oder das so genannte merum et mixtum imperium, sind somit von der Einschickung sothaner Processen befreyet, und wollen so gar das jus aggratiandi sich zueignen. (Abhandlung von denen Ober- und Vorder-Ö. Landen 1763? — St. A.). — »Man sieht sich aber veranlasset, noch vorläufig höchste Weisung und Directiv-Regeln über folgende Punkten sich zu erbitten, nämlich a) wie es Eure Majestät respectu jener Privat-Jurisdicenten gehalten wissen wollen, welche den Blutbann von Rechtswegen: als titulo pignoris, feudi, oder wohl gar von Kaufswegen mit oder ohne Revision und zum Theil auch cum jure aggratiandi besitzen.« (A. Bericht des O. Ö. Gubernium: 25./6. 1784. — M. I.).

[1]) »Die processirung eines Übel-Thäters pflegt in loco ultimi delicti zu geschehen, diese wird in dem deutschen Tyrol von dem Richter allein vorgenommen; nach geendigten constitutis werden, ein wie andern Landes Theils dem Delinquenten die gewöhnliche defensiones zugelassen, sodann wird nach alter Gewohnheit ein so genanntes Rechts-Geding abgehalten und das Urtheil gefällt. Das Rechts-Geding bestehet in zwölf von dem betreffenden Gerichte ausgesuchten Männern, welchen der Richter den ganzen Innhalt des Processes vorzutragen hat, worauf alle ihre Meynungen über die von dem Thäter verdiente Strafen eröfnen und sofort wird das Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen verfasset, welches aber vor der Vollstreckung an die O. Ö. Regierung eingesendet werden muß. In dem wälschen Tyrol wird das Urtheil von dem alleinigen Richter gefällt.« (»Abhandlung von denen Ober- und Vorder-Ö. Landen.« — St. A). — Auch der Bericht des Richters in Aschau: 20./9. 1785 erwähnt, daß »mit Einverständniß der 12 Urtlsprecher« die Fornikationsstrafen in Geld eingestellt wurden. — M. I.

gierung, doch waren manche Landgerichte hievon befreit [1]) (Ö. S. 10.|9. 1756. K. K. 23.|8. 1768. — Bericht des o. ö. Gubernium 18.|3. 1769. — J. M. — Abhandlung von denen O. und V. Ö. Ländern. 1763. St. A.).

Mannigfaltig war die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit in den Städten; so schlug in Roveredo der große Rat der 31 drei geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Prätors, der auch als Strafrichter tätig war, auf 3 Jahre vor, aus diesen traf der Landesfürst die Wahl. (Ö. S. 3.9. 1761, 14.5. 1764. — J. M.).

## Die Vorlande.

In Vorder-Österreich waren 95 Landgerichte, unter diesen die Ober-Ämter Altdorf, Stockach, Ortenau, Bregenz, Rottenburg, Nellenburg, Stauffen, Günzburg u. a., — die Stifte St. Blasien, Salmannsweil, Muri, St. Gallen u. a., — der deutsche Orden, die Universität Freiburg, die Städte Freiburg, Konstanz, Feldkirch, Bregenz, Säckingen, die Grafschaft Hohenems u. a.

Hinsichtlich der Verfassung der Halsgerichte herrschte die größte Mannigfaltigkeit.

Im Breisgau verwalteten die kk. Kameral-Ämter, welche ihre Urteile vor der Kundmachung der Regierung zur Bestätigung bez. Änderung vorzulegen hatten, die peinliche Gerichtsbarkeit; daneben besaßen diese fast alle ständischen Glieder vom Prälaten- und Ritterstande, dann die Städte. (Bericht: Freiburg 7.|8. 1784. — K. K. [illegible] 1784. — J. M.).

1) Freiherr v. Sternbach erwarb 1744, nachdem sein Vater im Jahre [illegible] die Gerichte Thauer, Sterzing, Bludenz und Sonnenberg mit allen [illegible] und Rechten, insbesondere mit aller niederen und der [illegible] damals noch unterstehenden Blut-[illegible] für [illegible] Gld. zur Pfandschaft erhalten«, gegen [illegible] Verschreibungen, »nicht nur die vor[illegible] ganze [illegible], sondern auch die hohe Blutbannsgerichtsbarkeit über alle [illegible] Fälle, die nicht [illegible] vorbehalten worden,« [illegible], daß die [illegible] Processe nicht mehr an die hohen Criminal-Obergerichte eingesendet werden dürfen. (A. U. Allergehorsamste Bitten des Freiherrn v. Sternbach [illegible] — M. I.).

Ebenso stand in der Landvogtei Schwaben die Halsgerichtsbarkeit fast ausschließlich dem Landesfürsten, der sie mit einigen Reichsständen teilte, zu, die Untersuchung führte der Landrichter mit dem Landschreiber durch, vor der Fällung des Bei- oder Endurteils wurde von einem auswärtigen Rechtsgelehrten ein Gutachten eingeholt, die Schöpfung des Urteiles fiel dem Ober-Amte zu.

Die gleiche Gepflogenheit bestand in der Landgrafschaft Nellenburg; war der Rechtsfall klar und erfolgte das Urteil mit Stimmeneinhelligkeit, so stand dem Ober-Amte auch die sofortige Durchführung zu, sonst war die Entscheidung der Regierung anzurufen.

In der Markgrafschaft Burgau legte das Ober-Amt den Rechtsfall, auch wenn das Urteil bloß auf Stäupung und Ausweisung lautete, der o. ö. bez. der v. ö. Regierung zur Bestätigung, bez. Änderung vor.

In den beiden Hohenberg'schen Herrschaften führte der Stadtschultheiß in Rottenburg, bez. der Hohenberg'sche Ober-Vogt die Untersuchung durch, das Gutachten erstattete eine benachbarte Universität, das Urteil erging durch das Ober-Amt in Rottenburg.

Im Vorarlberg'schen führte das Vogtei-Amt Feldkirch die Untersuchung bis zum Urteil durch, dieses selbst wurde nach altem Herkommen durch die Gerichte Rankweil, Sulz oder Dornbirn abgefaßt und der Regierung vorgelegt.

Mehrere Städte und Gerichte waren besonders bevorrechtet[1]; so schickte der Bregenzer Stadtrat, zu den in der ober-amtlichen

---

[1]) »Wogegen einige Städt und Gerichter, welche mit der hohen Obrigkeit begnadet seynd, worunter der Bregenzer Wald, auch so gar das jus aggratiandi hat, das Vorrecht vollends, auch unangefragter ad torturam fürzuschreithen, nicht minder nach eingeholten consilijs de — et — offensivis ein peynliches Urthl abzufassen und dieses alsdann erst una cum actis an die Regierung zu Innßspruck einzuschicken haben, ja die Stadt Feldkirch und gedachter Bregenzer Wald gehen mit der Exekution des Urthels ohne Einsendung vor.« (Bericht des Grafen Ru dolf Chotek an die Kaiserin 29.?/7. 1750. — J. M.).

Frohnfeste durchgeführten Untersuchungen Vertreter des Rates, nach geschlossener Untersuchung ging die Übergabe des Verbrechers an den Stadtrat vor sich, der ein nochmaliges Verhör anstellte, ihm einen defensor zur Seite gab, von einem Rechtsgelehrten ein Gutachten einholte, dieses durch eine Abordnung der älteren und gelehrten Ratsglieder überlegen ließ und wenn die Todesstrafe oder poena morti proxima zu verhängen war, dem Ober-Amte die Anzeige erstattete, die Vollstreckung erfolgte über Anordnung des Stadtrates.

In den Herrschaften Bregenz und Hohenegg gebührte die hohe Strafgerichtsbarkeit dem Landesfürsten, ausgenommen waren die Stadt Bregenz und einige andere Orte. (Bericht des Grafen Rudolf Chotek an die Kaiserin 29.?|7. 1750. — J. M.).

Oft erstreckte sich die Gerichtsbarkeit auf wenige Leute und Wohnstätten. (A. V. O. J. St. 14.|3. und 2.|5. 1788. — J. M.).

## Die böhmischen Länder

Bis zur Neu-Einrichtung der Halsgerichte durch das Pragmatikal-Patent v. 15.|7. 1765 oblag die Strafgerichtsbarkeit in Böhmen außer den vier Prager Städten und dem akademischen Senate in judicialibus noch 381 Gerichten, welche im Besitze des Camerale, der königlichen Städte, des Fürsterzbischofs von Prag, des Dompropstes von Prag, des ritterlichen Kreuzherren-Ordens, der Fürsten Schwarzenberg, Auersperg, des Markgrafen von Baden, der Grafen Czernin, Dietrichstein, Gallas, Hartig, Kinsky, Lamberg, Nostiz, Thun u. a. waren. Nur wenige dieser Halsgerichte waren zur vollständigen Durchführung des Strafverfahrens berechtigt, die meisten hatten bei der Prager Appellation um Belehrung anzusuchen und waren dann an deren Weisungen gebunden [1]).

[1]) »In criminalibus denen Leuthen niederen Standes ist zwar das beneficium appellationis znm Königl. Appellations-Tribunali niergends verschränket, jedoch erreignen sich derley casus appellationis gar selten› massen einer seits das Königl. Appellations-Tribunal in Böhmen und Mähren mit einem jeden Criminal-Gericht concurrentem jurisdictionem hat, folglich es, wann von demselben beobachtet wird, daß der Cri-

Die Übelstände, welche sich bei den böhmischen Halsgerichten zeigten, veranlaßten die Kaiserin, die Verminderung dieser Gerichte anzuordnen, — Status justitiae 1754 — was durch das Pragmatikal-Patent v. 15.|7. 1765 bewirkt wurde.

Die Strafgerichtsbarkeit verblieb nur den vier Prager Städten, dem akademischen Senate in Prag, der Stadt Eger und noch 24 Gerichten (Königgrätz, Trautenau, Bidschow, Gitschin, Chrudim, Kuttenberg, Kaurzim, Rakonitz, Beraun, Saaz, Brüx, Ellbogen, Luditz, Leitmeritz, Außig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pilsen, Pisek, Mieß, Klattau, Jung-Bunzlau, Nimburg); bezüglich aller Übrigen kam die Halsgerichtsbarkeit zur Ruhe, doch hatten auch diese die ergriffenen Übeltäter in Gewahrsam zu nehmen, in bestimmten Fällen den Tatbestand zu erheben, den Verbrecher an das zuständige Gericht, welchem sie jährlich einen festgesetzten Beitrag entrichteten, abzuliefern. Die ruhende Halsgerichtsbarkeit konnte wieder aufleben. Die verbleibenden Halsgerichte mußten einen obergerichtlich geprüften Syndikus, dem ein »Criminal-Assistent« zur Seite stand, anstellen, auch hinsichtlich der Ratsmänner wurde »eine gute Kanntnuß von der im Lande eingeführten Landgerichts-Ordnung« verlangt, in den ausgenommenen Fällen erfolgte die Abtretung des Straffalles an die böhmische Appellations-Kammer. (Pragmatikal-Patent: 15.|7. 1765. — J. M.).

Auch in Mähren fand unter der Regierung der Kaiserin eine bessere Einrichtung der Kriminal-Gerichte statt; nachdem

---

minal-Proceß nicht recht verführet werde, sogleich ohne weiters die Hand einschlagen, und cum avocatione actorum den Criminal Proceß selbsten abführen kann, andern Seits aber alle Criminal-Gerichte ohne ausnahme in casibus arduis et dubiis, unter schwehrer Verantwortung, und bey Verlust des Halsgerichts zur Königl. Appellation um Belehrung recurriren müssen, deren die wenigste berechtiget und privilegiret seyend, entliche Urtheln zu schepfen, sondern diese meistens nur bloß den Criminal-Process nach der ihnen insgemein de casu in casum mittheilenden Vorschrift zu instruiren, und sodann das Urthel von der Appellation einzuhollen haben.« (Vorschlag zur Herstellung einer durchgängigen Gleichheit in den Kays. Königl. deutschen Erblanden quoad beneficium 3 instant. — Aus dem Gutachten des Hofrates Zenker 1756. — J. M.).

schon die Resolution v. 10.|6. 1729 unter Karl VI. die Zahl der Halsgerichte verringert hatte, verblieb nach dem Reskripte v. 18.|11. 1752 die Halsgerichtsbarkeit nur den königlichen, dann noch 26 Munizipal-Städten. Die ruhenden Halsgerichte hatten die Verbrecher an die Ausübenden zu überliefern und jährlich einen bestimmten Beitrag zu leisten. Das Reskript v. 21. Jänner 1754 verlangte von 23 Städten die Verpflichtung zur Bestellung geprüfter syndici, und fand eine neuerliche Verminderung der Halsgerichte statt. (J. M).

In Schlesien bestanden in der Theresianischen Zeit 17 Halsgerichte mit verschiedenartiger Verfassung; so stand in Teschen die Strafgerichtsbarkeit dem Stadtgerichte zu und gelangte daselbst durch den Stadtrichter unter Mitwirkung des Kriminal-Assistenten, des Syndikus und von 6 Schöffen zur Ausübung, ebenso in Bieliz, in Jauernigg durch den Stadtvogt, Syndikus und 4 Schöffen, in Odrau durch den Stadtrichter und 7 Beisitzer, in Weidenau durch den Vogt, Aktuar und 4, früher 7 Schöffen; hier und in Zuckmantel erfolgte die Entscheidung durch die fürstliche Regierung, in Freudental durch einen hoch- und deutschmeisterlichen Hofrat, hier stand die Strafgerichtsbarkeit dem Hoch- und Deutschmeister zu, in Troppau und Jägerndorf dem Fürsten Liechtenstein für die auf den Kammergütern vorfallenden Verbrechen. (A. V. O. J. St. 7.|8. 1758. — J. M. — Referat 1784. — J. M.).

Die Th. (18 [4 5]) unterschied Halsgerichte mit unbeschränktem und solche mit beschränktem Blutbann. Den ersten stand die Rechtsprechung und Entscheidung in allen Fällen mit Ausnahme der vorbehaltenen zu, die anderen hatten die Prozeß-Akten nach vollführter Untersuchung dem Ober-Gerichte zur Urteilsschöpfung abzutreten, oder das abgefaßte Urteil zur Bestätigung bez. Abänderung vorzulegen.

Das Strafverfahren (Th. 20) zerfiel in die Nachforschung (Inquisition) und die Urteilsfällung; erstere wurde in den Städten und Märkten, wo »ordentlich zusammengesezte Halsgerichte« vorhanden waren, durch den Richter, 2 Beisitzer und den Schreiber vorgenommen, auf dem Lande durch den Landgerichts-Verwalter,

2 Beisitzer und den Schreiber; zur Urteilsfällung (Bei- oder End-Urteil) hatten 7 Rechtsprecher mitzuwirken[1]), wo nach bisherigem Brauche die Entscheidung des geschlossenen Straffalles in der Landeshauptstadt durch den Landgerichts-Herrn oder Verwalter mit 6 Rechtsgelehrten, »welche zu peinlichen Handlungen von Obergerichtswegen eigends berechtiget« waren, erfolgte, blieb es dabei; wenn bei einem Landgerichte »dem alten Herkommen nach keine beständig besetzte Gerichten vorhanden« waren, entschied für die »Erkieß- und Beyziehung tauglicher Rechtssprechern zu Besetzung des Blutgerichts« die »daselbstige Landesverfassung.« — Im allgemeinen bestand für jedes Landgericht die Verpflichtung (Th. 18): die Zeichen des Hochgerichtes aufzustellen, die erforderlichen Leute und Räumlichkeiten zu halten, eigene Gerichtsbücher oder Fürmerkprotokolle anzulegen und vierteljährig die »Malefiz-Tabellen« an das Ober-Gericht einzusenden.

## b. Die Ober-Gerichte.

### Österreich unter der Enns.

Die nieder-österreichische Regierung war bis zum Jahre 1749 und nach vorübergehender Trennung in die Regierung in publicis (Repraesentation und Kammer) und Regierung in justitialibus, wieder seit 1759 oberste politische und gerichtliche Landes stelle. Sie bestand 1742 aus einem Statthalter, Vize-Statthalter,

---

1) Th. 20, § 9: ... »da sollen allzeit der Richter, und Beysitzer bey der Urtheilfällung lauter verständige, in dieser peinlichen Gerichtsordnung wohl erfahren, und landesüblichermaßen beeydete Leute, hauptsächlichen aber derjenige, so den Criminal-Process in Vortrag bringet, entweder ein im Lande angenommener Rechtsgelehrter, oder letzten jedoch vorhin bey dem Obergericht seiner Tauglichkeit halber eigends geprüfet, daselbst zum Blutbann beeydet, und zur Ausübung des Malefizrechts von dort aus mittelst einer obergerichtlichen Urkund berechtiget seyn.« In Ermanglung eines solchen Rechtskundigen ging die Entscheidung an das Ober-Gericht über.

Regierungs-Kanzler, Räten des Herren-, Ritter- und Gelehrtenstandes, überzähligen Räten, Sekretären und Kanzlei-Beamten, und entschied in Zivil-Sachen in erster und zweiter Instanz, in Straf-Sachen hinsichtlich der crimina excepta aller Halsgerichte für Österreich ob und unter der Enns und der Straffälle der landesfürstlichen Städte und Märkte, auch unterlagen die Gesuche um Begnadigung ihrer Begutachtung. ferner war ihr das gesamte »politicum« anvertraut. Die meisten Angelegenheiten wurden in Versammlungen von 5 Räten beraten und entschieden, bestehend aus je 2 Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes und einem Angehörigen der Gelehrten-Bank [1]); diesen letzteren fielen die schwierigsten Arbeiten zu [2]).

Eine tief einschneidende Veränderung brachte das kaiserliche Handschreiben v. 1.|5. 1749 hervor, das auch für Österreich unter der Enns hinsichtlich der Landesstelle die Trennung der Justiz von der Verwaltung durch Errichtung der Regierung in publicis als politischer Landesstelle und der Regierung in Justiz-Sachen als Ober-Gericht aussprach; dieser letzteren war »die

---

[1]) »in Erwegung, daß dieses Landsfürstliche dicasterium nicht nur häufige process in der ersten Instanz zu entscheiden habe, sondern anbey über alle strittsachen, so per appellationem auf dem land unter und ob der Ennß an daselbe gelangen, ja auch über die fast im ganzen Land abgeführte Malefiz-Handlungen urtheillen müsse. Über dieses liget der Regierung das politicum im ganzen Land privative ob, welches sonderlich in allhiesiger Residenz-Stadt sich in gar viellerley rubriquen ausbraithet, und wenn anderst gute ordnung und sicherheit blühen solle, einen unausgesetzten fleiß, obsicht und behutsamkeit erfordert. Alle diese geschäften erheischen darummen eine große anzahl derer Räthen, weillen sie sammentlich von der natur seynd, daß sie collegialiter, das ist in einem senatu von wenigst fünff Räthen überleget werden müssen und durchaus keinen Verzug leyden.« (A. Referat der österreichischen Hof-Cancley die Restabilirung der N. Ö. Regierung Betreffend. 9./10. 1742. — M. I.).

[2]) »Die Räthe dieser gelehrten Bank haben nicht nur alle process und Pollizeygeschäften auszuarbeiten und vorzutragen, sondern anbey die Feder zu führen, alle expedienda zu besorgen, die wichtigeren Gut achten selbsten zu entwerffen und in allen Senaten das erste Votum abzulegen.« (Ebenda).

oberaufsichtliche Besorgung des Justiz-Weesen, bey allen der Regierung untergebene Gerichtsstellen«, und »die criminalia, so wie sie bis anhero an die Regierung gediehen« überlassen [1]). (H. 7). An der Spitze dieser Regierung stand ein Präses, ihm waren 1749: 9 Räte der Herren-, 19 der Ritter- und 12 der

[1]) »In Nieder-Österreich, wo ich selbst in Eigener Persohn gegenwärtig bin, solle Selbe Regierung in publicis, und also auch die N. Ö. Regierung in Justiz-Sachen benambset werden, wohin ich das ganze Obrist-Hof-Marschallische, wie auch das hiesige Mercantil- oder Wechsel-Gericht vereinbahret haben will, daß führohin der Obrist-Hof-Marschall mit einem ihme benennenden Amts-Sekretario und noch einer zugebenden subalternen Canzley-Persohn nichts anderes alß das Ceremoniale mit denen Bottschaftern, Gesandten und anderen Ministern von frembden Höfen, und die Hof-Quartiers-Sachen, jedoch nicht daß Mindeste Contentiosum vel Judiciale in Personalibus et Realibus [außer wan ein Contentiosum vel Judiciale Reichs- Hof- Raths- und Reichs-Canzley Verwandte, dann fremde ministros und Residenten, in so weit die dermahlige observanz Es mit sich bringet, wie auch in Fall einer ausser denen Teutschen Erblanden vorkommenden Reys Kais. Ministros, Räthe, und waß sonsten zum Hof gehöret, betreftete, auf welchen Fall pro re nata et de casu in casum Einige Regierungs-Räthe demselben beyzugeben] mehr besorgen, sondern all dieses, wie auch daß ganze Mercantil-Gericht [welches anmit aufgehoben ist] nach ausweisung der gedruckten Wechsel-Ordnung die N. Ö. Regierung übernehmen solle; als welche Ich auch zugleich zum Hof-Richter an Platz des bisherigen Hof-Marschallischen Gerichts hiemit benene und auf die nemliche arth die Justiz-Stelle deßjenigen Teutschen Erblands, in welchem der Hof pro tempore sich befindet. (A. Handschreiben: 1.|5. 1749 an den Grafen Seilern. — J. M.). — »Den 5. May an den Herrn Grafen v. Bräuner per decretum, daß die publica und das Justiz-Weesen bei Regierung separiret und Er Graf Bräuner zum Praeside der Regierung in justitialibus benennet werde.« (N. Ö. Reg. Prot. 1749. — J. M.). — »9./V. per decretum an den H. Adam Philipp Grafen v. Losymthal, daß Ihre Kays. Kgl. May. nach der resolvirten zertheilung der N. Ö. Regierung in die R. in publicis et politicis und die in Justizsachen, demselben zum praesidem der ersteren mit den hier eingelegten Personali und agendis allergnädigst resolviret habe.« — »20.|V. 1749 decretum an die N. Ö. Reg. in publicis et cameralibus mit beyschlüssung des von Ihrer Kays. K. May. allergnädigst unterzeichneten Per sonal-Status. — Item an die N. Ö. Reg. in Justitialibus.« (N. Ö. Reg. Prot. 1749. — M. I.).

Gelehrten-Bank nebst Hilfskräften beigegeben. Sie erfuhr durch die Aufhebung des obersthofmarschallischen, dann des Wechsel- und Merkantil-Gerichtes eine Vergrößerung ihres Wirkungskreises; die Strafsachen kamen auch jetzt in 5 Senaten zur Verhandlung, bis die bereits erwähnte kaiserliche Entschließung v. 13.|9. 1754 nach dem Beispiel der böhmischen Appellations-Kammer und des mährischen Tribunals die Entscheidung durch 9 Stimmführer verfügte [1]). Diese kaiserliche Anordnung ging auch in die von der O. J. St. und dem Direktorium in publicis et cameralibus mit den A. V. v. 19.|7. und 16.|8. 1756 (M. I.) befürwortete neue Geschäfts-Ordnung über.

Im Jahre 1759 erfolgte die Vereinigung beider Behörden zur n. Ö. Regierung unter Zugrundelegung einer neuen, vom Hofrate v. Doblhof ausgearbeiteten Instruktion, welche von einer Kommission unter dem Vorsitze des Grafen Rudolf Chotek beraten wurde, und den vollen Beifall der Kaiserin fand [2]). (A. Kommissions-Vortrag v. 24.|3. 1759. — M. I.). Mit Handschreiben v. 2.|4. 1759 kündigte die Kaiserin dem Grafen Haugwitz die Einrichtung der »Regierung auf dem vormaligen Fus« an, worauf in rascher Folge die Genehmigung der Instruktion, die Ernennung des Statthalters, Vize-Statthalters und des Regierungs-Kanzlers [1]),

---

[1]) »es wäre völlig zu halten wie in mähren so wohl wegen der neun räthen als allein die ältern zu praesidis zu sezen wan gleiche meinungen sind solle der praeses nicht dem ausspruch geben sondern ad consilium pleni regiminis abgeben die zeit die dadurch könte verlohren gehen ist nicht zu bereyen indem die sachen besser als jetzt müssen tractirt werden und die negligenz in welchen die sachen bis jetzt tractirt werden mir einen billigen scrupel und Difidenz in die regierung machen. — es wäre auch gutt das alle monath wie beym directorio hier und in allen ländern die gerichtsstellen die protocolla einschicken damit man sähe ihre agenda und wie sie selbe fortgeführt damit man gleich wan ein fähler gefunden wird selben abändern könne mir selbst alle anfang des monaths zur einsicht in anfang zu geben.« E. (A. V. O. J. St. 26./8. 1754. — J. M.).

[2]) »ist das gantze werk sehr wohl zu meinem wohlgefall mühesam ausgearbeitet.« E. (A. Kommissions-Vortrag: 24./3. 1759. — M. I.).

[1]) Der Kanzler sollte »alle Anbringen praesentiren, die secretarien und Canzley-Personen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, die Canzley-Ar-

sowie die Bestimmung der Gehalte vor sich ging. Die n. Ö. Regierung war somit wie früher zugleich Ober-Gericht und politische Landesstelle, indem ihr »das Justiz- und Polizey-Weesen« in Österreich ob und unter der Enns anvertraut, »und zu solchem Ende die Landeshauptmannschaft ob der Enns ihr Regierung, wie vorhin eigends subordiniret« wurde. Die Vereinigung beider Behörden war nicht zum geringen Teile durch die unbefriedigenden Leistungen der Regierung in Justiz-Sachen veranlaßt worden, der angezogene Kommissions-Vortrag v. 24./3. 1759 nennt nämlich die Regierung »dieses so sehr verfallene dicasterium«, sehr bezeichnend für den damaligen Zustand dieser Stelle ist auch ein Handschreiben der Kaiserin [1]).

Der neue Wirkungskreis war folgender: In Zivil-Sachen unterstanden ihr in erster Instanz die n. Ö. Prälaten in Real- und Personal-Sachen, die ldf. Pfarrer und Benefiziaten, die Benefiziaten an den vom Landesfürsten gegründeten Spitälern, die adeligen Geistlichen, falls nicht die Zuständigkeit des Ordinarius begründet war, alle fremden, vorübergehend anwesenden Geistlichen, alle Geistlichen bei Streitigkeiten mit Landleuten um eine geistliche Lehenschaft, Vogtei, Grund, Boden, Zehent, Untertanen in petitorio vel possessorio, wenn diese zu Prälaturen, Pfarren, Pfründen oder Stiftungen gehörten, ferner unterstanden der Regierung fremde, adelige Personen, soweit nicht eine andere Gerichtsbarkeit in Betracht kam (forum nobilium), die Niederlags-Verwandten, die Regierungs-Räte und Offizianten, soweit sie nicht Landleute waren, die n. Ö. Lehens-Sachen, bestimmte, ausschließlich der n. Ö. Regierung zugewiesene Angelegenheiten.

---

beiten beschleunigen und die Unfleissige strafen, alle expeditiones vorher revidiren«; zwischen dem Statthalter und ihm sollte ein gutes Einvernehmen bestehen. (Instruktion).

[1]) »ein sehr scharffes decret an dem president und vice-president zu erlassen welches offentlich in der regierung abzuläs warumben sie solang anstehen laß die hofbefehle nicht in effect zu sezen.« E. (Kais. Handschreiben an den Grafen Korzensky: 11./1. 1758. — J. M.).

In zweiter Instanz war die Regierung Berufungs-Gericht hinsichtlich des Wiener erzbischöfl., dann des Wiener-Neustädter und des Passauer Konsistoriums, (für letzteres bis 1765), des n. Ö. Land-Rechts, des Wiener Stadt- und Landgerichtes, der ldf. Städte und Märkte, der obrigkeitlichen Gerichte, der ständischen Güter und Herrschaften und des Konsistoriums der Wiener Universität. In Straf-Sachen war sie nach wie vor zur Rechtsprechung in den ausgenommenen Fällen (F. 41, [6], L. III, 3, Th. 21, 22) zur Entscheidung der seitens der ldf. Städte und Märkte vorgelegten Urteile und Begutachtung der Gnaden-Gesuche berufen; hinsichtlich der freien Landgerichte konnte sie jederzeit das Verfahren an sich ziehen und hatte die angesuchten Belehrungen zu erteilen. (Instruktion: 16.|4. 1759. — M. I. — K K. 22.|8. 1768. — J. M.) [1]).

---

[1]) »Sie hat als erste Instanz bekanntermaßen eine sehr weitschichtige Jurisdiktion über ihr eigenes Personale, über die Geadelten, Fremden, Gefällsbeamten, Fabrikanten, Geistlichen, Niederläger, Pachtungen, Jägerey, Juden und so fort. Es fallen dahero häufige personal und real, possessorii und petitorii Klagen vor, welche bey ihr unmittelbar angebracht, untersuchet, ausgeführet und entschieden werden müssen. Nicht geringer ist der Umfang derjenigen Justizgeschäften, die ihren Zug an Regierung als zweyte Instanz nehmen. Von allen Grundobrigkeiten im ganzen Lande und ihren judiciis delegatis, von allen hiesigen niederen Instanzen, als Landrechte, Stadtrechte, Stadtgerichte, Universität, von allen Lehenstuben kommen häufige und wichtige Prozesse zur Appellations-Erkanntnuß an Regierung. Alle Criminalien, die sowohl hier als bey den übrigen Landsfürstlichen Städten und Märkten abgeführet werden, müssen ohne Ausnahme von Regierung das Urtheil erhalten; und auch die freyen Landgerichte sind theils in sehr vielen Fällen zur Einsendung ihrer Criminal-Verfahrungen durch das Gesetz selbst verhalten, theils unterwerfen sie solche sehr oft freiwillig der dießortigen, höheren Beurtheilung. Diese wahrhaft große Menge Justizgeschäften ziehet die unumgängliche Nothwendigkeit nach sich, daß bei den dermal abhaltenden wöchentlichen vier Rathssitzungen das ganze Jahr hindurch, keinen Rathstag ausgenommen, ein eigenes Plenum für die Criminalsachen, eines und öfters zwey für die collationirte und appellirte Prozesse und zu zwo Abtheilungen in die Kommissionsstuben zur Aufnehmung der mündlichen Nothdurften bey den Tag-

Das Wechsel- und Merkantil-Gericht wurde 1762, das oberst-hofmarschall'sche Gericht 1763 neuerlich errichtet.

Die politischen Angelegenheiten waren: die Aufrechterhaltung der katholischen Religion, Handhabung der Reformations-Patente, Abwendung von Glaubensirrtümern, die Aufsicht über die Stiftungen, Kirchen und Spitäler, die Wahrnehmung der landesherrlichen Hoheiten, die Erhaltung der gemeinen Sicherheit, die Aufsicht über das Gesundheits-Wesen, die Straßen und Mauten, das Markt-Wesen, die Feuer-Ordnung, Maß und Gewicht, die ldf. Städte und Märkte, die Beobachtung der Münz-Patente, die Zensur und das Studien-Wesen (studium publicum), die Aufsicht über das Gewerbe-, Zunft- und Handwerks-Wesen, Bekämpfung der Bettelei, Überwachung der geduldeten Juden, Beförderung der Wohlfeilheit und die Überwachung der Einhaltung der ldf. Erlässe und Weisungen. (Instruktion. M. I. — »Kurze Nachricht von der Innerlichen Beschaffenheit und Verfassung des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Enns« von Freiherrn v. Bartenstein. 1760. — St. A.).

Die Regierung beriet und entschied diese Angelegenheiten in Kommissionen, Senaten und in der Voll-Versammlung [1] [2]).

satzungen, davou auf jeden Tag 15 und 20 ausgeschrieben sind, abgeordnet werden müssen.« (Bericht der n. ö. Regierung: 20./10. 1774. — M. I.). — Für das Jahr 1772 werden 82.969 schriftliche Erledigungen angegeben.

[1]) »Regierung ist in ihrer jetzigen Verfassung nach Ausweise beygehender Verzeichnissen in verschiedene, und zwar in so viele Senate, Plena oder Commissionen abgetheilet, als Hauptrubricken sind, über die sich ihre Beschäftigung erstrecket. Im Justizwesen sind für die Zivilprocesse, Kriminalien, Appellationsberichte, Klostersachen, Kinder- und Waisenangelegenheiten, Verlassenschafts-Abhandlungen, Raittungs- und ordinari-Erledigungen, Fideicommissen, Privilegien und Unterthansbeschwerden; im politischen Fache für die Polizey und Sicherheit, Wohlfeilheit, Professionen und Handwerker, öffentliche Schulen, Judenordnung, Feuergefährlichkeit, Theatral- und Lottoaufsicht, Versorgung der landsfürstlichen Städten und Märkten, Jägerey, Waldungsaufsicht, Bau- und Stadtverschönerung und Handhabung der Generalien, lauter besondere Senaten oder Commissionen bestimmt, deren jede durch den Vorsitz eines der älteren Räthen vom Herrenstande geleitet, und durch

Die Senate sollten »gemeiniglich in 5 Räthen und einem secretario bestehen. In Malefiz-Sachen aber, wo es auf die Todes-

---

die ihm zugegebene nöthige Anzahl Räthe und Sekretarien versehen wird. Alles was vorkommt wird derjenigen Abtheilung in deren Rubrik es einschlägt zugefertiget, von dieser die Untersuchung, Einleitung und Beratschlagung, die zur Auszeitigung der Sache nöthig ist gepflogen und sodann entweder an das gemeinsame Regierungs-Plenum der Vortrag abgestattet, oder in einigen gar weitschichtig umfängenen Geschäften, als da sind, die Civil- und Criminal-Processen, Criden, Raittungs- Handwerks- und Sicherheitssachen, wird die Entscheidung ebenfalls von dem für sie gewidmeten Seiten-pleno geschöpfet. Alle diese Senate, alle Commissionen zusammen machen hinwiederum das ganze Regierungs-Mittel aus. Sie vereinigen ihre Arbeit und sind in ihrer Zusammensetzung sowohl, als in ihrer Obliegenheit der gemeinsamen obersten Anordnung des jeweiligen Statthalters unterworfen, und in der Ausfertigung ihrer schriftlichen Aufsätzen der Censur des Regierungs-Kantzlers untergeben.« (Bericht der NÖ. Regierung: 22.|10. 1774. — M. I.). — »Für das Justizwesen wären zwölf und für die politische Gegenstände dreizehn besondere Senate oder Commissionen bestimmt.« (Kommissions-Protokoll: 26./10. 1774. = M. I.).

[2]) »Am Anfange jeder Rathssitzung werden vor dem versammelten ganzen Rathe die inmittels herabgelangte Hof-Resolutionen abgelesen, sodann gehen die Seiten-plena, welche für die schriftlichen Processe, für die Kriminalien, und für die Policey und Sicherheit gewidmet sind, zu ihren Bestimmungen ab, im Plenissimo aber erstatten diejenigen Räthe am ersten den Vortrag, welche die Kommissions-Stuben versehen, und nach der darüber geendigten Beratschlagung werden sie zu den neuerlich anberaumten Tagsatzungen, zu welchen sich die Parteien und Advokaten immittels versammelt haben, abgeordnet. Hierauf folgen die Vorträge aus den übrigen Justiz- und politischen Kommissions-Abtheilungen, und weil auch hierbey schon die gute Vorsehung bestehet, daß einer jeden solchen Kommissions-Abtheilung gewisse Tage in der Woche zur Abstattung ihrer Referaten, wo nicht besondere Beschleunigung erfordert wird, angewiesen sind, so weichen sich die Geschäfte einander so ordentlich aus, daß niemals ein gar zu großer Haufen Referate sich zusammen dränget und doch Alles zu seiner angemessenen Beförderung gelanget. Endlich nach geendigten Referaten werden die denselben Tag eingereichte wichtigen Anbringen, die in keine eigene Kommission einschlagen, von dem Regierungs-Canzler oder dessen Amts-Verwalter vorgetragen und beratschlaget.« (Bericht der N. Ö. Regierung: 20./10. 1774. — M. I.).

Straffe, aber auch auf die peynliche Frage ankommt«, wurde das Urteil »jedesmalen durch sieben Räthe, worunter zwey von dem gelehrten Stand« gesprochen (Art. 45). Der Statthalter sollte »alle Jahre seinen ausführlichen Amts-Bericht nacher Hof geben«, auch war ihm »ein Tag in der Woche bestimmt, an dem er von allen Vorfallenheiten, und sonderheitlich wie die Gottgefällige Justiz ohne mindester Hemmung administriret, und dabey keinem Saumsaal Platz gegeben werde«, zu berichten hatte.

Gelegentlich der Vereinigung erfolgte eine teilweise, neuerliche Festsetzung der Gehalte, wobei die für den Statthalter, Vize-Statthalter und Kanzler von der Kaiserin selbst bestimmt wurden [1]).

Nach dem Staats- und Standes-Kalender für das Jahr 1760 bestand die Regierung aus dem Statthalter, Vize-Statthalter, dem Regierungs-Kanzler, 15 Räten der Herren-, 26 der Ritter- und 14 der Gelehrten-Bank nebst Hilfskräften (Sekretäre etc.).

Das Hof-Dekret v. 10.|9. 1774 regte die Teilung der Regierung in einen politischen und judiziellen Senat an, über Einsprache der Regierung, welche hierin die Unterstützung der Hof-Kanzlei fand, beließ es die Kaiserin bei der bisherigen Einrichtung.

## Österreich ob der Enns.

Für Österreich ob der Enns war die Landeshauptmannschaft Ober-Gericht mit beschränktem Wirkungskreise, bei den crimina excepta legte sie die Verhandlung samt Bericht der n. Ö. Regierung zur Entscheidung vor und empfing deren Weisungen [2]),

---

[1]) »einen statthalter 12.000 fl., einen vice 8000 fl. einen cantzler 7000 fl.« E. (A. Kommissions-Bericht: 24./3. 1759. — M. I.).

[2]) »Die Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Enns eine der allhiesigen Regierung subordinirte Instanz seye, von welcher in causis civilibus die appellationes und beschwärden an die Regierung gehen und welche auch die criminal-process, jedoch nur in criminibus exceptis, dann in allen Vorfallenheiten, die bericht und guttachten an Regierung einschicken, und von derselben die das darobige Land in Justiz und ehehin auch Policeysachen betreffende allh. Landsfürstliche

der Landeshauptmann hatte auf Ausschreitungen der Landgerichte »seine fleissige Obsicht zu haben und darinnen sein Amt gebührend zu handlen«, Beschwerden der Gefangenen gelangten an die Landeshauptmannschaft »zur billichen Abhelfung«, Grundherren, welche in der Ablieferung der Verbrecher lässig waren, wurden von der Landeshauptmannschaft betrieben. (L. III 3, III 40, II 43, II 3).

Nach Abgabe der publica et provincialia an die im Jahre 1748 für Österreich ob der Enns aufgestellte Landes-Deputation, woselbst sie unter Vorsitz des Landeshauptmannes beraten und hierüber unmittelbar an die österreichische Hofkanzlei berichtet wurde, gelangten diese nach Errichtung der Representation und Kammer an diese Landes-Stelle und verblieb der Landeshauptmannschaft unter weiterer Abhängigkeit von der niederöstereichischen Regierung, die Justiz, was die Kaiserin — 1751 — zur Umwandlung der Landeshauptmannschaft in das Landrecht veranlaßte [1]), »bey denen criminalien«, sollte »das judicium mit Einbegriff des praesidis in nicht weniger als fünff Räthen bestehen.« (Prot.-Vortrag der O. J. St. 17.|2. 1750, Ö. S. 22.|6. 1751, n. Ö. Reg. Prot. 2.|12. 1752. — J. M.). Doch war diese Umwandlung nur von kurzer Dauer, da drei Jahre später die frühere Benennung wieder eingeführt, der Rechtszug von der Landeshauptmannschaft an die n. Ö. Regierung aufgehoben und gleichzeitig dem Präses der Repräsentation und Kammer, Grafen Andler, »auch das Präsidium

Befehle und Verordnungen empfangen muß.« (A. Prot. Vortg. O. J. St. 17./2. 1750. — J. M.). — »Inmassen die Landeshauptmannschaft in denen im Lande Österreich ob der Enns vorkommenden Criminal-Sachen die obere Instanz ist und derselben deren erledigung auch in zweifelhaften fählen in regula zustehe, und davon nur gewisse crimina, so meistentheils in das publicum hinein gehen, als crimen laese maj. fractis pacis publicae, falsae monetae außgenohmen.« (Ebenda).

[1]) »Nachdem von der bißherigen Landeshauptmannschaft die publica et politica zur representation gezohen, folgsam alda nur die criminalia et judicialia zu verbleiben hätten, daß die bißherige Landeshauptmannschaft künfftig hin Landrecht ob der Ennß heißen, der Landes-Anwald Vice-Praeses, dieser letztere vor allen Land-Räten den Rang behalten.« (Ö. S. 22./6. 1751).

bey denen Landrechten, so anwiederum zur Landeshauptmannschaft erhoben worden, mit der Würde eines Landeshauptmannes aufgetragen« wurde. Ö. S. 22.|3. 1754, obderenns. Reg.-Prot. 23.|3. 1754, Ah. Entschließung 7.|5. 1754. — J. M. M. I.). — Gleichzeitig mit Österreich unter der Enns erfolgte in Österreich ob der Enns die Wiedervereinigung der Publica und Politica mit der Justiz, nachdem der A. Kommissions-Vortrag vom 24.|3. 1759 (Graf Rudolf Chotek) die Aufhebung der Representation und Kammer, Vereinigung ihres Wirkungskreises mit dem der Landeshauptmannschaft und neuerliche Unterstellung derselben unter die n. Ö. Regierung vorgeschlagen hatte. Das kaiserliche Reskript v. 24.|9. 1759 und die gleichzeitige Instruktion [1]) überwiesen der Landeshauptmannschaft »das Justiz- und Polizey-Weesen alda nach der althergebrachten Verfassung« und waren »alle provincial- und Judicial-Geschäfften in zukunfft durch die alleinige Landeshauptmannschaft mit behöriger Dependenz« von der n. Ö. Regierung zu behandeln. Die Entscheidung in Strafsachen erfolgte, falls die Todesstrafe oder die Verhängung der Tortur in Frage kam, durch 7 Räte [2]). Die Belehrungs-Gesuche der obderennsischen Kriminal-Gerichte waren bei der Landes-

---

[1]) »An den Grafen v. Andler, Landeshauptmann: Die unirung der representation mit der Landeshauptmannschaft, und daß in Folge dessen mit 1. Oktobris die Activität der representation gänzlich cessieren und jene der Landeshauptmannschaft Ihren Anfang nehmen solle. — Beyschließung der Instruktion für die Landeshauptmannschaft Betreff. — Wien, 24./9. 1759. — Obderenns. Prot. 1756—1759. — M. I.

[2]) Instruktion: 24./9. 1759: § 23: »Das Justizwesen lassen wir es zuförderst bey der ihr Landeshauptmannschaft von Altersher eingeraumten Jurisdiktion vollends bewenden.« § 40: »In Civil-Sachen sollen wenigstens fünf Räthe der Beratschlagung beywohnen. In Malefiz-Sachen aber, wo es auf die Todes-Strafe oder auf die peinliche Frage ankommt, Wollen Wir daß jedesmahlen durch 7 Räthe das Urtheil gesprochen, und dabey jenes beobachtet werde, was Unsere unter dem 17. September 1754 erlassene gerechtigste Resolution vermag; im Fall nun die Meinungen sich vertheilten, ist der Praeses nach mehrheit derer Stimmen zu concludiren schuldig, da aber paria vota ausfallen, kann er mit Beysetzung seiner Meinung, die ebenfalls nur vor ein votum

hauptmannschaft einzubringen; außer dem Landeshauptmann waren ihr zugehörig: der »Landes-Anwald«, der den ersten Sitz auf der Ritter-Bank einnahm, 4 Räte des Herrenstandes, ein Kanzlei-Direktor, 4 Räte des Ritter- und 2 des Gelehrtenstandes, nebst Sekretären u. s. w. (Instruktion und status salariorum et personalis 24.|9. 1759. — M. I. — Ö. S. 4.|2. 1760, Hof-Reskript 13.|6. 1767. — M. I.) [1]).

In die letzten Regierungsjahre der Kaiserin fällt noch eine Änderung; ein kaiserliches Handschreiben warf nämlich die Frage auf, »ob nicht der Zug von der obderennsischen Landeshauptmannschaft, wie in politicis lediglich an die Hof-Stelle, auch in Justiz-Sachen anzuweisen wäre.« (Ö. S. 24.|8. 1772). Die n. Ö. Regierung sprach sich dagegen aus und berief sich auf »die Allerh. Resolution ddo. 24.|9. 1759, vermöge welcher der anno 1754 aufgehobene Zug in Justitialibus wiederum festgestellt worden, so wie solcher je und allezeit bestanden hätte«, sie verwies auch darauf, daß deren Criminalprocessen zum öffteren mangelhaft wären befunden« worden, auch die O. J. St. schloß sich dieser Anschauung an, und hob hervor, »daß sothane Landeshauptmannschaft jenes uneingeschränkte Vertrauen in justitialibus keineswegs verdiene, daß man solche der hiesigen Regie-

---

anzusehen ist, die majora machen, und darnach schlüssen, oder auch mehrere Räthe zur Beratschlagung zuziehen.« (M. I.).

[1]) In erster Instanz unterstanden der Landeshauptmannschaft in civilibus: 1. die Prälaten, 2. die Landleute des Herren- und Ritterstandes, die ständischen Beamten, die Advokaten und Doktoren, 3. die Beamten der Landeshauptmannschaft, 4. die Adeligen, — alle hinsichtlich »deren in dem Ständischen Catastro einverleibten Gülten, Gütern, und Herrschaften, nicht minder in personal-Sprüchen, und mit der Verlassenschafts-Abhandlung«, 5. die landesfürstlichen Städte und Märkte, und Jene, welche dem Gerichtszwang eines unteren Gerichtes nicht unterworfen waren. Die Landeshauptmannschaft war ferner allgemeine Appellations-Stelle hinsichtlich der unterstellten Gerichte. Gegen ihre Sprüche in erster Instanz ging die Appellation an die N. Ö. Regierung, die Revision von dieser »nach Hof«, gegen ihre Entscheidungen in zweiter Instanz war »die Revision bei Hof anzusuchen.« (A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.).

rung gleichhalte.« (Ö. S. 10.|10. 1772). Nachdem auch die böhmisch-österreichische Hof-Kanzlei ihr Gutachten abgegeben hatte, entschloß sich jedoch die Kaiserin, über den A. V. O. J. St. v. 7.|11. 1772 »den unmittelbahren Zug von der ob der Ennsischen Landeshauptmannschaft zur O. J. St. in der arth, wie solcher von anno 1754 bis 1759 eingeführt war, von nun an, wiederum herzustellen.« (Ö. S. 7.|11., 5.|12. 1772).

## Inner-Österreich: Steiermark.

Die oberste Besorgung und Beaufsichtigung des Kriminal-Wesens in den innerösterreichischen Ländern oblag neben den publica und dem civile der i. Ö. Regierung [1]). Nach der In-

[1]) »Alß nach dem Tod Kaysers Ferdinand des Ersten, die I. Ö. Erbländer dessen jüngsten Sohn Erzherzog Carl zugetheilet worden, hat selber im Jahre 1565 nicht allein eine besondere Regierung, eine Hof-Cammer und einen Hof-Kriegs-Rath, sondern auch einen geheimen Rath unter seinem höchsten Präsidio aufgestellet.« Stupan v. Ehrenstein. St. A. — »Nicht allein in publicis et civilibus, sondern auch in criminalibus geben Wir der Regierung absolutam potestatem (salvo jure aggratiandi), daß Sie respectu deren Persohnen, welche Ihr auf die ein oder andere weiß unterworffen seynd, sowohl in minoribus delictis erkennen, dieselben gebührend abstrafen, und die urthl so gar mit der Todtsstraf nach Unseren Criminal-Rechten unbeschränkt in Unserem nahmen vollziehen lassen könne. Jedoch hat Sie Regierung in criminibus exceptis alß laesae majestatis, perduellionis und dergleichen ante publicationem sententiae der Sachen beschaffenheit sambt Ihrem Urthl cum motivis decidendi durch die i. Ö. Geheime Stöll an Unß herauß zu geben und Bis auf erfolgende Unsere Resolution mit der Exekution inne zu halten. Ingleichen solle auch Regierung mit dergleichen Exe cution biß auf ergehende Unsere Verordnung inhalten, wan etwa Unsere i. Ö. geheime Räthe aus besonderen Umbständen befunden über einen von Regierung in via gratiae mit annectirter einstellung abfordernden Berichts, die sach an Unß gelangen zu lassen.« (Instruktion 18./8. 1734, V. § 11. — St. A.) — Der A. V. Ö. H. K. v. 27./5. 1741 betreffend das Gesuch des Grafen Cajetan Leslie um Verleihung der i. Ö. Vize-Statthalter-Stelle bezeichnet als Aufgabe des Statthalters »das darinnige publicum und Justitiale nach so viellerley Lands-Bräuchen haubtsächlich bei der i. Ö. Regierung als allerseithig oberen Stell recht

struktion v. 18.|8. 1734 St. A. hatte sie „über die criminal-administration in ganz Inner-Österreich gutte obacht zu tragen, die dießfahls erforderliche instructiones und andere Verordnungen auszufertigen und ob dero Befolgung fest zu halten« [1]), die Landgerichte und Richter hinsichtlich ihrer Tätigkeit zu überwachen, die landesfürstlichen Bann-Richter, dann Stadt- und Markt-Richter, sowie die Privat-Bannrichter zu prüfen, ihnen durch den Statthalter vor der Regierung Bann und Acht zu verleihen und den Bann-Brief auszustellen. (V, 12, — XXII). Der Regierung waren »allein alle criminal-sachen gehörig und ex offo zu tractirn«, die Instruktion gab ihr plenam potestatem«, nur in criminibus exceptis war vor Verkündigung des Todes-Urteils »der Sachen Beschaffenheit sambt Ihrem Urtheil cum motivis decidendi durch die Inner-Österreichische Geheime Stöll« an den Hof zu berichten. die kaiserliche Entschließung abzuwarten und der Vollzug inzwischen einzustellen, ebenso wenn die geheime Stelle »aus besonderen Umbständen befunden, über einen von Regierung in via gratiae mit annectirter einstellung abfordernden Berichts, die Sach an Uns gelangen zu lassen.« (V § 11). Die Criminalia sollten »wie auch all' andere wichtige sachen, nicht extrajudicia-

---

zu dirigirn. — (J. M.). — »Nachdem Krafft 1746 haubt Resolution die publica zur Geheimben Stöll gezogen, und außer denen revisions-Sachen die judicialia dergestalt bey Regierung zu tractirn verordnet worden, daß die bericht ohnmittelbar zur Österreichischen Geheimben Hof-Cancley abzugeben seynd.« (»Allergehorsambst ohnvorgreifliche Meinung« des i. Ö. Statthalters Corbinian Grafen Saurau, Wien 28./4. 1747. — J. M.).

[1]) »Es seynd vor Ihr Regierung allein alle criminal-sachen gehörig und ex offo zu tractirn, außer wo propter enormitatem delicti oder sonsten eine fiscalität mit unterlaufft, alß in welchem casu auch die Hof Cammer einzuberufen ist, massen auch dieselbe Regierung nicht allein denen von Unß benennenden Pann-Richtern, sondern auch denen Stätt- und Markth-Richtern, dann denen darzu besonders privilegirt Herrschaften, oder ihren privat-Pann-Richtern, Examine et approbatione praevia, Pann und acht zu ertheillen, über die Criminal-administration in ganz I. Ö. gute obacht zu tragen, die dißfahls erforderliche instructiones und andere Verordnungen auszufertigen und ob dero Befolgung fest zu halten hat.« (Instruktion V. § 12).

liter, sondern in pleno consilio tractiret werden« (VII, § 16), bei vorhandenem Zweifel waren Anfragen der Regierung durch die i. Ö. Geheime bei Hof einzubringen. (XII, § 1).

Eine wichtige Veränderung im Wirkungskreise der i. Ö. Regierung führte das kaiserliche Reskript v. 11.|6. 1746 anläß-lich der am selben Tage »allergnädigst erfolgten Bestättigung deß i. Ö. geheimen Raths und daselbstiger Regierung« herbei, indem die Kaiserin beschloß, »daß künftighin die publica und politica non contentiosa allein bey der geheimen stell; das justitiale civile et criminale und Lehensachen aber, wie auch die publica et politica contentiosa bey der Regierung, und resp. Regierung und Cammer nach ausweisung der bisherigen Regierungs-Instruktion bis ad revisorium et alia beneficia juris extraordinaria exclusive (als welche wiederum zur Geheimben Stell gehören), verhandlet werden sollen.« (Insinuatum der Österreichischen Geheimben Hof-Kanzley Wien: 11. Juni 1746. — J. M.) [1]).

Die Regierung bestand aus einem Statthalter, Kanzler, 6 Räten des Herren-, 4 des Ritter- und 7 des Gelehrten-Standes. Die bisherige Instruktion blieb bis auf weiteres aufrecht und sollten »die wichtigen process und das criminale jeder Zeit in pleno durch den Canzler oder einen anderen Rath referiret« werden (31). Ein weiteres kaiserliches Reskript v. 12.|11. 1746 ordnete in Justizsachen den unmittelbaren Verkehr mit der Hof-Kanzlei in Wien an, doch erlitt auch diese Einrichtung eine baldige Abänderung, da die Kaiserin am 15.|1. 1749 die i. Ö. Geheime aufhob, ein i. Ö. Revisorium, dem die beneficia extraordinaria und die Revisions-Prozesse in causis privatorum für ganz Inner-Österreich zufielen, bestellte und gleichzeitig der Regierung neben dem Justitiale die weltlichen Lehenssachen, die Sperren, Inventuren, Vergerhabungen von sämtlichen Stellen in Steier »mit alleiniger außnahme des pure militaris und deren land-

[1]) »Unsere i. Ö. Regierung betreffend, wollen Wir, daß diese künfftighin das alleinige Justitiale, Civile et Criminale und Lehens-, auch Puppilar-Weesen besorge, in die publica und Politica aber, (so lang dabey nichts strittiges mit einlauft) sich nicht mehr mische. (Kais. Reskript: 11./6. 1746. — H. 55).

leuthen« einräumte. Da die Regierung »nunmehro von Besorgung deren publicorum« entladen war, hatte die Verhandlung der Justizsachen in voller Ratsversammlung zu erfolgen. Für die publica et politica war vorläufig die »in publicis et politicis angeordnete Hof-Kommission« eingesetzt (kais. Reskript: 15.|1. 1749 — J. M.), an deren Stelle nach dem kais. Handschreiben v. 1.|5. 1749 die Representation und Kammer trat. Die Verwaltungsreform des Jahres 1763 berührte neuerlich die i. Ö. Regierung, indem die Kaiserin über A. gemeinschaftlichen Vortrag v. 12.|7. 1763 mit Entschließung v. 25.|8. 1763 die Representationen in Steier, Kärnten und Krain aufhob und in Graz ein Gubernium als erste Landesstelle für die gesamten i. Ö. Länder bestellte, dessen Präsident zugleich »capo« der steierischen Stände war [1]). In Kärnten und Krain erhielt das zur Landeshauptmannschaft erhobene Landrecht [2]) zum Justitiale noch die publica-po-

[1]) Dem Gubernium fielen zu: 1. Die »provincialia in denen gesamten i. Ö. Landen, damit das Contributionale nebst denen übrigen postulatis richtig und zu rechter Zeit abgeführet, nicht minder das ständische Domesticum und Schulden Weesen mit der gehörigen Ordnung verwaltet werde.« 2. »Das militare mixtum, so viel die Einquartierung und Verpflegung der Miliz betrift.« 3. »Die Religions-Sachen.« 4. »Die landesfürstlichen Hoheiten und Gerechtsamen mit den dazu gehörigen Gräniz-Weesen, auch alles dasjenige was dem statui publico schädlich, oder gefährlich seyn und werden könnte.« 5. »Das Camerale respectu Steyer, dann überhaupts über das comerciale mit dem darzu gehörigen Straßen-Weesen und der Wasserfart, auch der obsicht, damit in denen unterhabenden Ländern die Hand-Arbeiten, das Gewerb und Handelschaft immer vermehret, und in ein besonderes Aufkommen gebracht, so fort auch die Cultur, die unschädliche Exportation derer inländischen Produkten und die Population beförderet werden mögen.« 6. »Das Revisorium resp. deren sämmentl. Inner Ö. Ländern in causis privatorum sowohl als Principis et comissorum, sowie solches von dem vormaligen geheimen Rath besorget worden.« (Kais. Entschließung: 25./8. 1763. — J. M.).

[2]) Kais. Reskript an den landesfürstlichen Kommissär in Krain, Heinrich Grafen Auersperg, Wien, 15./8. 1763: »Allerhöchst gedacht Ihre Kay. Königl. May. hätten wegen neuer Einrichtung deren i. Ö. Länder-Stellen unter anderen Allergn. zu resolviren geruhet, daß die Representationen in Kärnten und Krain aufgehoben und von denen

litica, cameralia und militaria mixta, die letzteren drei Gegenstände unter Abhängigkeit vom Gubernium, die Landeshauptleute waren »capi« der Stände, in Görz und Gradiska bestand bereits die Vereinigung des Justitiale mit dem politicum. Der Regierung verblieb der bisherige Name und Wirkungskreis, hiezu erhielt sie noch die Lehensachen für Inner-Österreich, die publica-politica für Steier, soweit sie nicht dem Gubernium eingeräumt waren, die causae summi principis et commissorum für Steier, in letzterer Beziehung unter Abhängigkeit vom Gubernium. Die criminalia, die Oberaufsicht für ganz Inner-Österreich, die unmittelbare Besorgung in Steier nahmen sie auch jetzt besonders in Anspruch [1]). (St. R. 2230|1763 St. A. — Kais. Entschließung:

dortigen Land-Rechten, unter dem Namen der Landeshauptmannschaft, nebst denen vorigen agendis, auch dasjenige, was bis anhero denen Representationen zugetheilet gewesen, mitbesorget werden solle.« (M. I.).

[1]) »Besonders hat die Regierung über das Criminale in den gesammten i. Ö. Ländern die Ober-Aufsicht. In Steyer aber werden alle Criminal-Processe bey der Regierung ohnmittelbar erlediget, welche von den dryen Landes-fürstlichen oder anderen Bestättigten Bann-Richtern der Privilegirten particular-Landgerichten, wie auch von denen mit der Criminal-Jurisdiction Versehenen Städten abgeführet werden.« (Anton, Maria Stupan v. Ehrenstein: Auf Allerhöchsten Befehl Allerunterthänigst abgefasster Unterricht von dem Zustand, und von der gegenwärtigen Verfassung der i. Ö. Länder. Über Ah. Handschreiben 19./5. 1759. — St. A.). — »Ihr i. Ö. Regierung von Amtswegen oblieget in Eu. May. Allerhöchsten Nahmen alle in ganz I. Ö. vorfallende Judicialia mittelbahr oder unmittelbahr zu besorgen, deren wichtigsten Theil aber die Criminalia, bey welchen über deren Menschen Gut und Bluth ex summo imperii jure erkennet wird, ausmachen, wessentwegen auch, wie sie Regierung so wohl, als das Gubernium anführet die Criminalia bis anhero ihr Regierung alleinig eingeraumet gewesen, . . . anderseits hingegen erkennet Regierung selbsten in ihrem Bericht, daß in denen Ländern, mithin außer Steyermark, wo sich Regierung befindet und die Criminalia, Inhalt der Steyer. Bann-Gerichts-Instruktion unmittelbahr besorget, die Besorgung deren Criminalien theils wegen Entlegenheit, theils wegen aufwenden müssenden Spesen denen Land-Rechten nomine regiminis zu besorgen gegeben worden.« (A. V. O. J. St. 25./10. 1766. — J. M.). — »Wegen welcher in diesen angezohenen Arttikel generaliter benannten Obergerichten Sie Regierung die bisanherige i. Ö. Landes-Verfassung allerunterthänigst vorzustellen bemüssiget seye, kraft

25.|8. 1763. — Bericht der i. Ö. Regierung: 14.|1. 1767. — A. V. K. K. 28.|11. 1769. — J. M.) [1]).

Die Einführung der Theresiana zog eine abermalige Abgrenzung des Wirkungskreises der i. Ö. Regierung in Strafsachen nach sich; es wurden nämlich die Landeshauptmannschaften in Kärnten, Krain und Görz, die Zivilhauptmannschaft in Triest, dann die Hauptmann-Amtsverwaltungen in Fiume und Zengg zu »subalternen Ober-Gerichten« für ihr Gebiet bestimmt, der i. Ö. Regierung verblieb insofern die Ober-Einsicht in die Kriminalien der i. Ö. Länder, als die Berichte »nach dem allerh.

welcher bis anhero das obere Criminal-Gericht in ganz I. Ö. Sie i. Ö. Regierung wäre, der ab Instituto in Steyer die immediate Besorgung deren Criminalien, in denen i. Ö. Landen aber die Ober-Einsicht in selbe zugestanden ist, wie ihr dieses sowohl die zur Befolgung untern dato 18. Aug. 1734 zugefertigte Instruktion Art. 5 § 11 et 12, als auch die neuerliche von Crain erst untern 16. Juny 1767 allerhöchsten Orts vorgeschriebene Banngerichts-Instruktion Art. 2 auftragete, Ihr Artic. 6 die Cognition in criminalibus exceptis in allen i. Ö. Erblanden zueignet, und Art. 23 die auch von denen privilegirten Landgerichten aufnehmende privat-Bannrichter zu Ansuchung des Bann- und Acht an Sie Regierung anweiset; diese ihre gleichmässige Obereinsicht seye auch in dem neuen Zenggerischen Statuto vom 5ten Decembris 1757 part. 2 Art. 29 § 9 et 10, und dem Triestinischen dd. 18. May 1767 titulo de judice maleficiorum fol. 6 pag. 6 et 7 bestättiget worden. — Es seyen doch non obstante dieser ihrer ober-Einsicht in Kärnten, Krain, Görz und Gradiska die Landshauptmannschaften jedes Landes die obere criminal-Gerichte jederzeit gewesen, unter deme alle nicht privilegirte Halßgerichter und Landsfürstl. Bann-Richter stehen.» (A. V. K. K. 28./11. 1769. — J. M.).

[1]) In civilibus unterstanden der i. Ö. Regierung in erster Instanz die i. Ö. Regierungsräte, insoferne sie keine Landleute waren und ihre sämtlichen Beamten in Personal-Sprüchen und hinsichtlich der Verlassenschafts-Abhandlung, ferner war sie allgemeine Appellations-Stelle in judicialibus in Ansehung der i. Ö. Landeshauptmannschaften, der im Litorali mit Gerichtsbarkeit begabten Städte, dann aller bürgerlichen und ständischen Untergerichte. — Der verminderte Wirkungskreis der Regierung in civilibus findet seine Erklärung in der Mitwirkung des steirischen Konsistoriums, des akademischen Magistrats Graz und des steirischen Landrechts in der Handhabung der Gerichtsbarkeit. (A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.).

Hof« an die Regierung zu erstatten waren und ihr das Strafverfahren in delictis exceptis I gradus zustand. (Th. 21, [3], [4] A. V. K. K. 28.|11. 1769, 3.|7. 1770. — Ö. S. 21.|7. 1770. — J. M.).

## Görz und Gradiska.

Nach der Wiedervereinigung der beiden Grafschaften wurde über Dekret v. 26.|1. 1754 »das Politicum und Justiz-Weesen« im Landrechte vereinigt, dessen »Criminal-Jurisdiction erstreckte sich nicht allein in der statt Görtz über die dem Stadt-Magistrat nicht unterworfenen Personen, sondern auch an alle jene orth deß Landes, wo die Herrschaften kein Land-Gericht halten, und wo der auditore sich zu einvernehmung deß visi Reperti, erhebung des corporis Delicti und dergleichen öfters auf eigene Unkösten hinbegeben müsse.« Das Landrecht war wie in Kärnten und Krain unter Abhängigkeit von der i. Ö. Regierung Ober-Gericht und unterstand ihm auch der landesfürstliche Bann-Richter. (Bericht des Grafen Harrsch an die Kaiserin 1754. — M. I. — Stupan v. Ehrenstein: »Unterricht«. St. A. — A. V. K. K. 28.|11. 1769. — J. M.).

## Das Litorale austriacum.

Die Zivil-Hauptmannschaft in Triest und die Hauptmann-Amtsverwaltung in Fiume wurden erst durch die kaiserliche Entschließung vom 19.|6. 1770 zu Ober-Gerichten bestimmt, während die Hauptmann-Amtsverwaltung in Zengg bereits in dieser Eigenschaft tätig war und hierin, — wie die vorgenannten unter Abhängigkeit von der i. Ö. Regierung — weiter belassen wurde. In Buccari erfolgte durch Ah. Entschließung die Bestimmung des dortigen Direktors und seiner 4 Assessoren zum Ober-Gerichte; doch beließ die kaiserliche Entschließung v. 17.|2. 1775 bloß die i. Ö. Regierung »als alleinige Ober-Criminal-Instanz« für Triest, Fiume, Zengg und Buccari. (Ö. S. 21.|7. 1770, 8.|2. 1772, 17.|2. 1775) [1]).

[1]) »Dierigerende Landesstelle« des ganzen Littorale war die k. k. Intendenza, u. z. in publicis, politicis, cameralibus, oeconomicis et commercialibus.« (A. V. K. K. 23.|8. 1768. — J. M.).

## Kärnten.

Die Justiz-Verwaltung »tam in civilibus, quam in criminalibus« fiel dem Landeshauptmann zu, ihm unterstand auch der landesfürstliche Bann-Richter, der bei der Landeshauptmannschaft, wo ein eigener »criminal consess« errichtet war, geprüft wurde. (A. V. Ö. H. K. 9.|6., 11.|7. 1742. — J. M.) [1]).

Infolge der Neuerungen des Jahres 1747 erhielt Kärnten nebst der Landesstelle für die politica, cameralia und commercialia: die Representation, als Ober-Gericht die von der i. Ö. Regierung unabhängige Appellations-Kammer, sie regelte und überwachte die Gebahrung der Landeshauptmannschaft in justitialibus, prüfte die Rats- und Verhörs-Protokolle und die Delinquenten-Verzeichnisse [2]). Die genannten Behörden wurden durch die landesfürst-

---

[1]) »dessen activität jedoch in ihrem essential-Begriff zu berühren, da bestehet selbe ratione deren haubtstücken sonderlich in gutter administrirung der Justiz tam in civilibus, quam in criminalibus, welche ein zeitlicher Landeshauptmann bey denen sogenannten Landeshauptmann nischen Verhören und bey der Land-Schranen auch sogenannten Wochentlich zweymahl mit dem ambts-secretario haltenden Richterlichen sessionen Beständighin zu pflegen und zu mehreren behuef der justiz zu besorgen hat, zu deme auch der Landesfürstl. Bann Richter daselbst in Kärnthen immediate an den Landshaubtmann, gleichwie in Steyer an die Regierung gewiesen ist, dass er Bann-Richter sich in rebus arduis instantanee Bescheids erholle, und nach des Landshaubtmanns außspruch über Menschenblut, Ehr nnd Gutt das Bann-gericht führe.« (»A. Referat der geheimben Hof-Cancley die ersetzung der Landshauptmannschaft in Kärnthen betreffend.« ? August 1726. — M. I.).

[2]) »An die Appellations-Cammer in Kärnten: Belobung ihrer über die dortige landeshauptmannschaftliche 2 Raths-protocolla von Junio et Julio dies Jahr getragene aufmerksamkeit und darüber unter andern dahin erlassene Verordnung: 1mo zu genauer inquirirung wegen des in dem großen Teicht bey nieder-Nußberg gefundenen Totten Kinds. 2do zu Künfftiger quartaliger einreichung ausfürlich specification aller bey ihren landtgerichten inligenden persohnen und delinquenten, 3to zu monathlicher übergebung des protocoll an sie Appellations-Cammer von Jeder bey der landshaubtmannschaft vorgekommener criminal causa, mit approbirung so ein alß des andern, Item befehl wegen dem Verlauth nach in dem Graf Aichholdischen landgericht durch Hilfe deren capuzinern aus dem arrest entwichenen Kinds-Mörterin genau inqui-

liche Deputation und die Regierung abgelöst, ersterer fiel das politicum, letzterer das justitiale zu. (Kais. Reskript: 9.|10. 1748. — M. I.). Dieser war auch das aus der Vereinigung des landeshauptmannschaftlichen und Schrannengerichtes neugeschaffene, landesfürstliche Landrecht, bei dem ebenfalls eigene »criminalsessionen« abgehalten wurden, unterstellt. (Ö. H. K. Sitzungs-Protokoll 23.|1., 6.|2. 1749. — Ah. Reskript 12.|6. 1749. — M. I.). Nach der Aufhebung der Regierung — kais. Reskript: 21.|5. 1749 — stand dem Land-Rechte unter Abhängigkeit von der i. O. Regierung die »höchste gewalt« in justitialibus zu, hinsichtlich der criminalia war das vor Errichtung der Appellations-Kammer bestandene Verhältnis wieder hergestellt [1]), auch die freien Landgerichte hatten die gefällten Todes-Urteile vorzulegen. (Ö. S. 5.|12. 1761). Die Straffälle waren hier, wie später bei der Landeshauptmannschaft in der Voll-Versammlung der Räte vorzutragen [2]), »es wären denn sonderbahre Verhindernussen, in

---

riren und auch gegen die schuldtragende justizmässig fürzugehen, dann denen anderen im land Kärnten gemein werdenden und ungestraft bleibenden ärgernussen und Schwehren Missethaten ernstlich zu steuern.« Wien, 11./9. 1748. — (Index-Protokoll für Kärnten 1748. — M. I.).

[1]) »Das Landrecht aber wäre allein an die Regierung allergnädigst angewiesen, demselben auch in Justitialibus, wie der representation und Kammer in politicis et cameralibus der höchste gewalt im Land eingeräumt.« (Note: 3./9. 1749. — M. I.). — . . . »alß haben die criminalia auf gleiche beschaffenheit, wie in Cärnthen, also auch in Crain unter Euerer Ober-Obsorg in einem lauf, wie es vorhin gewest ist, allerdings zu verbleiben.« (Kais. Reskript an die i. Ö. Regierung: 20./9. 1749. — J. M.). — . . . »besonders aber werden bey dem Land-Recht alle Criminal-Process erlediget, die durch die beaydigte Bann-Richter abgeführet werden.« (Stupan v. Ehrenstein: »Unterricht.« — St. A.)

[2]) Gerichtsbarkeit in civilibus: Über die Landleute des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes, über Adelige, welche nicht Landleute waren, über die landschaftlichen und landrechtlichen (landeshauptmannschaftlichen) Offizianten, dann über Alle, welche keinem Untergerichte unterstanden, in realibus hinsichtlich der ständischen Gülten und Güter, in Personal-Sprüchen und in der Verlassenschafts-Abhandlung, in Landtafelsachen und hinsichtlich der adeligen pupillaria. — Ebenso in Krain, Görz und Gradiska. (A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.).

welchem Fall die criminalia wenigstens von siben Räthen in deliberation zur Aburtheilung vorgenommen werden« sollten (A. V. O. I. St. 23. 10. 1766 — J. M.), und zwar in der Abteilung für die judicialia der Landeshauptmannschaft, bis eine kaiserliche Entschließung über den A. V. der B. Ö. H. K. 17./6. 1774 die Aufhebung der gesonderten Abteilungen verfügte, die Besorgung der publica-politica und judicialia in getrennten Sitzungen unter Zuziehung sämtlicher Räte — ebenso für Krain, Görz und Gradiska — jedoch beließ (O. S. 23./7. 1774).

Die Einführung der Theresiana, wie die Banngerichts-Ordnung für Kärnten: 8. 11. 1774 hatten eine Erweiterung des Wirkungskreises der Landeshauptmannschaft zur Folge.

## Krain.

Auch in Krain überwachte der Landeshauptmann als »obrister Vogth« der Landgerichte das criminale[1], ihm unterstand der landesfürstliche Bann-richter, der seit 1743 »gleich anfangs etwelche deren wichtigsten processen ante publicationem sententiae ausgearbeitheter dem Landeshauptmann in Crain einreichen, dieser sodann solche revidiren und Ihro Regierung den Verhalt des Bann-Richters berichten« sollte. Diese Überprüfung erfolgte unter Zuziehung dreier Landrechts-Beisitzer und einiger Rechtsgelehrter. (A. V. O. H. K. 8. 2. 1743 — J. M.).

Seit Errichtung der Appellations-Kammer in Krain (kais. Rescript 8. 4. 1747) war das judicium criminale der Landeshauptmannschaft »exceptis tamen majoribus criminibus« überlassen, die criminalia wurden »von dem gesammten Landeshauptmannschaftlichen gericht jedoch mit zuziehung einiger Rechtsgelehrten« verhandelt, der Bann-Richter war auch weiter der

---

[1] »Obwolen der Herr Landshaubtmann über Landtgerichts-Inhaber vermög der wissentlichen Crainerischen Landtgerichtsordnung obrister Vogth und ordentliche erste Instanz, so werden gleichwoll die Malefizhandl durch den Kays. Bannrichter, ausgenommen die Haubtstatt Laybach abgehandlet« (Instruction [illegible] Crain 1747. — M. I.).

Landeshauptmannschaft untergeordnet [1]), über die crimina excepta urteilte die Appellations-Kammer, ebenfalls unter Mitwirkung von Rechtsgelehrten. — Wie in Kärnten folgte auch in Krain der gleichzeitig mit der Appellations-Kammer errichteten »Cameral- -Commercial- und politischen Representation« die Regierung für das justitiale [2]), die Deputation für das politicum, nach Vereinigung der Regierung in Krain mit der Regierung in Graz

[1]) »An die Appellations-Cammer in Krain: Verordnung in sachen ihrer, dann des dortigen in Landshaubtmannschaftlichen Gerichts, Activität quoad criminalia, womit der Landshaubtmannschaft die criminal-Besorgung quoad crimina ordinaria, wie auch die disposition mit den Land- und Statt-Bannrichtern zu abführ- und exequirung deren criminal-processen und was deme anhängig zuerkennet; der appellations-Cammer aber die abführung deren criminum exceptorum durch den Land- oder auch Statt-Bannrichter, wie auch Bann- und Achts-Ertheillung ihme Land-, und anderen Statt-Bannrichtern mitgegeben wird; auf Vorstellung obbesagten Landshauptmannschaftlichen gerichts sub pto 9 hujus.« (Wien 17./1. 1748. — Index-Protokoll für Krain 1748. — M. I.). — »An die Representation in Crain auf Ihren Bericht vom 10. Februarii letzhin, fehrner Verbescheidung und Verordnung in pto. activitatis zwischen Ihr appellations Cammer und der Landshaubtmannschaft wegen der Bannrichterlichen Dependenz von Ihr Landshaubtmannschaft alda und fürgehung in criminalibus betreff: 1. die anlangung des Bannrichters, 2. antung deren banrichterlichen amts-defekten von der landshaubtmannschaft, 3. Vernehmung des Banrichters von der Landshaubtmannschaft über die in revisione deren processen vorkommende anstände, 4. Beyziehung einiger Rechtsgelehrten ad judicium criminale bey der appellations Cammer in criminibus exceptis und bey der landshaubtmannschaft in ordinariis et non exceptis mit befehl zu gegen bereits in sachen erlaßener Verordnungen benöthigen vorstellungen nicht zu behelligen.« Wien, 2./3. 1748. — (Ebenda). — »An die Appellations-Cammer in Crain: Verbescheidung deß dortigen Landshaubtmannschaftlichen Gerichts die Ersetzung dasig erledigter Freymanns-Stell zu volge des demselben zu besorgen überlaßenen criminal-Wesen in ordinariys zuestehe.« (Wien, 6./4. 1748. Ebenda).

[2]) »An die Regierung in Crain Resolutio: daß Künfftighin das justitiale von Ihr Regierung allein besorget das politicum aber von dem praeside dortiger deputation Grafen von Herberstein mit zuziehung deren grafen von Lamberg und Jobst Weikhard von Barbo besonders traktirt werden solle.« (Wien, 14./12. 1748. — Index-Protokoll für Krain 1748. — M. I.).

(kais. Reskript: 27.|8. 1749), fiel die Überprüfung der Straf-Prozesse, sowie die Oberleitung, soweit nicht die i. Ö. Regierung in Betracht kam, dem landesfürstlichen Land-Rechte »in pleno« zu (O. S. 8.|6. 1750 Ah. E. 10.|6. 1750 — J. M.) [1]), seit 1763 der Landeshauptmannschaft, deren Wirkungskreis durch die Theresianische Banngerichts-Ordnung (16.|6. 1767) und die Theresiana selbst eine Erweiterung erfuhr.

## Tirol.

Als Ober-Gericht für Ober- und Vorder-Österreich war die Regierung in Innsbruck bestellt, welche neben dem civile und criminale, wie die Regierungen in anderen Provinzen auch die »publica, politica und provincialia, die Lehenssachen und alles, was in die Landsfürstlichen Hoheiten« einschlug, besorgte [2]),

---

[1]) »Ist ein besonderes Land Recht in dem Hertzogthum Crain, und ein anderes in den Grafschaften Görz und Gradiska mit gleicher activität, wie jenes in Kärnthen aufgestellet, jedoch hat das letztere auch die politica ohnmittelbahr zu besorgen und stehet respectu dieser unter der representation in Crain.« (Stupan v. Ehrenstein: »Unterricht.« - St. A.)

[2]) »bei o. O. Regierung nicht allein nur die Justitialia, Politica et mixta, sondern auch nebst den Provincialibus die Bellica, Lands-Defensiones, Durch marsch und SanitätsSachen immerhin per deputationes tractiret und expediret.« (Gesuch: 1743. — M. I.). — »Bißhero ware die Verfassung und Regierungsform in Tyrol, wie auch hier in Österreich und in Inner Österreich also beschaffen, nemblich, daß die Regierung, so derwegen eben diesen nahmen führet, vorhin aber das Regiment deren Landen Benambset worden, und dero Räthe heute noch die Räthe und Regenten deren Landen genennt werden, nicht nur die Jusitialia und Judicialia Theils in prima Instantia und Theils in appellatorio zu besorgen gehabt und annoch habe, sondern selbe hat auch die publica, politica und Provincialia, die Lehenssachen und Alles, was in die Landsfürstl. Hoheiten einschlaget, directe und immediate mitzubesorgen. In gewissen materien muß sie aber mit der Cammer ehevor concertiren, welche man dahero die mixta nennet. — »Ist nun also die bisherige, nicht nur Tyrolische, sondern Universal Österreichische, das ist in allen Österreichischen Erblanden conforme Lands-Verfassung gewesen, und noch heutiges Tags, daß die Regierungen nit pure Justiz-Mitteln seyn sollen.« (A. Referat der O. H. K. 2. und 4.|5. 1745. — M. I.)

in Gnadensachen berichtete sie an den Geheimen Rat, welcher diese Äußerung an die Ö. H. K. leitete. Tief eingerissene Übelstände beim Geheimen Rat und der Regierung u. a., »der nach und nach eingeführte weitschichtige modus tractandi negotia, die errichtung deren so verschiedenen deputationen, der Abgang eines guten personalis«, bei der Regierung die Überbürdung mit Geschäften, eine ungeeignete Instruktion, auf deren Abänderung die Ö. H. K. seit Jahren bedacht war, Spaltungen im Rate, hatten hier »einen zerrütteten Stand und Landes Verderblichen Zerfall, mithin Verzögerung aller, so wohl Justiz, als anderen Sachen« hervorgerufen und die Kaiserin veranlaßt, den Grafen Rudolf Chotek mit der Untersuchung der Gebrechen der genannten Behörden und Erstattung geeigneter Anträge zu betrauen. Choteks, unmittelbar an die Kaiserin gerichteter Vorschlag gipfelte in der tunlichsten Trennung der Justiz von der Verwaltung, indem er aus Gründen der Ersparnis und besseren Geschäftsbesorgung die erstere der Regierung, die letztere dem Geheimen Rate zuwies, gelangte in einem »Extra-Rath« der Ö. H. K. (Vorsitzender Hof-Kanzler Graf Seilern, Referent Hofrat v. Buol) zur eingehenden Prüfung und führte zu einem umfangreichen »A. Referat der Gehorsambsten Österreichischen Hof-Cancley: Die respec. restabilir- und neue einrichtung des o. Ö. Geheimen Raths betr.« vom 2. und 4. Juni 1745, in dem sich die genannte Stelle gegen Chotek's Anschauung aussprach und an der »Biß anhero in substantiali immer bestätigten guten Regierungsform« festhielt, weil »die sachen mittelst der alten besser digeriret und maturiret, alß wan sie bey einem eintzigen dicasterio abgehandelt wurden,« und »durch die alte verfassung eine ordentliche controllerie und Ober-Aufsicht in dem Land stabiliret werde.« Doch die Kaiserin trat nachdrücklich für Chotek [1]) ein und entschied, daß beim Geheimen Rat »pri-

[1]) »Die Vorstellungen von der cantzley finde gar wohl wan man glaubt das bishero die sachen wohl gegangen allein mus glauben das es nicht also ware durch die villfältige riclami die nur gar zu offt bekomen und darumben Coteck als einen bescheiden, gewissenhaft und eyffrigen man darzu ausgesucht der keinen anhang noch interesse da-

vative die publica et provincialia bey der regierung die process-sachen und bey der camer die cameralia also verrichtet werden das jedes dicasterium in seinen objectis privative sich berathschlagen und die rathschlüsse ad effectum zu bringen bedacht und berechtigt seyn solle.« E.

Demgemäß wies auch das kaiserliche Reskript vom 10.|7. 1745 betreffend die Restabilierung des o. Ö. Geheimen Rates diesem »alß Höchstes Landes Dicasterium, nebst dem revisorio, auch die publica, politica et provincialia privative und immediate tam dirigendo quam exequendo« zu, der Regierung »nur die process und Lehensachen«; ihr war »tam in civilibus, quam criminalibus als alleinigen« den Landesfürsten »representirenden Justiz-Tribunali alle Jurisdiction ohne einigen ausnam deren Personen dergestalten« eingeräumt, »daß nicht nur in causa delicti die geheime Räthe, und alle alldaige Cancley-Officianten solcher Jurisdiction fernerhin unvergeben bleiben, sondern auch dieselbe in quaecumque causa civili sine ulla exceptione privilegiorum von der Regierung Recht zu geben und zu nehmen haben solle.« — (M. I.).

---

rinen hat also khlar sehen köne. just dise einrichtung ware die haubtincombenz die ihm besonders anbefohlen weillen die justiz und schleinigere ausmachung aller so gar dem hof angehender sach in solch verfall gekomen. also nach voller überlegung solle das project des Coteck völlig angenohmen werden.« E. (A. Referat der Ö. H. K. 2. und 4./6. 1745. — M. I.). — Das uneingeschränkte Vertrauen der Kaiserin zu Chotek gelangte auch sonst zu beredtem Ausdruck. Über den A. V. der Ö. H. K. v. 29.|3. 1745 betreffend die Ernennung des Vize-Kanzlers beim o. Ö. geheimen Rate, erfolgte abweichend vom Vorschlage der Ö. H. K. die Ernennung des Wiener Hofkammer-Rates und Cameral-Referendarius Freiherrn von Sumerau zum Interims-Verweser, wobei die Kaiserin der Entschließung hinzufügte, daß Sumerau nicht »als ein anderter Commissary anzuseh«, sondern »blos zu besserer und geschwünderer justizbeförderung hinauf« geschickt werde, mit dem Beisatze: »dan mit coteck nur gar zu wohl zufrieden bin. Maria Theresia.« E. — Das kaiserliche Reskript an den Grafen Chotek vom 1./5. 1745 schließt demnach mit den Worten: »Dann Wir mit Dir nur gar zu wohl zufrieden seyn.« — (M. I.).

Im folgenden Jahre nahm Graf Chotek die Neu-Einrichtung der o. Ö. Regierung in Angriff. Sein an die Kaiserin gerichteter Bericht (München: 10.|5. 1746) schilderte die schweren Mängel dieser Stelle und schlug eine neue Instruktion vor, wogegen die Ö. H. K. in dem am 26. und 27. Mai erstatteten A. Referat vorerst die Einholung eines Gutachtens der Geheimen in Antrag brachte, allein die Kaiserin stellte sich auch diesmal auf Chotek's Seite: »mit denen angemerkt correctionen seyn die expeditiones und instruction zu verfertigen die in 10 jahr nicht hat können verfertigt werd ohne weiteren guttacht von darinen zu expediren und zu stand zu bring, coteck zur execution beyzuschließ MariaTheresia.« E. (A. Referat der Ö. H. K.: 26., 27.|5. 1746. — M. I.)[1]).

Die neue Instruktion v. 3.|12. 1746 wies in Wiederholung der früheren Entscheidung dem o. Ö. Geheimen Rate »das eigentliche gubernium des Landes und die dahin einschlagende anliegenheiten« zu, die o. Ö. Regierung sollte »als das eigentliche

---

[1]) Gegen mehrere Bestimmungen der Chotek'schen Instruktion nahm die H. K. in ihren »monita ad Relationem« Stellung, was die Kaiserin zu scharfen Gegenäußerungen trieb; so bemängelte u. a. die H. K., daß erforderlichen Falls der Regierungs-Kanzler gegen den Präses die Anzeige erstatten sollte, worauf die Kaiserin entgegnete: »dis ist ein jeder rath in seiner pflicht schuldig geheim hier der cantzley oder auch directe an mich solche gebrech zu erinnern« E., auch die Verminderung der überzähligen Räte auf der Herrenbank hielt sie aufrecht »wurde nur das müssige leben wan vill seynd widerumb eingeführt werden also auch ich die supernumerary benenen will und in zwey allein besteh sollen« E., trat für strenge Einhaltung des Amts geheimnisses ein: »in jetzigen zeitten ist es höchst noth«, »diser artikel ist höchst nothwendig und auf mein befehl besonders an weith entfernt örthern und solle der praeses verantworthlich seyn wan er nicht die suspension gleich vorkehre.« E. Auch verwarf sie den Vorschlag der Hof-Kanzlei, daß alle Berichte der Regierung, wie bisher im Wege der Geheimen erstattet werden sollten: »die regierung ist von mir so gutt ein dicasterio als die geheime damit also die sach in ordnung tractirt werd und nicht widerumb vermischung gescheh hätte selbe in sach die kein revision brauch directe hieher berichten und directe die antwort zu erhalten.« E. (Monita ad relationem. — M. I.).

Justiz-Tribunal und Lehenhof, so wohl in gedachter Unserer Grafschaft Tyrol, als in denen angehörigen Vor- und Schwäbischen Landen angesehen, so fort dort selbst das Justiz-Weesen und Lehensachen, so wohl in erst als anderter Instanz nach gestaltsam der Sach gehandlet« werden. Die Regierung bestand aus einem Präsidenten, 12 Räten der Herren und 6 der Ritter- und Gelehrten-Bank nebst Sekretären und Kanzlei-Beamten, das katholische Bekenntnis war vorgeschrieben. Jeder Bewerber um eine Ratsstelle hatte »zween schwehre casus, einer in causa civili und der andere in causa criminali zur Prob seiner wissenschaft« »ohne aintzige Beyhilfe pflichtmäßig außzuarbeiten und zu referiren,« die vier Sitzungstage der Woche sollten »von acht biß eylf Uhr gepflogen« und »die edle Zeit nicht etwa mit discursen, Zeittungen und dergleichen Curiositäten zu der Partheien hochen nachtheil und Beschwehr vergebens zugebracht werden.« Dem Kanzlei-Direktor, der der Ritter- und Gelehrtenbank angehörte, war die Beschleunigung der Strafprozesse und die Beaufsichtigung der »Landt-Acht und Bahn-Richter« übertragen, die Criminalia durften »über acht oder längstens 14 Tage nicht aufgehalten« werden, Definitiv-Urteile wurden nur in Versammlungen von 7 Räten gefällt. (J.). Die Einsetzung der neuen Regierung fand am 2.|3. 1747 durch den Direktor des geheimen Rates, Grafen Paris Wolkenstein statt. (J.).

Die Stellung der o. Ö. Regierung blieb im Wesentlichen unverändert, als nach Errichtung der Representation und Kammer die publica an diese und nach Aufhebung des Geheimen Rates (kais. Reskript 30./8. 1749) das judicinm revisorium für Ober- und Vorder-Österreich zur Schöpfung gelangte. Die Neu-Einrichtung der Tiroler Länderstellen über die A. V. v. 16./4. und 20./7. 1763, — kais. Reskript. v. 23.|8. 1763 (M. J.): Aufhebung der Representation und Kammer, Errichtung des Guberniums [1])

[1]) Dem Gubernium waren übertragen: die provincialia, militaria mixta, Religionssachen, landesfürstlichen Hoheiten und Gerechtsamen, das camerale, commerciale und das Revisorium für Obei- und Vorder-Österreich in causis privatorum und summi principis et commissorum. (Kais. Reskript: 24./8. 1763, Resolutionsbuch 1763. — I.).

als erster Landesstelle, Einverleibung des Revisoriums in dasselbe, wies der Regierung noch »die minder wichtige publica-politica, wölliche nicht ohnmittelbar dem Landes-Gubernium« eingeräumt waren, zu, in Strafsachen blieb die o. Ö. Regierung, soweit nicht besondere Ausnahmen festgesetzt waren, das zuständige Ober-Gericht. (Tirol. Protokoll 1763. — M. I.) [1]).

## Vorder-Österreich [2]).

Vorder-Österreich war hinsichtlich der politischen und der Justizverwaltung von Innsbruck abhängig, bis die Kaiserin über A. V. des Direktoriums v. 26.|10. 1751 die Errichtung einer eigenen vorländischen Representation und Kammer in Konstanz und einer Justizstelle in Freiburg genehmigte, welch' letzterer »jene activität, so bis anhero von der o. Ö. Regierung in criminalibus, civilibus et feudalibus respectu denen Vorlanden« übertragen wurde. (Tirol. Protokoll 13.|5. 1752, kais. Reskript 25./5. 1752. — M. I.). Über das Ah. Reskript 30.|8. 1763 erfolgte die Aufhebung der Representation und Kammer und die

---

[1]) »Item ist selbe das obergericht in allen o. Ö. criminalibus dahin alle criminal-Urteln (die besonders eximirte Gerichter ausgenohmen) ad con- vel reformandum ante publicationem eingeschicket werden müssen. Regierung hat auch die criminal-jurisdiction über allen Adel, der auch sonst quoad civilia der Landshauptmannschaft unterworffen ist.« (A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.). — Die Regierung war zuständig in Real- und Personal-Sprüchen betreffend den Prälatenstand, den Adel im Ober- und Unter-Inntal, im Wick- und Pustertal, auch über Jene im Gebiete von Brixen und Trient, die vor Maximilian I. geadelt wurden, dann die Städte, Märkte und Gerichte, wenn sie in corpore geklagt wurden, endlich der landesfürstlichen Beamten, die Regierung war ferner landesfürstlicher Lehenshof und allgemeine Appellations-Stelle hinsichtlich der tirolischen Untergerichte mit Ausnahme der Wechselsachen. Der Consessus in causis summi principis et commissorum war ihr einverleibt. (A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.).

[2]) Zu Vorder-Österreich gehörten: Der Breißgau, die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft Nellenburg, die Herrschaften Ober- und Unter-Hohenberg, die Landvogtei Schwaben, Vorarlberg, die Städte, Pfand- und Lehensherrschaften. (A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.).



Errichtung der Regierung und Kammer in Freiburg als politischer und gerichtlicher Landesstelle[1]), in criminalibus hatte sie die Ober-Aufsicht über alle Land- und Blutgerichte, bei Straffällen im Bereiche der Kameral-Herrschaften war ihr die Überprüfung des Verfahrens übertragen. (Tirol. Protokoll 1763. — M. I. — A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.).

Die böhmischen Länder.

Die Prager Appellations-Kammer wurde von Ferdinand I. 1548 als Appellations-Gericht für die böhmischen Länder errichtet, von Ferdinand II. (1628) neuerlich bestätigt; seit 1651 war die deutsche Lehenshauptmannschaft mit ihr vereinigt, sie bestand aus geprüften Richtern des Herren, Ritter- und Gelehrtenstandes[2]) und entschied in Zivilsachen über die Appellationen von den städtischen Magistraten, in Strafsachen hatten alle Halsgerichte, mit Ausnahme der befreiten, ihr Belehrungsgesuch an die Appellation zu richten und das Verfahren nach den erteilten Weisungen durchzuführen, das Obergericht konnte den Straffall jederzeit an sich ziehen und entschied in appellatorio, wenn das Halsgericht zur Urteilsfällung berechtigt war[3]). Zu jedem Endurteil

[1]) Wirkungskreis: Neben den publica, cameralia et militaria mixta, die Gerichtsbarkeit über die Beamten, soweit diese nicht unter den Ober Ämtern standen, in Personalsprüchen und hinsichtlich der Verlassenschafts-Abhandlung, die Lehenssachen, die causae summi principis et commissorum, die Appellation.

[2]) »und solle einem jeden derselben bey seiner Annehmung zwey Schwehre casus, einer in causa civili und der andere in causa criminali, und zwar nicht allein nach denen gemeinen Kayserlichen, sondern auch denen Sächsischen und Böhmischen Rechten zu decidirn gegeben werden.« (A. Einraten der B. H. K. 20./2. 1744. — J. M.).

[3]) »In criminalibus deren Leuten niederen Standes ist zwar das beneficium Appellationis zum Königl. Appellations-Tribunali niergends verschränket, jedoch ereignen sich derley casus appellationis gar selten, massen einerseits das Königl. Appellations-Tribunal in Böhmen und Mähren mit einem jeden Criminalgericht concurrentem jurisdictionem hat, folglich es, wann von demselben beobachtet wird, daß der criminal-process nicht recht verführet werde, sogleich ohne weiteres die

waren 9 Stimmführer erforderlich, über die vorgelegten Gnadengesuche entschied sie teils selbständig, teils legte sie dieselben der böhmischen Hof-Kanzlei, bez. der O. J. St. vor. (Kais. Reskript 1728). Die Räte dieser Gerichtsstelle kamen auch oft zur Erstattung von Gutachten in Sachen des öffentlichen Rechts bei der königl. Statthalterei, bei der Representation und Kammer und

---

Hand einschlagen, und cum avocatione actorum den criminal-process selbsten abführen kann, anderer Seits aber alle criminal-gerichte ohne ausnahme in casibus arduis et dubiis unier schwehrer Verantwortung und bey Verlust des Halsgerichtes zur Königl. Appellation um Belehrung recurriren müssen, deren die wenigste berechtiget und privilegiret seynd, entliche Urtheln zu schepfen, sondern diese meistens nur bloß den criminal-process nach der ihnen insgemein de casu in casum mittheilenden Vorschrift zu instruiren und sodann das Urthel von der appellation einzuhollen haben, in welchen Fällen dahero sich kein casus appellationis ergeben kann, in jenen Fällen hingegen, wo das criminal Urthel von einem dazu privilegirten Halßgericht geschöpfet wird, pfleget der condemnatus seine habende motiva viel lieber und sicherer in via gratiae, als in via justitiae anzubringen. Von denenjenigen criminal-Urtheln aber, welche von der Königl. Appellation entweder über einen von ihr selbst geführten criminal-process oder auf eingeholte Belehrung gefellet werden, hat regulariter in via juris keine weitere provocation statt, sondern es muß der recursus pro gratia ohnmittelbar an Ihro Majestät eingewendet und bey der appellation eingebracht werden, wo sodann jene in Mähren, sothanen recursus pro gratia und ihren beygefügten Gutachten nach Hof einbegleitet, der Appellation-Kammer in Böhmen aber, zu welcher auch die Schlesischen criminalia gehören, ist die vorzügliche praerogativa des juris aggratiandi selbst so weit eingeräumt, daß sie in delictis carnis, furti et fractae urphedae im Nahmen Ihrer Majestät ohne aller Rückfrage nach befund die gnad geben oder abschlagen, in denen übrigen criminibus hingegen, paucis exceptis, wann sie kein erhebliches motivum gratiae findet, die Gnad zwar abschlagen, nicht aber verleyhen kann, sondern den recursum pro gratia mit gutächtlicher Einbegleittung nach Hof einzusenden hat, jedoch seind die drey crimina lesae majestatis, falsae monetae et hereseos ad poenam capitalem qualificatae ausgenommen, wo immer auch das Urthel ante publicationem nach Hof ad approbandum eingesendet und gleicher massen die resolution in via gratiae eingehollt werden muß.« (Vorschlag zur Herstellung einer durchgängigen Gleichheit in den Kays. Königl. Deutschen Erblanden quoad beneficium trium instantium. AV. K. K. 27./4. 4./5. 1756. Gutachten des Hofrates Zenker. — J. M.).

dem Konsess der obersten Landesoffiziere in Verwendung. (A. Einraten der B. H. K. 20.|2. 1744, A. V. O. J. St. 9.|4. 1750, A. V. K. K. 27.|4., 4.|5. 1756, gem. Protokoll der B. Ö. H. K. und der O. J. St. 31|10. 1762. — J. M.).

Nach Bestellung des königl. Tribunals in Brünn als Appellations-Gericht, dann als Ober-Gericht in criminalibus für Mähren, ging der bezügliche Wirkungskreis der böhmischen Appellations-Kammer auf das vorgenannte Tribunal über, ihm fielen auch die Belehrungen an die Halsgerichte, dann die Begutachtung der Gnadengesuche zu, zu Endurteilen waren 9 Räte erforderlich. (Ah. Reskript 18|11. 1752). —

Die Th. räumte den Ober-Gerichten eine Reihe wichtiger Rechte ein. Hinsichtlich der ausgenommenen Malefizfälle ersten Grades (Majestäts-Beleidigung, gefährliche Zusammenrottung, massenhafte Auswanderung) stand den Ober-Gerichten die Untersuchung des Straffalles, Vorlage des Urteiles und Einholung der landesfürstlichen Entschließung zu, bei den ausgenommenen Fällen des zweiten Grades (Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Entscheidung hinsichtlich der Tortur u. s. w.) führte zwar das zuständige Halsgericht die Untersuchung durch, unterbreitete jedoch das Bei- bez. End-Urteil dem Ober-Gerichte zur Genehmignng (Th. 21). Weiter oblag den Ober-Gerichten hauptsächlich die Überwachung der Halsgerichte ihres Sprengels und deren Belehrung, die Behebung von Gebrechen, Untersuchung von Beschwerden, Erledigung der Rekurse, Überprüfung der vierteljährigen Malefiz-Tabellen, Durchführung des Strafverfahrens gegen »fremde, höhere Standespersonen« und der den Untergerichten »aus erheblicher Ursache« abgenommenen Straffälle (Th. 22), die Erteilung des freien Geleites (Th 50[6]), die Untersuchung »über außerordentliche Malefizfälle« (Th. 104).

### c) Die geheimen Stellen in Graz und Innsbruck.

Die geheimen Stellen in Graz und Innsbruck waren oberste, leitende Regierungsbehörden, welche den abwesenden Landesfürsten vertraten, die unterstehenden Landeshehörden überwachten und die Regierungsgewalt unter teilweiser Abhängigkeit von Wien

ausübten[1]). In Zivilsachen entschieden sie endgiltig als Revisionsinstanz, in Strafsachen fiel ihnen hauptsächlich eine begutachtende Tätigkeit zu.

Nach der Instruktion für die i. Ö. Regierung vom 18.|8. 1734 (St. A.) war das Urteil in criminibus exceptis vor der Verkündigung im Wege der Geheimen dem Landesfürsten vorzulegen, sie konnte auch »aus besonderen Umbständen« »mit annectirter einstellung« des Urteils die kaiserlichen Entscheidung anrufen (V, 12), namentlich beim Vorhandensein mildernder Umstände und kam dabei in die Lage, ihre Anschauung über die Würdigkeit des Verbrechers abzugeben[2]), sie erstattete ferner Gutachten hinsichtlich der Einrichtung der Strafbehörden, wie sich dies aus ihren Berichten betreffend die Besetzung der Bannrichter-Stelle in Kärnten und Krain (9.|6. 1742, 12.|1. 1743), die Besoldung des Banngerichts in Krain (3.|4. 1745) ergibt. (A. V. Ö. H. K. 11.|7. 1742, 8.|12. 1743, Insinuatum der Ö. H. K. 15.|5. 1745. — J. M.). Das kais. Reskript v. 11.|6. 1746, das durch ähnliche Wahrnehmungen, wie in Tirol hervorgerufen zu sein scheint[3]), brachte bei der Geheimen und der Regierung

---

[1]) »Es seynd auch die geheime Stellen in denen Ländern, wo der Landesfürst nicht zugegen, nicht zu dem ende, noch in der absicht gesezet worden, daß sie eine erste Stelle oder Dikasterium seyn sollen, wie dann auch kein geheimer Rath das erste Dikasterium niergends ist, sondern damit sie anstatt des abweesenden Landsfürsten und seiner Cancley invigiliren, daß die subordinirte, oder erste Stellen, das ist Regierung und Cammer ihre Schuldigkeit thuen, selbe allenfalls dirigirn und darzu anhalten, auch wo nöthig, selbst Hand anlegen. — Das wahre und wesentliche objectum des O. Ö. geheimen raths ware und ist mithin all' jenes, was ein Landsfürst wan er zugegen wäre, selbst oder durch seine Cancley thäte. Das ist Primo in Revisorio, weilen alle causae, so wohlen von Tyrol, alß denen Vorlanden im land in ultima instantia auszumachen seynd die Stelle eines Revisions-Raths zu vertretten; secundo in politicis, publicis ac provincialibus die Stelle eines gubernatoris oder gubernii.« (A. Referat der Ö. H. K. 2. und 4./6. 1745. — M. I.).

[2]) Vgl. auch Seite 91—93.

[3]) Wird bey Regierung nicht wenige Zeit im Rath, und in der Canzley Unnötig angewendet, nachdem sich die i. Ö. Geheime Stöll

eine schärfere Abgrenzung des Wirkungskreises hervor, indem es der Ersteren die publica und politica, solange kein contentiosum in Betracht kam, das Revisorium und die beneficia juris extraord. zuwies, die Geheime als »das erste und vornehmste politische Mittel« erklärte, und ihr befahl, »in das Judiciale und Justitiale aber euch nicht zu mischen, ausser was per modum Revisionis oder pro beneficio juris extraordinarii an Euch gebracht wird, sondern solches Judiciale et Jurisdictionale hat Unsere I. Ö. Regierung zu bezorgen.« H. 55. — Die Begutachtung der Gnadengesuche verblieb der Geheimen bis zu ihrer Auflösung durch das kais. Reskript 15.|1. 1749 [1]) [2]).

Der ober-österreichische geheime Rat in Innsbruck war das Revisorium für Ober- und Vorder-Österreich, in Strafsachen legte er die Gnadengesuche der Verurteilten vor, und übte auch hinsichtlich der Einrichtung der Strafbehörden einen Einfluß auf die

---

in so Vülle geschäfte einzudring angefangen hat, welche zu Regierung gehörig seynd.« (Denkschrift des i. Ö. Statthalters Korbinian Grafen Saurau, Wien, 9./5. 1745. — J. M.).

[1]) »Betreffend den angeführten casum, wo Regierung in landtgerichts-sachen einem landtgerichts Inhaber gegen den andern eine cognitionem causae zuerkennete, dann auch in casu, wo Regierung einen Delinquenten zum Tode verurtheilte, und doch motiva gratiae vorhanden wären, dargegen nun bey aufgehobener geheimer Stelle im lande Steyer kein recurs übrig seye, da habe eines Theils die Regierung vorderist in criminalibus eben so viele praesumption für sich, alß sonsten die geheime Stell' gehabt, wie dann zu dem ende ihr Regierung der gewalt ertheilet werden könnte, auf ansuchen des advocati incarceratorum und bey vorkommenden mildernden Umbständen eine Exekution-einstellung zu ertheilen, wo aber umb nachsehung der Lebens-Straff jederzeit nur bey ihro k. k. Mayestät Selbsten anzuruffen seye.« (Sitzungs-Protokoll der Ö. H. K. 11./2. 1749, über Bericht des Collegii Revisorii, Graz: 30./1. 1749. — M. I.).

[2]) An die i. Ö. Geheime: »Intimatio der reservirten aufhebung Ihrer Stell' mit beybelassung deren Besoldungen für die Räthe, hingegen mit Anordnung statt derselben einer besonderen Hof-Commission zu Besorgung deren Publicorum provincialium, dann auch eines besonderen judicii revisorii nebst vorschrift beiderseitigen agendorum.« (Wien, 15./1. 1749. — I. Ö. Expedition. — M. I.).

Regierung aus [1]), bezüglich der publica, politica et provincialia hatte er nebst der Vorlage der Berichte an die Hofstelle hauptsächlich eine überwachende Tätigkeit auszuüben [2]). Diese Einrichtung begründete eine doppelte und schleppende Geschäftsgebahrung, wodurch »die justiz und schleinigere ausmachung aller so gar dem hof angehender sach in solch verfall« gerieten, daß die Kaiserin trotz des einmütigen Widerstandes der Hof-Kanzlei den Vorschlag des Grafen Rudolf Chotek auf Trennung der Justiz von der Verwaltung annahm [3]) und in der Entschließung

---

[1]) »Gutachten und erinnerung« der o. Ö. Regierung »wegen khünftig, vorläuffiger examinirung deren von denen Gerichts-Innhabern anstellenden Richtern und Pflegern.« (»Geheim Raths Protocollum 1740.« Sitzung: 27./7. 1740. Über H. K. Reskript: 4./6. 1740. — I.). — »Bericht und Gutachten yber des Carl Joseph Jungs gebettene weithere Beylassung des von ihm obtragenden Ban-richter Ambs allhier zu Yhnsprugg.« (Sitzung: 23./12. 1740. Ebenda). — Abverlangter Bericht der o. Ö. Regierung: »wie vihl und waß für Delinquenten zu Freyburg sich befünden, und ob und in wie weith selbe eine allermildeste Begnädigung verdienen.« (Sitzung: 11.|1. 1741. Ebenda.). — Bericht der o. Ö. Regierung »wegen Begnädigung des pto. furti in Passeyr inhaftirten Johann Niderfrininger.» (Sitzung 18./11. 1741. Ebenda). — Regierung »eröffnet Ihr sentiment wegen gleichfähliger Begnädigung des ex capite incestus zu Thauer inligenden Johann Paul Stainer.« (Selbe Sitzung).

[2]) »In dem geheimben Rath, So die letzte Instanz in Justiz Sachen in Tyroll ist, und wovon auch in Publicis die guttachten anhero immediate gegeben werden, muß ein Vice-Canzler das Steuer Ruder führen, eben alßo wie der Regierungs-Canzler in der Regierung.« (A. Referat der Ö. H. K. 29./3. 1745. — M. I.). — »Der geheime rath hat excepto Revisorio nebst der Beförderung der gutachten nichts directe in publicis, provincialibus ac politicis regulariter operiret.« (A. Referat der Ö. H. K. 2. und 4./6. 1745. — M. I.). —

[3]) »Dem o. Ö. geheimen Rath will er alle publica, provincialia und Politica directe, simpliciter und privative tam in dirigendo quam in exequendo Beylegen, mithin Regierung und Camer davon in regula völlig ausschlüssen, es seye dan, daß die geheime selbe, oder einen oder andern Rath aus selber zuzuziehen für gut oder nöthig finden würde, oder es um sachen zu Thun wäre, wo das Cameral Interesse einfließete, mithin die Camer beyzuziehen nöthig fallete. Der Regierung hingegen will er allein und privative das Justiz-Weesen zutheillen

über den A. V. der Ö. H. K. v 2. und 4.|6. 1745 anordnete: »vor allen ist auf die separation deren materien zu halten als das eintzige mittel die sachen zu beschleunigen.« E. [1]) Das

---

und endlichen der Camer die privative Besorgung des aerarii und was dahin einschlaget.« (A. V. Ö. H. K. 2. und 4./6. 1745. — M. I.).

[1]) Die Bedeutung dieser kaiserl. Entschließung rechtfertigt wohl ihre vollständige Wiedergabe: »Die Vorstellungen von der cantzley finde gar wohl wan man glaubt das bishero die sachen wohl gegangen allein mus glauben das es nicht also ware durch die vielfältige riclami die nur gar zu offt bekomen und darumben Coteck als einen bescheiden gewissenhaft und eyffrigen man darzu ausgesucht der keinen anhang noch interesse darinen hat also khlar sehen köne. just dise einrichtung ware die haubtincombenz die ihm besonders anbefohlen weillen die justitz und schleinigere ausmachung aller so gar dem hof angehender sach in solch verfall gekom. also nach voller überlegung solle das project des coteck völlig angenohmen werden, gleich eingerichtet der numerus fixirt und zwar noch dermahlen bis auf weither befehl als director des geheimen rath der landshaubtman wolckenstein mit 4000 fl. nebst seinen bisherig gehalt dem taxis der die posten hat als geheimer rath primo loco dem sarrnthein der bey der camer secundo loco, alllein von der cammer jetzt auszubleiben hat und tertio loco dem frantz khuen, die zwey von ritterstand sollen hormayer und ingram seyn, der trap als camerpresident und spauer als regirungs haben auch allzeit bey dem geheimen rath zu erscheinen wegen ihrer chargen die sie bekleyden damit wan was von ihren materien vorkomete alsogleich alda zu concertirn und zu endigen vor allen ist auf die separation deren materien zu halten als das eintzige mittel die sachen zu beschleunigen. damit aber nicht die andere disconsolirter bleib wo etwelche gutt und lang gedient obwohl sie nicht mehr zu frequentirn haben und als emeritis zu erkennen so soll gentilotti 1000 fl. pension behalten, firmian in denen gräniz strittigkeiten fort dienen dem alten troyer die besoldung zu laß ohne zu frequentirn und werde seiner hier als geheim rath eingedenck seyn. dem andern khuen ist auch die besoldung als pension zu lassen in statt seiner vorigen pension die andere seynd als emeritis zu dispensiren doch als o. Ö. geheime räthe zu tractirn und den vorig rang zu geniessen aber ohne gehalt oder frequentirn ausser sternbach deme hier als decretist völlig benenen werde. die expeditor stelle ist aufzuheben ihme wegen seiner nicht gar zu exact dienst doch alß ein almos 400 fl. zu laß bis anderswo placirt wird der registrator müller als ein guttes subjectum beyzubehalten und dem ältest canzelist nagele als registrant beyzugeb 6 canzelist beyzubehalt vögl dietrich

kaiserliche Reskript vom 10.|7. 1745, — an den Grafen Chotek gerichtet — erklärte den geheimen Rat »als das Erste und vornembste dicasterium, und welches die Ober-Aufsicht und das Guberno in Tyrol und übrigen unseren österreichischen Vorlanden auf sich zu tragen hat«, er bestand aus einem Präsidenten, einem Kanzler, drei Räten der Herren- und zwei Räten der Ritter- und Gelehrten-Bank, der Regierungs- und der Kammer-Präsident sollten »auch allzeit bey dem geheimen Rath wegen ihrer Chargen, die sie beglaiten zu erscheinen haben, damit wan was von ihren materien vorkommete, solche jederzeit sogleich constatiret und geendiget werden können«, — »de ordinario aber nur nach vollendeter session ihrer unterhabenden dicasterien« **E.**; »nebst dem revisorio«, waren dem geheimen Rate »auch die publica, politica et provincialia privative und im-

---

holler pichler gerold und marz denen andern eine pension von 200 fl. und zu entlass dem rathsdiener hietzing nebst canzley diener und adjunct zu behalten. Der secretary weinhart als protocolist secretary anzustell, aman freysing, damhauser und haller als secretaryen die andere zu entlassen 300 fl. pension zu lass bis anderswo placirt seyn und weillen durch die jetzige so lange verfassung nicht leut geziglt und nachgewachsen seynd kan dises nicht wohl eine hindernus seyn das diser plan nicht anzunehmen mir fället nicht andere gnaden denen dortigen leuten zu thun als just dise wo sie nicht allezeit capable sollen auch mehrers umb militär dienst sich bewerben die priora so in der regirung und camer registraturn zu finden geben alle clare erkanntnus darin wird der o. Ö. rath nach gefallen sich ersehen können und in wichtigen sach solle regirung und camer umb bericht und guttachten durch den geheimben rath angegangen werden können, allein die direction davon solle lediglich besagtem o. Ö. geheimen rath privative eingeraumbt und bey dem selben solcher gestalten privative die publica et provincialia bey der regirung die processsachen und bey der camer die cameralia also verrichtet werden das jedes dicasterium in seinen objectis privative sich berathschlagen und die rathschlüsse ad effectum zu bringen bedacht und berechtigt seyn solle. Darauff ist somerau zu verständig daß er sich befleisse die sach nach disen plan einzuricht und wan er einen anstand findete in der execution mit codeck zu corespondirn und selbes ihme benachrichtig. Maria Theresia.« — **E.** Nachsatz: »Das concept von denen expeditionen ist mir ehender zur einsicht zu geben.« **E.** — (M. I.).

mediate tam dirigendo quam exequendo« überwiesen, u. z. 1. die Erhaltung der ldf. Hoheiten. 2. Das Provinciale: Ausschreibung der Landtage, der Ausschuß-Kongresse, Vorschlag der ldf. Postulate, Reformation der Landesordnung, das Polizeiwesen u. s. w. 3. Die Erhaltung der Staatsreligion: Abwendung der Irrlehre, Beaufsichtigung der Geistlichkeit. 4. Die Landes-Verteidigung »und was sonsten in das militare einschlaget.« 5. Die Mitwirkung bei der Besetzung der Ober-Amts-Stellen in den Vor-Landen. 6. Die Verlautbarung der Pönal-Mandate an die Obrigkeiten. Wenn wegen »protracta oder denegata justitia scheinbar eingeklaget« wurde, war ein Bericht abzuverlangen und »die Regierung zu schleiniger und ohnfehlbarer Justizertheilung verfänglich« anzuhalten; im Übrigen war dem geheimen Rate »ernstlich eingebunden«, »daß sich selber nicht im mindesten in process, weltlich oder geistliche Lehensachen, oder Cameral-Sachen einmische.« — Die Vorlage der Gnaden-Gesuche erfolgte auch weiter durch den geheimen Rat [1]). — Die feierliche Einführung des neuen o. Ö. geheimen Rates fand am 31.|7. 1745 im Geheimen-Rats-Zimmer der Hofburg zu Innsbruck durch den Freiherrn v. Firmian in Vertretung des Grafen Rudolf Chotek statt, nach Verabschiedung der nicht bestätigten Räte wurde die Beeidigung des Grafen Wolkenstein, des Kanzlers und der Räte, sodann die Verabschiedung, bez. Beeidigung der Sekretäre vorgenommen. (Protokoll und Bericht: 31./7. 1745). — I.

Über das kais. Reskript v. 30.|8. 1749 erfolgte die Aufhebung des geheimen Rates, Errichtung des o. und v. Ö. Revisoriums dem »allein die process-revisions-angelegenheiten mit denen beneficiis extraord. jur. in Betref sothaner o. und v. Ö.

[1]) »Magdalena, geborne Geißlerin, Simon Kerschspännerische Ehewürthin um allergnädigste landesfürstl. Huld angedeylassung für obgedacht ihren pto. falsi des Lands verwisenen Ehemann.« — »Löbl. o. Ö. Regieruug wird sich hierüber Bericht und gutächtlich anhero vernehmen lassen.« (Geheim. Raths Prot. 1748: Sitzung: 16./3. 1748. — J.). — »Daß die wider Simon Kerschspäner verhängte relegation oder besser zu sagen abschaffung von dem land Tyrol zum Trost seines für ihn anlangenden Eheweibes Magdelena Geißlerin und deren Kindern, nachgesehen und aufgehoben worden.« (Sitzung: 19./6. 1748. Ebenda).

Landen« übertragen wurden, während »künftighin aber die sammentliche bey dem Geheimben Rath bißhero noch gebliebenen o. und v. Ö. Publica interna et externa« der o. Ö. Representation und Kammer zufielen. (Resolutions-Puech 1749. — I.).

### d) Die beiden Hof-Kanzleien und die Oberste Justiz-Stelle.

Die böhmische und die österreichische Hof-Kanzlei vereinigte in sich, — neben ihren sonstigen Aufgaben, — die eines Justiz-Ministeriums, eines obersten Gerichtshofes und einer den Landesfürsten beratenden Körperschaft [1]). Für beide galten die Instruktionen Karl VI., welche die Trennung der Justiz von der Verwaltung in höchster Instanz vorbereitet hatten. Die Instruktion für die bömische Hof-Kanzlei (26./4. 1719 — J. M.) setzte 2 Senate ein »deren einer die publica und der andere die judicialia zu besorgen und auszumachen hette.« (Senatus publicorum, senatus judicialis). Zum senatus judicialis waren vom obersten Kanzler »ex corpore cancellariae der nächst an ihme und sechs räthe mithin sieben personen zu deputiren,« »die criminal-processus« sollten »vor allen befördert« werden, ihm fiel auch »die examinirung deren ansuchenden begnadigungen deren gelt-, leib- und lebensstrafen« zu. Die Instruktion für die österreichische

[1]) »wie Unsere Königl. Böhm. Hof-Kanzley wegen denen alda in großer Menge Einkommenden sowohl die Justiz in civilibus und criminalibus als die publica, politica, provincialia, militaria, commercialia und andere den statum betrefende Sachen dergestalten mit Geschäften überladen seye, daß Eines das andere an der Beförderung verhindern, zurücksetzen und nothwendig in das Stocken bringen müße« ... B. H. K. — »Nemblichen weillen bisher bey erwähnter Cancley nicht allein die Hauß und frembde Staatsachen, sondern auch alle andere angelegenheiten, die in Unseren Österreichischen Landen vorkommen können tractirt werden, so solle der erste Cantzler mit denen ihme bereits zugetheilten zweyen räthen die Hauß- und Staatssachen unter sich haben, zugleich auch in dem praesidio bey der Cancley, so offt er will und es ihm die Staatsgeschäfften zulassen, auf herunter beschriebene arth und weis continuiren, dem anderten cantzler aber mit denen übrigen Räthen die besorgung deren provincialium, judicialium et ea concernentium überlaßen.» Ö. H. K.



Hof-Kanzlei (26.|3. 1720 — M. I.) bestimmte, daß neben dem Senate für »die Hauß- und frembde Staat-Sachen«, »pro Provincialibus et Judicialibus aus denen darzu gewidmeten Räthen zwey besondere senatus formiret und dem einen die Provincialia, dem anderen die Judicialia angewiesen werden sollen,« (senatus pro Provincialibus, — senatus pro Judicialibus), auch hier sollte »in austheil- vornehm- und erledigung der sachen«, »zuvörderist auf die criminal-process reflektiret werden.« Die Tätigkeit der beiden Hof-Kanzleien hinsichtlich des criminale betraf ausgenommene, dem Landesfürsten zur Entscheidung vorbehaltene Straffälle, Gnadensachen, Gesetzesvorlagen, (Patente, Generalien u. s. w.), Einrichtungen von Behörden und Personal-Angelegenheiten, sowie die Erstattung der bezüglichen A. V. und die Abfassung und Hinausgabe der kaiserlichen Entschließung. Die hauptsächlich vorbereitende und beratende Stellung der beiden Hof-Kanzleien gelangte übrigens dadurch klar zum Ausdrucke, daß instruktionsgemäß für wichtige Angelegenheiten die kaiserliche Entschließung [1]) erfordert und die Behandlung im Geheimen Rate in Aussicht gestellt wurde [2]) [3]). Die Scheidung der

---

[1]) »Gleichwie alle bey dieser K. B. Hof-Kanzley vorkommende Sachen für Uns als König und Landesfürsten allein gehören und Wir darinnen das obriste Haubt und Richter seynd, so solle auch kein Endt-Urteil publiciret, oder in anderen hochwichtigen Sachen eine Verordnung ergehen, Ehe und bevor Uns daßelbe wie herkommens, gebührend vorgetragen, und von Uns die Resolution darüber gnädigst ertheilet worden seye.« B. H. K. — »Gleichwie alle bey dieser Unserer Österreichischen Hof-Kanzley vorkommende sachen für Uns als Erz-Herzog und Landesfürsten gehören, und wir darinnen das obriste Haubt und Richter seynd, so solle auch, wie vorher geschehen, in wichtigen sachen kein Endt-Urthl publiciret werden, Ehe und Bevor daßelbe Unß gebührend vorgetragen, und von Unß die resolution darüber ertheilet worden, wie dann auch in Dienstversetzungen und vergebung deren geistlichen beneficien die resolution per referata von Uns einzuholen ist.« Ö. H. K.

[2]) »wie Er (der oberste Kanzler) auch bei denen audienzien in geheimben rath, wegen zuziehung des cantzlers, oder vize-cantzlers, den vorherigen gebrauch beobachten und allezeit derjenige, nemblich der cantzler, oder vice-cantzler, welcher in der sach, so in geheimben

publica-provincialia vom judiciale in besondere Senate war bloß pro foro interno berechnet, nach außen erschien jede Hof-Kanzlei als ein corpus und waren bestimmte Angelegenheiten ausschließlich dem Plenum vorbehalten (z. B. Ernennungen und Amtsenthebungen).

Die angeordnete Scheidung des publicum vom judiciale gelangte nicht zum völligen Durchbruch, der politische Senat behauptete das Übergewicht über den judiciellen und zog Angelegenheiten desselben zur Entscheidung an sich, ein schleppender Geschäftsgang und Kompetenzstreitigkeiten machten sich fühlbar, welche die Kaiserin durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung zu beseitigen trachtete [1]). Der dem Ah. Hand-

vorgetragen wird, dirigiret hat, mit darbey seye.« — »allermaßen dann bey denen referaten, Sie betreffen publica oder judicialia, so in Unserem Geheimben Rath vorkommen, oder in belehnungs-actibus, so vor Unserem Königl. böhm. Thron geschehen, regulariter der Rath, der in Sachen Referent gewesen, beyzuwohnen und die referatus abzulesen haben wird.« — Verbot »neue constitutiones, declaratorias, pragmaticas und novellas in die Länder zu erlaßen, es wären denn selbige nach vorhergehender vernehmung deren instantien in denen ländern von Uns in dem geheimben rath gnädigst approbiret worden.« B. H. K. — »Waß aber die an Unß abgehende Haubt Und eine mehrere deduction und vorstellung erfordernde referaten anbetrift, die sollen von dem referirenden Rath verfasset, und von denen Canzlern und Ihme von außen mit nahmen gezeichnet, auch wan solche in Unserem geheimben Rath vorkommen, regulariter von dem rath der in sachen referent gewesen, abgelesen werden.« Ö. H. K.

[3]) Diese Verhandlung von politischen wie von judiziellen Angelegenheiten im Geheimen Rate läßt sich für die ganze karolinische Zeit nachweisen.

[1]) »Die durch Beeder Cancleyen und sonderlich der Oesterreichischen Unobachtsamkeit Überhäufft eingeschlichene Missbräuche und Unordnungen habe bereits oben berühret. Meine Eigene Erfahrenheit überzeugte Mich Entzwischen von Tag zu Tag immer Mehrers, daß auf solchen fuß Unmöglich Es bestehen könne, daß Mehrere Zeit und Nachdenken Ich fast brauchte zu auseinandersez und beylegung deren zwischen denen Stellen forthin Sich geäusserten differenten Meinungen alß zu denen Sachen selbsten.« (II. Denkschrift der Kaiserin: 1756/57. — »Die Judicialia sehr von darummen zuruck geblieben, weil die publica in referendo den Vorzug gehabt und die anbefohlene senatus

schreiben v. 1.|5. 1749 — (J. M.) zugrunde liegende Gedanke der Trennung der Justiz von der Verwaltung findet sich bereits bei der Einrichtung der Geheimen und der Regierung in Graz und Innsbruck (1745|46) für den Bereich der inner-, dann ober- und vorder-österreichischen Länder-Gruppe zum Teile verwirklicht und blieb für die fernere Einrichtung der Zentral- und Länderstellen maßgebend [1]).

Das erwähnte kaiserliche Handschreiben setzte an die Stelle der beiden aufgehobenen Hof-Kanzleien für das publicum und das camerale, welche in letzter Reihe von der Konferenz in internis »tractiret« wurden, das Directorium in publicis et cameralibus, für die Justiz die Oberste Justiz-Stelle unter einem Kanzler, dem 2 Vize-Kanzler und 15 Räte beigegeben waren [2]).

---

separati aus abgang des personalis selten haben gehalten werden können, so daß die Böhmische Cantzley dem praeterito et currenti judiciali demnach nicht gewachsen gewesen, ja offt Reichs-Hof-Räthe ad deliberandum hat einladen müssen.« (Stat. Justitiae 1757. — J. M.).

[1]) »Gleichwie nun die Landsfürstliche representation in diesen Ländern ihre unmittelbare Dependenz von Eurer Kay. Königl. Majestät und dero hiesigen Hof-Stellen haben wurde, Also wäre nach Allerh. Intention bey gesambten derley Ländern das Justiz-Weesen von dem Politico et Provinciali zu separiren.« Von der Gehorsambst österr. Hof-Cancley und Hof-Cammer mit dem Grafen von Haugwitz concertirter A. V.: die in Crain einzurichten stehende Politische, Cameral- auch Commercien-representation betr. 3./4. 1747. — M. I.).

[2]) »Ich finde mich dahero bemüssiget, eine gänzliche Separation des Justiz-Weesens von denen politicis et publicis deren Ländern vornehmen zu lassen, und dardurch zu bewürken, daß eine Materie die andere nicht mehr wie bishero verhinderen und aufhalten, sondern alles ohne Unterbruch befördert werden möge. In dieser Absicht ist mein Willen und Befehl, daß dahier bey Hof alle zur letzten Instanz gehörige contentiosa Meiner gesammten Teutschen Erblanden, sie mögen nun in via revisionis, appellationis, aut simplicis recursus anhero gehören, nebst einigen in das jus privatorum einschlagenden mixtis in einer großen von dreyen capi (wovon der erste das Directorium des gantzen Werkes haben solle) und 15 Räthen: Herren und Ritter- oder gelehrten Stands bestehenden Justiz-Stelle tractiret werden sollen.« (Ah. Handschreiben: 1./5. 1749). -- »Demnächst zur Besorgung der heilsamen Justiz vor sämmentliche Böhmisch- und Österreichische Erb-

Die O. J. St. nahm die Stellung eines Justiz-Ministeriums und Obersten Gerichtshofes ein und übte in der Folge, namentlich durch ihre den Kodifikations-Kommissionen angehörigen Mitglieder auf die Gesetzgebung einen nachhaltigen Einfluß aus. In den Wirkungskreis dieser neuen Stelle fielen:

1. Alle contentiosa und contradictoria, ob sie nun in via appellationis, revisionis, simplicis recursus aut querelae nullitatis nach Hof gelangten.

2. Die ex materia publica ihren Ursprung nehmenden, in das contentiosum einschlagenden causae, z. B. gravamina zwischen Obrigkeit und Untertanen wegen Robot.

3. Alle strittigen Kontrebandsachen in via recursus.

4. Die feudalia und actiones fiscales.

5. Die nach Hof gelangenden criminalia.

6. Die Restitutiones in integrum ex causa civili.

7. Die Restitutiones honoris et famae.

8. Die Confirmationes contractuum et transactionum.

9. Die Publicationes testamentorum.

10. Die in das publicum einschlagenden mixta, die ein jus oder praejudicium tertii enthielten.

11. Consensus ad erigendum vel onerandum fidei commissum.

12. Consensus zum Verkauf der Güter geistlicher Körperschaften.

13. Die Veniae aetatis.

14. Die Bestätigung der Privilegien, soweit sie nicht in die Regalien und in das landesfürstliche Camerale einschlugen.

15. Jurisdiktions-Differenzen zwischen den Länder-Justiz-Stellen.

16. Die Bestätigung der Innungs-Artikel.

---

Lande eine Obrist Justiz-Stelle bestellet, folglich mit dieser meiner Absicht sorgfältigst vermieden, damit die intendirende uniformität nicht unterbrochen, noch einige Gelegenheit auf die vormahlige so praejudicirliche Verfassung zurück zu schauen gelassen werden möge.« (I. Denkschrift der Kaiserin: 1751 ?).

17. Die Dispensen betreffend Wanderjahre und Meisterstücke.
18. Vergebung der Dienste bei den Justizstellen.
19. Religionssachen.

Hinsichtlich der Entscheidung der feudalia und Religionssachen trat kurz nach Errichtung der Obersten Justiz-Stelle eine Einschränkung ihres Wirkungskreises ein, während ihr die Erteilung der Zustimmung zum Verkaufe geistlicher Güter, die Bestätigung der Innungs-Artikel und die Dispensen betreffend Wanderjahre und Meisterstücke entzogen wurde. Für die Geschäftsbehandlung war das Ah. Handschreiben v. 1.|5. 1749 und die kaiserlichen Entschließungen maßgebend. Der von der Stellung der beiden Hof-Kanzleien abweichende Wirkungskreis der O. J. St. gelangte in den Bestimmungen des kaiserlichen Handschreibens zum Ausdruck, daß die Mehrheits-Beschlüsse in den »consessibus« oder »in einem zusammengesetzten größeren consessu«, falls in der vorausgehenden Beratung »disparia vota ausfallen« zur Ausfertigung gelangen sollen, ebenso auch in der Erklärung der Kaiserin: »Wie Ich dann in Justiz-Sachen Mein gewissen hiemit entledigen, und alleß der Schwehren Verantwortung Meiner Obristen Justiz-Stelle überlassen haben will.« Soweit nicht das kaiserliche Handschreiben Einschränkungen traf, waren für die Einholung der Ah. Entschließung die bisherigen Bestimmungen maßgebend, hinsichtlich des criminale erforderten somit bestimmte crimina excepta, Gnaden-Gesuche, dann nach den einzelnen Land-Gerichts-Ordnungen verschiedene Angelegenheiten, z. B. Erteilung des freien Geleites, Bestätigung der Landes-Verweisung u. s. w., die Einholung der kaiserlichen Entscheidung; die Eigenschaft einer den Landesfürsten beratenden Körperschaft, wie sie noch den Hof-Kanzleien inne wohnte, trat im allgemeinen bei der O. J. St. zurück. Gleichzeitig erfolgte die Trennung der Justiz von der Verwaltung für den Bereich der Länderstellen, indem die publica-politica und das camerale unter Abhängigkeit vom Direktorium den Representationen und Kammern, die Justizgeschäfte unter Abhängigkeit von der Obersten Justiz-Stelle den Regierungen, Landrechten u. s. w. überwiesen

wurden [1]). Mit Ah. Entschließung v. 30.|1. 1751 erfolgte eine neuerliche, schärfere Abgrenzung der politischen von den Justiz-Geschäften [2]) und hiemit im Gefolge eine fast ausschließliche Beschränkung der Justizstellen auf die Zivil- und Strafrechtspflege.

---

[1]) »Was aber die Besorgung deren publicorum et politicorum anbelanget, diese werden noch weiters unter des Kaysers Mayestät und Liebden, dann Meiner Direktion in der Conferenz in internis tractiret werden, die Vorarbeittungen aber sollen in einem eigenen concessu unter des Grafen v. Haugwitz als Präsidentens Präsidio des Directorii in publicis et cameralibus geschehen, und hiernächst alle Wochen des Kaysers Mayestät Liebden und Mir vorgetragen werden.« (Ah. Handschreiben 1./5. 1749. »Die nemliche absönderung Machte Unter einstens auch in denen ländern und stellete eine eigene Justiz-Stelle und unter dem Nahmen Representation und Kammer ein eigenes land-guberno in jedem auf, die ihre bericht zu handen des Directorii und die Justiz-Stellen zu jenen der Obrist Justiz-Stelle anhero abzustellen haben.« (II. Denkschrift der Kaiserin).

[2]) Agenda des Direktoriums und der Representationen: 1. Alle den statum publicum et politicum betreffenden Gegenstände. 2. Sicherheits- und Polizei Sachen, Beförderung der ldf. Gesetze. 3. Land- und Fürstentags-Angelegenheiten. 4. Das Länder-Berechnungs Werk. 5. Die Angelegenheiten der ldf. Städte. 6. Rats-Erneuerungen, Dispensen hinsichtlich der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei den städtischen Magistraten. 7. Juden-Sachen, soweit sie das Contributionale und die Polizei betrafen. 8. Länder-Gränz-Streitigkeiten. 9. Invaliden-Sachen. 10. Geistliche Quinquennal-Kollekten. 11. Die cassa salis in Böhmen. 12. Vergebung der Dienststellen in publicis. 13. Die Erteilung der Zustimmung zum Ankauf von unbeweglichem Gute für geistliche Körperschaften. 14. Dann zur Errichtung und Belastung der Fidei-Kommisse. 15. Die Alters-Nachsicht. 19. Die Erteilung und Bestätigung der Privilegien. 17. Privilegien-Streitigkeiten. 18. Universitäts und Akademie-Angelegenheiten. 19. Die Zucht- und Spinnhäuser. 20. Religions- und Münz-Sachen. 21. Die restitutio natalium, 22. honoris et famae, wenn keine Inquisition vorausgegangen. 23. Jägerei-Angelegenheiten und Strafen, wenn nicht poena mortis aut ei similis in Betracht kam. 24. Die Feudalia hinsichtlich der Belehnung, Kaduzität, Felonie, Verkauf und Vergebung der Lehen. 25. Die Bestätigung der Bischofs- und Prälaten-Wahlen, Einführung in die Temporalia, Ausübung des jus supremae advocatiae. 26. Stiftungs-Angelegenheiten. 27. Weg- und Privatmautsachen, Bestätigung der Innungs-, Zunft und Gewerbs-Artikel, Befreiung hinsichtlich der Wanderjahre und Meisterstücke, Erteilung

Übrigens erlitt der durch das Handschreiben vom 1. Mai 1749 aufgestellte Grundsatz der Sonderung der Justiz von der Verwaltung noch in der Theresianischen Zeit hinsichtlich der Durchführung eine mannigfache Abschwächung, da die Justiz in der Folge noch unter der Beeinflussung seitens der Verwaltung stand, und für den Bereich der Länderstellen in den Jahren 1759 und 1763 zum Teile wieder mit der Verwaltung vereint wurde. Die erste Erscheinung findet ihre Erklärung und Begründung in den überkommenen Anschauungen, hinsichtlich der O. J. St. in der Gewissenhaftigkeit der Kaiserin. Es läßt sich nämlich für die ersten Jahre nach der Errichtung dieser Stelle eine überwachende Tätigkeit seitens des Direktoriums bez. der Grafen Johann Chotek und Haugwitz wahrnehmen. Schon der über das erste Geschäftsjahr am 18.|3. 1750 seitens des Grafen Korzensky erstattete Bericht bot Haugwitz Gelegenheit, sich in seinen »A. Anmerkungen« (30.|3. 1750) gegen die beantragte Vermehrung der Räte bei der O. J. St. auszusprechen und der Kaiserin die ausschließliche Verwendung der Ratsstunden für die

der Hof-Befreiung, Einrichtungen der Zünfte und Handwerke, — im Einvernehmen mit der Kommerzien-Direktion. 28. Das gesamte Contributionale und Camerale, die Regalien. 29. Actiones fiscales im Interesse des Landesfürsten und des Ärars. 30. Die Kontreband-Sachen bei den consessus delegati. 31. Post- und Boten-Angelegenheiten. 32. Das jus asyli. 33. Angelegenheiten der Kameral-Beamten in Amtssachen, mit Ausnahme des Criminale. 34. Verhehlung der Deserteure. 35. Das militare mixtum. 36. Excessus militiae. — Agenda der Länder-Justiz-Stellen: 1. Prozesse, welche das Interesse Privater betraf. 2. Prozesse, wo der Landesfürst als Kläger oder Beklagter erschien. 3. Streitigkeiten wegen Abfahrts-Gelder. 4. Privat Streitigkeiten in Lehenssachen. 5. Die Criminalia, soweit sie nicht in den statum publicum oder in die ldf. Regalien einschlugen. 6. Grenz-Streitigkeiten unter Privaten. 7. Arreste und Verbote auf ldf. Bezüge. 8. Restitutio in integrum ex causa civili. 9. Ex delicto, wenn eine Inquisition oder sententia infamans vorausgegangen. 10. Confirmatio contractuum et transactionum. 11. Confirmatio et publicatio testamentorum. 12. Jurisdiktions-Differenzen bei den Justiz-Stellen. 13. Vergebung der Stellen im Justiz-Dienste. 14. Moratorien in causis privatis. 15. Salvi conductus ex causa civili et criminali.

Verhandlung der Prozesse und eine kürzere Referierungsart beim böhmischen Senate vorzuschlagen, worauf die Kaiserin folgendermaßen entschied: »keinen mehreren numerum deren räthen gedenkhe nicht zu geben bey denen böhmisch sachen aber ist die weitläufigkeit all zu stark die sach besser zu befördern die stunden vom rath wären allein zu denen processen die übrige consultationes als wie uniformität der process ordnung und mehr anders commissionaliter nachmittag zu tractirn« **E.**; ferner erwähnte Haugwitz in seiner Äußerung über den Status justitiae 1752 ausdrücklich, daß die Kaiserin ihm diesen Status zugeschickt habe, und erkannte den Eifer der O. J. St., unter der Voraussetzung, daß die gemachten Versprechungen auch gehalten würden, an, die Kaiserin entschied hierüber: »habe es also resolvirt« **E.**, und ließ ihre Entschließung im Sinne der Anregung erfließen. (J. M.). — Besonders lehrreich ist die über den Status Justitiae 1753 abgegebene Äußerung Chotek's und Haugwitz' 3.|12. 1753. Nach einer unfreundlichen Beurteilung der Tätigkeit der O. J. St.[1]) verwiesen die Antragsteller auf den 1751 ergangenen kaiserlichen Befehl, der auch seitens der Untergerichte die Vorlage der Status Justitiae anordnete, und schlugen eine Resolution vor, welche scharfen Tadel gegen die O. J. St. aussprach. Die Kaiserin entschied tatsächlich im Sinne ihrer Berater in folgender Weise: »was heut geschehen kan mus nicht auff morgen verschoben werden. meine befehl sollen hinführo alsogleich befolget und nicht wie $p^{to}$ $9^{no}$ zu ersehn protrahirt werden auch die unter gerichter zu beobachtung deren hof Verordnung worzu jederzeit ein termin zu geben schriftlich ist mit ernst anhalten.

[1]) »Der anwiederum in tiefester Erniedrigung rückangebogene Ausweiß des Status Justitiae der obristen Justiz Stelle per annum militarem 1753 ist in der That über die Maß wohl aufgeputzet und in solchem gar nichts vergessen worden, auch die minutissima in die Augen fallen zu machen. Es zeiget sich aber bey näherer Eingehung in das intrinsecum deren daselbst vorgenommen wordenen Justiz-Handlungen und Förderungen diejenige gute Würkung noch lange nicht in jener Maas, welche doch in der bereits geraumen Zeit, als dieses obriste Justiz-Tribunal bestehet vollständig hätte erreichet werden können.« — (J. M.

die saumselige und renitent mir also gleich und wie sie zu bestraffen anzuzeigen widrigens ich mich an obristen justiz praesident halten« E. (J. M.). — Hinsichtlich des Status Justitiae 1755 ordnete die Kaiserin die Beratung mit dem Direktorium ausdrücklich an: es seynd ville passus darinnen enthalten dis referat mit dem directorio gemeinschafftlich vornehmen« E. (J. M.), und entschied bezüglich des Status Justitiae 1759 ebenfalls nach dem Antrage des Direktoriums. (A. V. des Directorium in publicis et cameralibus: 27.|12. 1759. — J. M.). — Auch bei den Länderstellen machte sich die Beeinträchtigung der Justiz durch die Verwaltung geltend, so klagte ein Bericht »der in Landgerichtssachen verordneten Räthen« der n. ö. Regierung in Justiz-Sachen über die Einmischung der Representation und Kammer »in casibus pure criminalibus.« (Bericht: Juli 1756. — J. M.).

Während bei den Länderstellen die Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung (1759—1763) wieder durchgeführt wurde, blieb die Trennung in der letzten Instanz aufrecht. Wohl ließen sich gewichtige Stimmen vernehmen, welche auch hier der Herstellung »auf den vorigen Fuß« das Wort redeten [1]), allein der Staats-Rat, der über kaiserlichen Auftrag sein Gutachten abgab, trat in seiner Mehrheit für den gesonderten Bestand der O. J. St. ein, und entschloß sich, die Kaiserin mit Handschreiben: 29.|12. 1761 die Publica und Politica der »Teutschen Erblande von der Obristen Justiz-Besorgung abgesondert zu lassen« [2]). An die

[1]) »Fast alle wegen Einrichtung der Stellen abgeforderte und inzwischen eingelangte Wohlmeinungen gehen dahin, daß es besser und nüzlicher wäre, wenn das publicum mit dem justitiale auf den vorigen Fuß wieder vereiniget, und von einer Hof-Stelle besorget würde.« (St. R. 3467/1761).

[2]) Staats-Rat Freiherr v. Stupan sprach sich für die Vereinigung aus, u. zw. wegen der jahrhundertlangen Übung, der Verbindung zwischen publicum und justitiale und der zu erwartenden Ersparnis, Graf Blümegen dagegen, weil die Sonderung schon bei den Hof-Kanzleien vorhanden gewesen, nur wenige Räte zur Besorgung des publicum und justitiale zugleich geeignet seien, und bei Vereinigung beider die Justiz erfahrungsgemäß Schaden leide. »Man hat alle Ursache, um überzeugt zu seyn, daß die Justiz seit der Zeit, als die Absönderung

Stelle des Directorium in publicis et cameralibus trat als Zentralbehörde der politischen Verwaltung die böhmisch-österreichische Hof-Kanzlei. (Instruktion 21.|6. 1762). Das Reskript: 5.|6. 1762 und die Instruktion: 4.|2. 1763 regelten den Wirkungskreis der O. J. St. In denselben fielen:

---

der O. J. St. erfolget, mit mehrerer Behändigkeit als sonsten administriret worden.« Hingegen erklärte er sich für die Vereinigung der Justiz und der Verwaltung bei den Länderstellen: »Nur finde ich gegenwärtig hiebey noch allerunterthänigst zu bemerken, daß jenes, was ich wegen Absönderung der hiesigen Justiz-Stelle von der Politischen und Cameral-Stelle ohnmaßgebigst erinneret, nicht eben auch auf die Länder-Stellen zu erstrecken wäre, massen mir vielmehr ersprießlich scheinet, wenn in jedem Land nur ein Chef, an dem sich zu halten wäre, die Besorgung des Justiz-Weesens, dann des Politici und Cameralis zugleich anvertrauet würde, dergestalten jedoch, daß allezeit die Publica und Cameralia separatim verhandlet werden müßten.« — Graf Haugwitz wies darauf hin, »wie dienstschädlich die Cumulation des Justiz-Weesen mit denen Publicis« wäre, und »daß die Vermischung eines mit den anderen entweder die protractionem justitiae oder die Vernachläßigung deren Politicorum nach sich ziehen muß.« Mit Rücksicht auf die einheitliche Gesetzgebung für die deutschen Erbländer wäre von der Teilung der O. J. St. für die österreichischen und böhmischen Länder abzusehen, »mithin auch billig und nothwendig ist, diese Länder dahier durch eine Obrist Justiz Stelle umb das intendirende gleichförmige Recht desto standhafter in eine gleichheit zu bringen, dirigiren zu lassen.« — Fürst Kaunitz sprach sich ebenfalls gegen die Vereinigung der Justiz und Verwaltung bei den Zentral-Stellen aus und wünschte eine Erweiterung des Wirkungskreises der O. J. St., hingegen hielt er die Vereinigung beider bei den Länder stellen für zweckmäßig: »Jedoch gehet mein Vorläufiges gehorsamstes Dafürhalten dahin, daß in jedem teutschen Erbland sich nur ein capo befinden sollte, welches nicht nur allen Ämtern der Provinz, sondern auch denen Ständen vorgesezet wäre. — Denen Länder-capi wäre also fordersamst eine förmliche Stelle, so Regierung, Statthalterey oder Lands-Hauptmannschaft genennet werden könnte, zu untergeben, welche alle Publica, Politica und allenfalls auch die Justitialia zu besorgen hette; Maßen bey dieser Vereinigung weniger Bedenken, als in Ansehung der Hof-Stellen vorwalten; Jedoch wären in diesem Fall die politische und Justizagenda in zwey senatus abzutheilen.« (St. R. 3467/1761.

## e) Die besondere Gerichtsbarkeit.

Die Th. ließ die besondere Gerichtsbarkeit für die sog. »befreyten Personen« weiter bestehen. Diese blieben »ihrer aufhabenden Würde, Amts, oder anderen vorzüglichen Eigenschaft und Befreyung halber so, wie in bürgerlichen Klagfällen, also auch in Malefizsachen ihrem ordentlichen Gerichtsstand unterworffen«, dem Halsgerichte stand nur die Einziehung des Täters, die Aufnahme des summarischen Verhörs, »und was etwann sonst gestalten Umständen nach ohne Verzug zu erheben und vorzukehren«, die Berichterstattung an das Ober-Gericht und die Übergabe an den »befreyten Gerichtsstand« zu. Die befreiten Personen waren: 1. Die Minister, Personen des Hoflagers und der unmittelbaren Hofstellen, der Gesandtschaften, die Hofbefreiten, dann Künstler und Gewerbeführer am Hoflager. 2. Die wirklichen »Landleute Herren- und Ritterstands nach Maßgabe der den Landesständen verliehenen Privilegien.« 3. Die Räte und Beamten, ausländische Standespersonen und »jene ansehnlichen Personen, welche unter den adelichen Gerichtsstand gehörig« waren. 4. Geistliche. 5. Die Angehörigen des Heeres 6. Die akademischen Mitglieder.

Das obersthofmarschallische Gericht war peinliches Gericht für: die geheimen Räte, Kämmerer, Hofleute, Hof-Befreite u. s. w.; die landesfürstlichen Räte und Beamten, ausländische Standespersonen und »ansehnlichen Personen« unterstanden der Landesstelle (Regierung u. s. w.). Für die Militärpersonen galt die Jurisdiktions-Norm: 31.|12. 1762, die Angehörigen der Universität (Professoren, Doktoren, Magister, Studenten »Kunstverwandte und Freyheitsgenossene«) waren der Universitäts-Gerichtsbarkeit »nach Maß der den hohen Schulen ertheilten Freyheiten und nachgefolgt-zielgebigen Verordnungen« unterworfen. (Bratsch, Bannizza, A. V. K. K. 23.|8. 1768. — Th. 19 [11—18]).

Für die Landstände kam das landständische Gericht der betreffenden Provinz in Betracht.

In Österreich unter der Enns war das n. ö. Landrecht peinliches Gericht für die Angehörigen des Herren- und Ritterstandes unter dem Vorsitze des Landmarschalls. Wenn der An-

9

geklagte Lebens- oder Leibesstrafe verwirkt hatte, so erfolgte dessen Ausschluß aus der Standschaft und darauf die Übergabe an das kaiserliche Landgericht, das den Prozeß durchführte und das Erkenntnis der n. ö. Regierung zur Bestätigung vorlegte. Wenn das Landrecht keine schimpfliche Strafe oder einen Freispruch angemessen fand, legte es das Urteil der n. ö. Regierung zur Überprüfung vor. Bei Adeligen, die der Standschaft nicht teilhaft waren, stand die Durchführung des Verfahrens dem forum delicti oder apprehensionis zu, welches das vorbereitete Urteil der n. ö. Regierung zur Bestätigung, bez. Abänderung unterbreitete. Nur das Verbrechen der Majestätsbeleidigung hatte sich der Landesfürst vorbehalten. (K. K. 30./6. 1753. — J. M. — Bericht der zwei oberen politischen Stände: 10.|5. 1766 an die H. K. — N. Ö. L. — Bannizza).

In Österreich ob der Enns stand das adelige Kriminal-Judicium unter dem Landeshauptmanne, das Verfahren war ähnlich wie in Österreich unter der Enns geregelt.

In Steiermark war das landesfürstliche Landrecht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes peinliches Gericht für den Herren- und Ritterstand, der Verurteilung zu schimpflicher Strafe ging der Ausschluß aus der Standschaft und die Auslieferung voraus[1]).

Die kärntnerischen und krainischen Stände übten ebenfalls die Strafgerichtsbarkeit über ihre Angehörigen aus, in Tirol die o. ö. Regierung[2]). (A. V. K. K. 23.|8. 1768. — J. M.).

[1]) »Si nobilis criminaliter delinquit, ejus judex est Dominus Capitaneus provinciae, adjunctis certis Nobilibus pro assessoribus art. 1, Steyr L. G. O., si vero nobilis crimen laesae Majestatis commisit, tunc excelsum regimen in tali casu judicat, existente Camerae procuratore accusatore.» Nic. de Beckmann: Idea Juris. 1688. — »Über dle Landleut von Herren- und Ritterstand hat das landsfürstliche Landrecht in Criminali allhier die Jurisdiction.« Beantwortung der vom ldf. Kommissär Grafen Vilana-Perlas 9./12. 1760 vorgelegten Fragen durch den untersteirischen Bann Richter. Gr.).

[2]) ... »unterm 14./1. 1764 erfloßene Ah. Resolution, kraft welcher denen Ständen ihre althergebrachte Gewohnheit in inquirir- und Ab urtheilung ihrer in einem casum criminalem Vorfallenden Mitgliedern bestättiget worden.« (A. V. O. J. St. 17./1. 1765. — J. M.) — »Wan ein Herr und Landtmann delinquiret, laßt der Landshaubtman über Ihn

Für die böhmischen höheren Standespersonen war das größere Landrecht »sowol in civilibus, als auch in criminalibus das höchste Tribunal und Judicium«, unter dem Direktorium des obersten Landrichters, es bestand aus den obersten Landes-Offizieren und vom Könige ernannten Beisitzern aus dem Herren- und Ritterstande. Lautete das Urteil auf schimpfliche Strafe, so war es vor der Veröffentlichung »zur allerh. Bestätigung nach Hof« einzuschicken [1]).

In Mähren war das königl. Landrecht in Kriminalsachen der höheren Standespersonen zuständig. (A. Referat der B. H. K. 20.|3. 1744. — A. V. K. K. 23.|8. 1768. — J. M.) [2]).

---

durch die Herren und Landtleut erkennen, wird er Malefizisch befunden, übergibt man ihn dem Stattgericht zu Laibach an gewissen Confinen, daß formiret den process, feld daß urtel, und exequirt es.« (Instanzien in Crain. 1747. — M. I.).

[1]) Bey diesem hohen Landes judicio sitzen Euer Künigl. May. in dero anwesenheit im Lande (gleichwie es dero Vorfahrer zum öfftern gethan) in selbst eigener Persohn auf dero hierzu bereitheten Königl. Stuhl, hernach aber die obriste Landes-Officiers und andere hierzu von Eu. May. als Regierender Königin zu Böheimb, sowohl aus dem Herrn- als Ritterstand erwehlte.« (Allergehorsambste Nachricht« der B. H. K. 28./1. 1744. — J. M.). — »In criminalibus deren höheren Standespersonen hingegen, welche indistincte bey denen Landrechten verführet werden, müssen die verfaßte Urtheln, wann darinnen dem beklagten Leib und Leben, oder auch Treu und Ehr abgesprochen wurde, vor deren publicirung allemahl vorhero zur Allerhöchsten bestätigung nach hof eingeschicket werden, von welcher sodann keine weitere provocation zulässig ist, von denen übrigen aber, welche von hof aus nicht bestättiget werden, wird die Revision wie in causis civilibus, oder auch der Recursus in via gratiae gestattet. (Vorschlag zu Herstellung einer durchgängigen Gleichheit in den Kay. Königl. deutschen Erb-Landen quoad beneficium 3 instantium. Gutachten des Hof-Rats Zenker 1756. — J. M.). — »Bey der Land-Tafl werden alle process in causis civilibus et criminalibus usque ad rotulum abgeführet, sodann irrotulirter dem nächst folgenden Land-Recht zur rechtlichen Erkenntnus zugeschicket es ist demnach die Urtl-Fällung über geschlossene process der Haupt-Gegenstand der Verrichtung des grösseren Land-Rechtes. (A. V. K. K. 23./8. 1768. — J. M.).

[2]) Über hochgestellte Personen wurde übrigens nicht selten ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens aus landesfürstlicher Macht-

Die geistliche Gerichtsbarkeit, welche durch die bischöflichen Gerichte zur Ausübung gelangte, erstreckte sich nur auf die unterstellten Angehörigen des geistlichen Standes, hinsichtlich der Laien nur auf die Entscheidung der sog. geistlichen Vorfrage z. B. in Glaubens- oder Ehesachen, der Beschuldigte war hiezu seitens der geistlichen Behörde einzuvernehmen und das Ergebnis der Untersuchung dem Erkenntnisse des weltlichen Richters zugrunde zu legen. Der Verurteilung eines Geistlichen zu einer Blut- oder Lebensstrafe ging, — schon nach älteren Anordnungen, — die Degradation und die Auslieferung an die weltliche Behörde voraus. (Th. 19 [14—20]) [1]).

## e) Die niedere Gerichtsbarkeit.

Im Gegensatze zur Landgerichtsbarkeit umfaßte die niedere Strafgerichtsbarkeit die nicht landgerichtsmäßigen Fälle: haupt-

---

vollkommenheit eine angemessene Strafe verhängt. (Th. 21 [2]). Hinsichtlich der Gräfin x, welche mit dem Grafen x in das Ausland geflohen war, entschied die Kaiserin folgendermaßen: »nebst beygefügenden memorial will der gräffin von x vermählte x alle wegen ihres grossen vergehens verdiente untersuchung und straffe nachsehen jedoch zu ihrer besserung als einiger genugthuung für das ärgernus solle sie sich gleich als ihre gesundheit es erlaub wird in ein von mir benentes closter begeb und alda bis weiterer befehle zu verbleiben haben wird.« E. (Ö. S. 20./3, 10./4., 8., 21., 29./7. 1775). — Vgl. auch Seite 44 den Fall betreffend den Grafen x.

[1]) »Nun wohnt Ihro Kayserl. Majestät gnädigst wol bey, daß denen Geistlich-Bischöflichen consistoriis über die Geistlichen die Erkenntnus, samt denen in geistlichen ausgesetzten Strafen auf gewisse Weis zustehe, wann deren Geistlichen Verbrechen aber ein Blüt- oder Lebens-Straf nach sich ziehet, müssen die Geistlichen degradiret, und hierauf der Weltlichen Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung übergeben werden.« Hof-Resolution: 25./6. 1715. — »Die weltlichen Landesfürsten die geistlichen Personen wegen der Würde ihres Standes von denen weltlichen Strafgerichten ganz befreyet und ihre Bestrafuug, wenn sie doch einiger Vergehung sich schuldig machen, bloß denen Bischöfen überlassen haben, nur in jenen besonders schweren Verbrechen, welche nach denen Landesgesetzen eine Bluts- oder Lebensstrafe mit sich führen, haben sie sich die Straferkenntnis vorbehalten; allein damit es auch sogar in diesen Fällen nicht den Schein habe, als

sächlich Raufhändel und leichtere Sittlichkeits-Delikte (Fornikation), welche mit Geld- oder Leibsstrafen, doch ohne Peinigung geahndet wurden. Diese niedere Gerichtsbarkeit trat in verschiedenen Formen mit verschiedenem, rechtlichem Inhalt, wie Dorf-, Grund-, Burgfriedsgerichtsbarkeit [1]) auf. (Tractatus de jurib. in-

---

ob der Geistliche von denen weltlichen Gerichten geurtheilet werde, sezen sie voraus, daß die Degradierung vorher gegangen.« (A. V. O. J. St. 9./11. 1775. — J. M.).

[1]) »Hier landes aber bestrafen die delicta minora die Burgfrieder selbst als Raufhändel, wo keine tödtliche Verwundung unterlauffen, fornicationes, in wie weit selbige privilegiret seynd.« (Bericht der i. ö. Regierung 1760. — J. M.). — »Diese jurisdictio criminalis minor, deren Burgfrieden wegen Bestrafung deren minderen delictorum durch viele ertheilte Landesfürstl. Privilegia und bisherige unvordenkliche Übung dortlandes eingeführet, und auch durch die in publicis in jüngeren Jahren erflossene, vor die Landes-Visitationes und Bettlerschub gemachte, allerhöchste Anordnungen de annis 1724, 1750 et 1752 bestättiget worden, welche alle dreye von der Burgfriedlichen jurisdiction Meldung machen.« — »In dortig-steyerischen Landes-Verfassung seyen bis nunzu zweyerley criminal-jurisdictiones in Übung gewesen, als die erste die Hals- oder Landgerichter (die das in jure Romano sogenannte imperium merum haben) und die zweyte die Burgfrieder, welche das in jure Romano bekannte imperium mixtum sind. Diesen Burgfriedern stehe dermalen die Bestraffung aller nicht Landgerichtmässig erklärten delictorum minorum, die Arrestierung aller in ihren Burgfrieds-Distrikten befindlichen Missethäter, und in denen grösseren Landgerichtmässigen delictis deren Übergebung inner 3 Tägen samt dem Burgfriedlichen Examine in das Landgericht zu. — Diese Burgfrieder werden dortlandes in zweyerley Gattungen dividiret, deren erstere man unpriviligirte, die andern aber privilegirte benennet; die erstere Gattung deren unprivilegirten gründe sich in possessione nach Inhalt der alten Steyerischen Landgerichts-Ordnung Archiducis Caroli ddo. 24. Decembr. 1574 part. 1. Art. 6. Die anderte Gattung deren privilegirten Burgfriedern seye in verschiedenen Landesfürstl. allerhöchsten Privilegiis fundiret, wie es eben erst angezohener Art. 6 der Steyerischen L. G. O. enthalte. Ja es habe jeder Grundherr unter dem Dach-Traipf dortlandes einen Burgfried, und kraft solchen die Macht, die alldort genannte Unzuchten abzustraffen, wie es wiederum obbemelte Steyerische Landgerichts Ordnung part. 3. Art. 1. in fin. et art. 11 beweiset.« (A. V. K. K. 28./11. 1769. — J. .M. — »Dises vorausgesetzt, so ist in Erwegung genohmen worden: Erstlich; daß es bey diesem aufgeworfenen Anstand um zweyerley so-

corporab. tit. 3, § 3, tit. 4, § 4. — F. 4, 5, 9, 62 [13], — A. V. K. K. 28.|11. 1769. — J. M.). — Eine niedere Strafgerichtsbarheit bestand auch nach der Th., der Grundobrigkeit blieb neben Ergreifung des Täters, Erhebung des Tatbestandes, Aufnahme des summarischen Verhörs, falls nicht das zuständige Halsgericht eintrat, (Th. 19 [25], [26], 26 [37], 30 [6]), die Bestrafung nicht landgerichtsmäßiger Fälle, wie Fluchen und Schwören (56 [3]) Fornikation (81 [2]), Tätlichkeiten ohne tötliche Verletzung (83 [15]), minderer Diebstahl (94 [3]) und Veruntreuung (97 [7]). Die burgfriedliche Gerichtsbarkeit wurde, wie übrigens auch die noch zahlreich bestehenden Exemtionen [1]) von der Landgerichtsbarkeit, die

genannte Burgfrieder zu thun seye; die erstere sind die geistliche Stiften, deren die mehreste in alten trüberen Zeiten nach damaliger Gedenkensart solche Exemptions-Privilegia an sich gebracht haben, kraft deren sie die auf ihren Stift-Gründen befindliche Leute in allen Verbrechen, excepta causa sanguinis selbst haben abstraffen können; die andere sind die eigentliche Burgfrieden, welche einen ausgewiesenen Burgfrieds-Gezürck inne haben, und diese begründen ihr Bestrafungsrecht in des Erzherzog Carl Steyrischer Landgerichts-Ordnung ddo. 24. Decembris 1574, welche der Steyrischen Landhandfest einverleibet ist,; woselbst part. 1. Art. 6, denen Landleuten, Städten und Märkten, welche einen ausgezeigten Burgfried, und bißhero die Annehmung der Üblthäter im Gebrauch gehabt, überhaupt eingeraumet wird, daß sie mit Annehmung der Malefiz-Personen gleich denen Landgerichten fürgehen, auch die besonders befreyte Burgfrieder sogar die Tortur gegen die angenohmenen Üblthätern vorkehren können.« — A. V. K. K. 28./11. 1769. — J. M.

[1]) »wie daß zwischen denen förmlichen Landgerichten, dann verschiedenen, auf geringere malefiz-fälle mit Exemtionsprivilegien versehenen Stiftungen, Klöstern und Herrschaften ohnzählige Strittigkeiten noch immer sich äußerten.« (K. K. 12./10. 1752 J. M.). — »Was nun die erstere Gattung anbetrifft, da sind dergleichen Exemptions-Privilegia in älteren Zeiten denen geistlichen Stiftern nicht nur in Steyermarkt, sondern auch in Nieder-Österreich, und fast in allen Ö. Landen, nach damaliger Gewohnheit zwar ertheilet worden; nachdem man aber in späteren Zeiten befunden, daß solche exorbitante Gerechtsame, Freyheiten, und Ausnähme a jure communi der allgemeinen Verfassung und gutten Ordnung über die massen widerstrebend seyen, besonders da die Privilegarii zum Nachstand der justitia vindicativa all' solche Üblthaten, als Blutschanden, Ehebrüche etc. lediglich um Geld abge-

zu häufigen Streitigkeiten Anlaß gaben, auf »jene actus« beschränkt, »welche Besag dieser neuen Halßgerichtsordnung denen Grundobrigkeiten vorbehalten« waren. (A. V. K. K. 28./11. 1769. — J. M.).

---

strafet, somit ein Geld- oder Straf-Gefäll daraus gemacht haben, so hat man in letzteren aufgeklärteren Zeiten, und sonderheitlich unter Euer May. weisesten Regierung auf derley zu Abbruch des allgemeinen Rechtsstandes gereichende, nichts als Ungleichheit, und Verwirrung verursachende, folgsam dem gemeinen Staat schädliche Gewohnheiten, Freyheiten und ausserordentliche Abfälle a jure universali kein Bedacht mehr genohmen, um andurch mit Abseitigung deren so verschiedenen particular-Gebräuchen die Gleichförmigkeit des Rechtstandes in denen K. K. Erblanden dermaleinstens zu erwirken.« — Solche Exemtionen hatten in Steyermark u. a. das Stift Rein; dieses berief sich »auf einen Freyheits-Brief von 1602, vermög welchem selbes alle Übergänge, Schuld, und Missethat, wie die genannt sind, auf des Klosters zu Rhein Gütern und Gründen, ausgenohmen der Schuld, damit einer den Tod verwürkte, zu handeln und zu straffen habe;« das Stift Neuberg »auf einen Stiftsbrief de anno 1327, kraft welchem selbes über die Unterthanen des Stift Neubergs alle verfallende causas criminales, praeter mortis causam judicieren, auch vermög eines mit dem Landgericht der Herrschaft Wyden getroffenen Vergleichs aldulteria et Incestus ihrer Unterthanen abstraffen können;« das Stift Admont beanspruchte auf Grund des Freiheitsbriefes (1345) »auf denen zu ihren Hof- und Burggericht gehörigen Güttern als Probstey Gstatt, Herrschaft St. Martin die adulteria et incestus, und überhaupt alle delicta deren Stift Admontischen Unterthanen exceptis tantummodo vindictis sanguinem abzustraffen, auch die visa reperta und Todenbeschauen mit Ausschluß der Landgerichten vornehmen zu können«; das Stift St. Lambrecht auf Grund eines »mit dem v. Stubenberg als Landgerichtsherrn anno 1346 errichteten, und von Herzogen Albrechten anno 1371 bestättigten Vergleich, kraft dessen das Stift in jenen Gegenden zu Aflenz und in der Veutsch alle delicta, so keine Todesstraf auch die adulteria simplicia et incestus abzustraffen befugt seye«; das Stift Seiz »besag ihres albertinischen privilegii de anno 1422 eine gleiche Gerechtsame ihre Unterthanen in allen Malefiz-Fällen, womit keine Todes-Straf verwürket wird, abstraffen zu können«; das Domstift Seckau »auf eine Begabnuß von Herzogen Ottocaro de anno 1173 und will gleichen Rechtens, wie vorbesagt, geniessen.« (A. V. K. K. 28./11. 1769. — J. M.).

## V.

## Würdigung der Theresiana.

Die kaiserliche Entschließung, welche der K. K. auftrug, »aus denen zweyen« Halsgerichts-Ordnungen eine dritte zu verfassen, hatte der Kommission den Weg gewiesen, die Theresiana war in der Hauptsache eine kompilatorische Arbeit, welche sich an die Carolina, Ferdinandea und Josefina anschloß [1]), die Übereinstimmung namentlich mit den beiden erstgenannten Halsgerichts-Ordnungen trat klar zutage, und führte häufig zu einer fast wörtlichen Wiederholung früherer Bestimmungen [2]), doch kann ihr trotz dieser engen Anlehnung an die vorausgehende Gesetzgebung und Wissenschaft (Carpzow) in mehrfacher Beziehung eine selbständige Entwicklung und auch Wendung zum

---

[1]) »Als haben Wir in solch gerechtester Absicht eine eigene Hof-Commission sub Praesidio Unseres wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Vliesses, und Unserer obersten Justiz-Stelle Vice-Praesidentens Michael Grafen v. Althann mit dem allergnädigsten Auftrag zusammengesetzet, auf daß selbe die bishero bestandene verschiedene Criminal-Ordnungen nebst den dießfälligen Nachtragsgesetzen vor Augen haben, das natürlichste und billigste hieraus erwehlen, die Abgänge, und Gebrechen nothdürftig verbesseren, somit eine neue auf die gemeine Wohlfarth Unserer Erblanden eingerichtete gleichförmige peinliche Gerichtsordnung verfassen ....« Kundmachung-Verord. 31./12. 1768. Th.).

[2]) U. a.: 29 [12], 43 [2], 56, 59 [3], 63 [7], 71 [4], 74 [6], 76 [1, 6], 83 [4]. 85 [2] 87 [2, 3], 88 [16].

Besseren nicht abgesprochen werden, vor allem machte sich trotz vieler Härten [1]) eine größere Neigung zur Milde geltend, die neben der »gemeinweesigen Genugthuung« (2 [1]), »Erspieglung und Abscheuen vor dergleichen Mißhandlungen« (4 [2]), die Besserung des Übeltäters anstrebte (4 [2], 6 [5]) und wiederholt die Anordnung traf, im Zweifel »die Gelindigkeit der Schärffe vorzuziehen« (7 [3], 11 [7], 39 [7], [14], 93 [4]), die Verstümmlung wurde bei zeitlichen Strafen abgeschafft, da sie »zur Verzweiflung und neuen Missethaten in der Folge« verleite (6 [5]), auf »kleinere Verbrechen« sollten Schandstrafen als »an dem weiteren ehrlichen Fortkommen überaus« hinderlich »ohne gar erhebliche Ursache« nicht zur Anwendung kommen (6 [8]), überhaupt wies das Strafen-System der Theresiana: Lebens- (5), Leibes- (6) und Vermögensstrafen (8, 9) manche Milderung auf, die Galeeren- und Bergwerksarbeit war ausgeschlossen [2]).

[1]) Auch das josefinische Strafgesetz weist manche Härten auf: § 23: langwierige Strafe im zweiten Grade »nie unter 30 Jahren, jedoch nach Umständen auch bis auf 100 Jahre«; § 24: öffentliche Brandmarkung, indem »auf beyden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit noch auf andere Art verlöscht werden kann; § 25: Anschmiedung; § 27: beim schwersten Gefängnisse Verwahrung des Verbrechers »mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ring« u. z. bei Tag und Nacht, Beschränkung auf bloße Bretter, Wasser und Brot; § 32: Züchtigung — 100 Stockstreichen; § 39: geheime Brandmarkung. — Das schreckliche Schiffziehen, das einer Verurteilung zum langsamen Tode gleich kam!

[2]) Die Galeerenstrafe bestand bis zur Theresiana. Auf den Hinweis der Hof-Kammer, daß die »Verurtheilung auf die Venetianischen Galeeren in den übrigen k. k. Erblanden nicht mehr üblich« und die Anfrage »ob nicht räthlich seyn möge, die wie es anscheynen will in Tyrol und den österreichischen Vorlanden noch übliche und dem aerario ohnfruchtbare Kosten verursachende Condemnirung ad Triremas Venetas einzustellen«, sprachen sich die o. und die v. Ö. Regierung für die Beibehaltung dieser Strafe aus, »welche allein auf das Äußerste verabscheut wäre.« Die Kaiserin ging darauf ein. (Ö. S. 3./10. 1763, 2./1. 1764 und 24.|3. 1764). — Bei der Verurteilung zum Feuertode war schon nach der Ah. Resolution v. 21.|10. 1680 »nach Hof« zu berichten, bezüglich dieser Strafe erwähnt das Protokoll des Ö. S. v. 24./3. 1766,

Überaus zahlreich waren die Bestimmungen zum Vorteile des Beschuldigten.

Der Richter hatte »zugleich und hauptsächlich auf all dasjenige, was dem Inquisiten zur Entschuldig- oder Minderung der Tat, und Verringerung der Straff fürtragen kann, fleissig nachzuforschen« (11 [1]), die Wahrnehmung der Verjährung erfolgte von Amtswegen (16 [7], 39 [3]), vielfache Maßnahmen bezweckten den Schutz der persönlichen Freiheit des Verhafteten gegen richterliche Willkür im Untersuchungs-Verfahren, so das Verbot verfänglicher Fragen und unwahrer Behauptungen seitens des Richters, von Versprechungen und Drohungen zum Zwecke der Erzielung eines Geständnisses (30 [5], 31 [30—32]).

Ein wertvolles Schutzmittel, das in seiner Bedeutung die vorausgehende Strafgesetzgebung überragte, räumte die Theresiana dem Verurteilten durch Gestattung des Rekurses — zugleich Rechtsmittel und Gnadenwerbung — ein (42), dieser war nur im standrechtlichen Verfahren ausgeschlossen, und hatte, wenn das Urteil auf Tod, Stäupung oder Brandmarkung lautete, in welchem Falle die Einbringung auch durch bestimmte Angehörige oder die Grundobrigkeit des Verurteilten zulässig war, — aufschiebende Wirkung. Dem Rekurswerber war ein Rechtsfreund, bei dessen Abgang ein anderer »verständiger Mann« beizugeben. Das zuständige Ober-Gericht entschied bei Todes-Urteilen in Versammlungen von 7, sonst von 5 Richtern, bez. in der Voll-Versammlung nach Überprüfung des erstrichterlichen Verfahrens über die Würdigkeit bez. Unwürdigkeit des Gnadenwerbers, nur im ersteren Falle gelangte der Rekurs zur O. J. St., im allgemeinen war der Rekurs »nicht leicht« abzuschlagen; weitere zahlreiche Verfügungen, wie die Verpflichtung zur genauen Führung des Protokolls (20 [19—22]), Zuweisung aller zweifelhaften Fälle an das zuständige Ober-Gericht (22 [3]), häufige Mah-

---

daß »in derley Fällen bißehro jederzeit die modalität mit Anhängung eines Pulver-Sackes und einlegung zweyer scharff geladener Terzeroll-Läuffen als das geschwündeste und sicherste Beförderungs-Mittel geachtet worden,« worauf erst die Verbrennung des toten Körper erfolgte. (Z. B. Ö. S. 7./10. 1765).

nung zur Vorsicht (u. a. 39 [5]), besondere Vorsicht bei der Vornahme der Tortur (38): Einschränkung auf mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen, Erkenntnis über die Zulässigkeit nur durch das Ober-Gericht, Befreiung bestimmter Personen, Festsetzung der Folter-Arten, Vornahme derselben in Gegenwart des Untersuchungs-Gerichtes, Verbot einer mehr als dreimaligen Wiederholung, ausschließliche Geltung der nach beendigter Folter abgegebenen Aussage, neuerliche Bestärkung derselben, lassen eine höhere Auffassung der strafrichterlichen Verantwortung erkennen.

Trotz Ausschlusses eines Rechtsfreundes während der Untersuchung (36 [5]), Gestattung eines solchen zur Verfassung einer Schutzschrift nur nach »vernünftigem Ermessen des inquirirenden Richters« (36 [9], [10]), war durch Anordnung der Erhebung aller Umstände zu Gunsten des Inquisiten durch das Untersuchungs-Gericht, Einräumung einer dreitägigen Frist zur Geltendmachung der übrigen Verteidigunsbehelfe und nochmalige Einvernahme des Beschuldigten für denselben Vorsorge getroffen (36 [6], [7], [8]).

Die mildernden Umstände (9) erfuhren eine eingehende Würdigung: Einfalt, Trunkenheit, heftige Gemütsbewegung wurden häufiger berücksichtigt.

Ein erfreulicher Fortschritt machte sich auch in anderer Richtung geltend; rühmend muß der gründlicheren Bearbeitung der allgemeinen Bestimmungen über dolus und culpa, Mitschuld, Teilnahme, Teilnehmung und Versuch gedacht werden (3), welche für das noch geltende Strafgesetz von grundlegender Bedeutung waren, auch der dolus indirectus fand eine wichtige Verwertung (3 [2], 83 [3]) hingegen schloß sich die Darstellung der Verjährung (16) fast ganz der Ferdinandea (43) an.

Die größere Sorgfalt der Theresiana erstreckte sich auch auf den straf-prozessualen Teil, das Verfahren beruhte auf dem Inquisitions-Prozess (25), der Accusations-Prozess (24) trat nur in 2 Fällen, über Verordnung der zuständigen Gerichtsstelle und wider bevorrechtete Personen nach der Landes-Ordnung z. B. in Böhmen, in Geltung, ein besonderes Verfahren war (47 [2]) auf Grund einer kaiserlichen Anordnung oder eines Freiheitsbriefes gestattet (47 [2]), »gegen sonst ehrliche und untadelige Personen«

waren die Ober-Gerichte und höheren Länderstellen zur Einleitung des Constitutiv-Prozesses »auf Art und Weise, wie in Civilverhandlungen« berechtigt (47 [8]). Darneben bestanden das Ediktal-Verfahren wider Abwesende und Flüchtige (48), und das standrechtliche Verfahren (49); als »ausserordentlich-peinliche Verfahrensart« kam der Reinigungs-Prozeß (51) in Betracht, der sich in 4 Schriftsätzen: Schutzschrift, Einrede, Notdurft, Gegennotdurft abwickelte, gegen das Urteil des ersten Richters war der Rekurs, gegen die Entscheidung der zweiten Instanz die Revision zulässig.

Die Regelung der Beweismittel: Geständnis, Zeugen, mit Einschränkung: unfehlbare Anzeigungen, untrügliche Urkunden und das Geständnis der Mitschuldigen stach ebenfalls durch sorgfältigere Darstellung vorteilhaft von der vorausgehenden Gesetzgebung ab (32, 33, 34).

Nachdrücklich muß endlich die Erstarkung der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Strafrechts hervorgehoben werden, welche sich u. a. in der Anzeigepflicht (3 [13], [14], 19 [23], 28 [3], [4], [5], [6]), im Ausschlusse der Strafe durch Vergleich zwischen Täter und dem Beschädigten oder Abkommen zwischen Obrigkeit und Täter (15 [7]), in der Bestrafung zur »gemeinweesigen Genugthuung«, überhaupt in der kräftigen staatlichen Beeinflussung des Strafrechts und dem erweiterten Wirkungskreise des Landesfürsten äußert [1]).

Der früher erwähnten, vorsichtigen Richtung entsprangen noch weitere Eigentümlichkeiten der Theresiana, vor allem das Bestreben, durch vorbeugende Bestimmungen Verbrechen zu verhindern, schon in der Kundmachungs-Verordnung vom 31./12. 1768 als Zielpunkt der Regierungssorgen bezeichnet, bei einzelnen

---

[1]) U. a. Artikel 6, [2], [7], Artikel 21, [2]: »Wie denn überhaupt zu Unser freyen Willkur beverbleibet, auch in ein- oder anderer sonst unausgenommenen Malefizbegebenheit eine eigene Commission, oder judicium delegatum anzustellen, und durch selbes die Untersuchung auf Art, und Weise, wie Wir es jeweilig für gut befinden werden, vornehmen zu lassen.« Artikel 21 [4], 29 [2], 48 [12], 49 [2], 50 [12], 58 [7].

Verbrechen, namentlich der Zauberei und dem Kindsmorde [1] (58, 87 [8], [9]) klar hervorgehoben, und die deutliche Absicht, durch eingehende Darstellung die Aufgabe des Richters zu erleichtern, demselben im Gesetze einen verläßlichen Führer zur Seite zu stellen, wodurch die Theresiana allerdings häufig eine lehrbuchartige Breite annahm.

Schwerer wiegen andere Nachteile des Gesetzes, so insbesondere die häufige Unklarheit der Begriffe, beispielsweise (83) verworrene Darstellung von Mord und Todtschlag; die weite Ausdehnung der Begriffe (72): Zusammenziehung von Betrug, Veruntreuung, Verletzung des Briefgeheimnisses u. s. w.; (73): Land- und Hausfriedensbruch, gefährliche Drohung, Mißbrauch der Amtsgewalt, boshafte Beschädigung u. s. w., unbefriedigend erscheint ferner die Behandlung der kulposen Delikte und die Einräumung ihrer Bestrafung dem richterlichen Ermessen (u. a. 71 [8], 72 [16], 86 [7], 99 [7]), das hauptsächlich in Richtung auf die Strafzumessung als ein viel zu weit gehendes bezeichnet werden

[1]) Zauberei und Aberglauben. U. a.: »Kalender seltsamer Auslegungen. — Abstellung 2./12. 1754.» — »Kalender in- und ausländische abergläubige verboten« 7./12. 1754. — Cod. Austriac. V. — Ah. Reskript: 6./8. 1756. — J. M. — Viehhirten abergläubischer Mißbräuche-Abstellung 2./5. 1761. Cod. Austriac. VI. — Hinsichtlich der Stellung der Kaiserin gegenüber der Zauberei vgl. die auf S. 29 angezogene Abhandlung Maasburg's. — Artikel 87: Kindsmord. Mildere Bestrafung der geständigen Schwangeren, Verschwiegenheits-Verpflichtung der Hebamme, Bestrafung der »Zuhalter und Kindsvätter«, welche die Geschwängerte »boshaft verlassen«, Anzeigepflicht der Hausleute, Vorsorge der Eltern und Obrigkeiten. — Schon die Ah. Resolutionen v. 9./1. 1734 und 18./6. 1736, dann die Patente v. 18./10. 1743 und v. 4./8. 1746. — Cod. Austriac. V. enthalten vorbeugende Maßregeln. — »zu künfftiger verhittung des in schwung gehenden kinder mordts das hier anno 1743 publicirte patent in allen ländern zu publicirn mit der geistlichkeit sich auch einzuverstehen das sie in dem beichstuhl durch nachdrucksame vorstellungen die kinder mordt abzuhalten trachten denen eltern in solchen fall das all zu harte verfahren eingestellt auch unter der hand denen gerichtern mitzugeben derley personen nicht offentlich sondern in geheim zu bestrafen.« E. (A. V. O. J. St. 22./1. 1754. — J. M.).

muß und mit Rücksicht auf den weiten Strafrahmen[1]) der richterlichen Willkür ein weites Feld eröffnete.

Abstoßend wirken die strengen Strafdrohungen[2]) dann die Strafvollzugsformeln zu Art. 40, der schimpfliche Strafvollzug am Leichnam (4 [16], 93 [7]); andere Mängel der Theresiana, wie die Beibehaltung der übrigens nur beschränkt und verhältnismäßig selten angewandten Tortur (38), die Aufnahme der Zauberei in das Gesetz (58), trotz aller vorsichtigen Zurückhaltung[3]), die un-

---

[1]) U. a. bewegen sich die Strafgrenzen bei der Gotteslästerung (56) und der Sodomie (74) zwischen der verschärften Todesstrafe und «gemessener Leibsstrafe«, beim Straßenraub (96) zwischen ersterer und der Bestrafung nach richterlichem Ermessen.

[2]) Die K. K. war allerdings anderer Anschauung: »allermaßen in novo jure die Strafen dergestalt gemäßiget seynd, daß sie mit größten Recht können zum Vollzug gebracht werden.« (A. V. v. 6. u. 10./10. 1767. — M. I.). — Z. B. der Feuertod bei der Gotteslästerung ersten Grades, Münzverfälschung, sodomia bestialitatis, Kirchendiebstahl, Brandlegung, — Radbrechen in einigen Fällen des Mordes u. s. w., — das Vierteilen bei der Majestätsbeleidigung u. s. w.

[3]) Art. 58, [3], [6], [15], [16]. § 3: »Wie weit aber der Wahn von Zauber und Hexenwesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen seye? ist nunmehro eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig-gemeinen Pöbels zu aberglaubischen Dingen hat hierzu den Grund geleget, die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens hat solchen beförderet, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volck die Leichtglaubigkeit entsprungen, allsolche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreiffen kann, und doch nur aus natürlichen Zufall, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja so gar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehunfall, Leibskrankheiten, u. s. w., dem Teufel und seinen Werkzeugen nämlich den Zauberern und Hexen u. s. w. zuschreiben. Diese Begriffe von zahlreichen Zauber- und Hexengeschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzet, ja den Kindern fast in der Wiegen mit fürchterlichen Geschichten und Mährlein eingepräget und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet, und immer mehr und mehr bestärket, auch selbst in Abführung dergleichen Processen ist von den ächten Rechtsregeln grossen Theils abgewichen worden.« — Hier mag auch die Rücksicht auf den Volksglauben mittätig gewesen sein: »Zumalen nun auch die vota majora mit Referenten erwogen, daß ein jedes gesaz dem Begrief des Volkes angemessen seyn müsse, nun

günstige Behandlung der Nicht-Christen, welche sich diesen gegenüber in strengeren Strafbestimmungen äußert [1]), endlich die ausgedehnte Berücksichtigung der Standesunterschiede [2]) finden ihre Erklärung im kompilatorischen Charakter der Theresiana, desgleichen die weite Ausdehnung der Religions-Delikte und der übertrieben religiöse Zug in ihrer Darstellung [3]). —

aber schon einmal das letztere den falschen Begriet von Hexerey, Wahrsagerey und Zauberey habe, dieser wohlgefasste articul keineswegs aufgelassen, sondern allerdings belassen werden müsse,« lautete der Beschluß der O. J. St. vom 1.|2. 1776 gelegentlich der Beratung wegen Einschränkung der Todesstrafe. (B. S. 1./2. 1776).

[1]) Strengere Strafen bei Notzucht, Blutschande, Ehebruch u. s. w. Artikel 82. — Insbesondere der Juden: U. a. Artikel 56 Gotteslästerung: »Die Juden, und dergleichen leichtfertige, lasterhafte Leute sollen auch schärffer, als andere gestraffet werden.« — Auch 76 [7], 79 [6], 95 [7], 98 [2].

[2]) U. a. 29 [5], [6], 38 [11], 76 [7], 77 [6], [8], 79 [6], 82 [2].

[3]) U. a.: Kundmachungs-Verordnung vom 31./12. 1768: »Demnach Wir unter anderen Unseren Regierungs-Sorgen nicht allein bey ruhigen Friedens- sondern auch den beschwerlichen Kriegszeiten das vorzügliche Augenmerk beständig dahin gerichtet, damit in Unsern Erblanden vor allem die Ehre Gottes sowohl durch Einführ- und Beybehaltung guter Sitten, und tugendhaften Wandels, als auch durch Vorbieg- und Ausrottung aller Gott beleidigend- und landesverderblichen Laster fortgepflanzet« ... Artikel 56: Gotteslästerung: Behandlung der Gottheit als Gegenstand des feindseligen Angriffes, Übergewicht der Auffassung im Sinne des katholischen Bekenntnisses (Schutz der Dreifaltigkeit, Gottesmutter, der Heiligen u. s. w.). Artikel 57: Glaubensabfall: »Die wahre Glaubenslehre.» Artikel 74: Sodomie: »sodomitische Sünd.« Artikel 75: Blutschande: »Diese Gott und der Natur abscheuliche Sünd.« Artikel 78: zweifache Ehe: heilige Ehe.« Artikel 80: Kupplerei: strenge Bestrafung »mit gottgeheiligten Personen.« Artikel 81: »Fornication.«: »sündliches Leben.« Artikel 82: Vermischung mit Ungläubigen dgl.: Stellung des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Paten und Patenkind, mit »einer gottgeweihten Person« oder »mit geistlichen Mannspersonen« unter Strafe. Artikel 87: Kindesmord: »Laster der Unzucht, durch welches Gott so schwer beleidiget wird.« Artikel 93: Selbstmord. Artikel 95: Kirchendiebstahl. — Bei Vorlage des Gnadengesuches eines wegen 7maliger sodomia bestialitatis zum Tode Verurteilten bezeichnete der Referent »dieses Laster sowohl in denen Augen Gottes abscheulich« das »mit Untergang ganzer Ortschaften schon gerochen worden.« (A. V. O. J. St. 29.|1. 1774):

Der Wert der Theresiana liegt nicht bloß in ihren unläugbaren Fortschritten hinsichtlich des Strafrechts und Strafverfahrens, sondern auch in ihrer politischen Bedeutung, als dem ersten, gemeinsamen Strafgesetze der «Deutschen Erblanden«, da sie ein neues, inniges Band zwischen diesen Teilen der habsburgischen Monarchie knüpfte, und auf der, von der Kaiserin eingeschlagenen Bahn der Staatseinheit und Rechtsgleichheit einen bedeutungsvollen Schritt darstellt.

Auch diesem Gesetze ist der Stempel Theresianischen Geistes aufgedrückt: Stärkung der staatlichen Gewalt, bedächtiger Fortschritt, warme Menschen- und Gerechtigkeitsliebe treten uns entgegen; um zu gerechter Würdigung der Theresiana zu gelangen, muß sie in ihrer Entstehung und ihren Zielen, namentlich aber in der Durchführung geprüft, und mit dem Maßstabe ihrer Zeit gemessen werden.

In ihrer Gänze ist sie nicht unwürdig der Zeit, die sie geschaffen und sicherlich kein Mantelkind der alt-österreichischen Gesetzgebung.

## Berichtigungen.

---

Seite 1: statt Graf Seilern: Grafen Seilern
Seite 26: statt Vize-Präsident der O. J. St.: Vize-Präsidenten der O. J. St.
Seite 79: statt 7 Rechtsprecher: mindestens 7 Rechtsprecher

---

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

